Patente

der

Livländischen

Gouvernements-Regierung

vom Jahre

1885.

Acc. 6/181.



Dreiunddreissigster Jahrgang.

Riga, 1885.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Patente

der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Nr. 1. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Collegen des Justizministers, für den Minister, vom 12. November 1884, Nr. 2745 folgenden Inhalts: Auf die von ihm, dem Minister-Collegen, allerunterthänigst dem Herrn und Kaiser unterbreiteten Vorschläge des Justizministers und des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung der Ordnung für die Bestrafung der in den für zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte eingerichteten Gefängnissen Detenirten, falls dieselben die im Art. 246 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen begehen, haben Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht: die in den für zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte eingerichteten Gefängnissen detenirten Arrestanten, welche sich der Verübung der im Art. 246 des Strafgesetzbuchs, in der Fortsetzung vom Jahre 1883, vorgesehenen Verbrechen schuldig gemacht haben, Strafen in der Ordnung und in dem Maße zu unterziehen, wie solche für die Verhängung von Strafen für von diesen Arrestanten begangene geringfügige Verbrechen und Vergehen festgesetzt sind. Solchen Allerhöchsten Befehl notificire er, der College des Justizministers, für den Minister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Ukase zu erlassen.

Betreffend die Abänderung der Ordnung für die Bestrafung der Arrestanten, welche in den für zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte eingerichteten Gefängnissen detenirt werden, falls dieselben die im Art. 246 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen begehen.

Aus dem 1. Departement vom 7. December 1884 Nr. 15,606.

(Publicirt am 9. Januar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 4.)

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den dem Dirigirenden Senat in Gatschina am 3. December unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl, in welchem es heißt: „Indem Wir es für nothwendig erachten, das bestehende Gesetz über den Staatsdienst zur größeren Befestigung und Erhaltung der Würde desselben zu ergänzen, haben Wir dem Oberverwaltenden der Codificationsabtheilung bei

dem Reichsrath befohlen, nach Relation mit den betreffenden Ressorts, einen Entwuf einer allgemeinen beschränkenden Verordnung hinsichtlich der Vereinigung des Staatsdienstes mit Beschäftigungen in Handels- und industriellen Compagnieen, und in communalen und privaten Creditinstitutionen, sowie auch mit der Theilnahme an der Gründung der besagten Gesellschaften und Institutionen, anzufertigen. Nachdem Wir gegenwärtig den von dem Oberverwaltenden der Codificationsabtheilung bei dem Ministercomité eingebrachten und von diesem beprüften Entwurf besonderer Regeln in Bezug auf diesen Gegenstand bestätigt haben, befehlen Wir: diese Regeln zu publiciren und dieselben in der festgesetzten Ordnung in Wirksamkeit zu setzen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die erforderliche Anordnung zur Erfüllung dessen zu treffen" — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Ueber diesen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, unter Beifügung der Regeln, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Vereinigung des Staatsdienstes mit der Theilnahme an Handels- und industriellen Gesellschaften und Compagnieen, sowie an communalen und privaten Creditinstitutionen.

Aus dem 1. Departement vom 19. December 1884 Nr. 16,390.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
Gatschina, den 3. December 1884. „Dem sei also."

Regeln

über die Ordnung der Vereinigung des Staatsdienstes mit der Theilnahme an Handels- und industriellen Gesellschaften und Compagnieen, sowie an communalen und privaten Creditinstitutionen.

1) Das Bekleiden der höchsten Aemter und Würden des Staatsdienstes, der Aemter der ersten drei Rangklassen und der entsprechenden Hofchargen, ferner der Aemter: von Mitgliedern des Kriegs- und des Admiralitätsraths, von Chefs des Hauptstabes des Kriegsministeriums, des Hauptmarinestabes, der Haupt- und abgetheilten Verwaltungen des Kriegs- und Marineressorts, von Mitgliedern der bei diesen Ressorts bestehenden Comités, von Oberprocureuren des Dirigirenden Senats und deren Gehilfen, von Directoren der Departements und Kanzleien der Ministerien und der diesen gleichstehenden Institutionen, von Chefs der Hauptverwaltungen, von Verwaltenden der Staats-Creditinstitutionen und deren Gehilfen, von Gouverneuren, von Provinzialchefs und Stadtbefehlshabern, von Präsidenten und Mitgliedern der Civil-, Militair- und Marine-Gerichtsbehörden, von Civil-, Militair- und Marine-Procureuren und deren Gehilfen, sowie auch das Befinden im activen Dienst als Militair- und Militairmedicinalchargen im Ressort der Landtruppen und im Marineressort — ist unvereinbar mit der Theilnahme an der Gründung: a) von Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Versicherungs- und anderen Handels- und industriellen Gesellschaften auf Antheile (Art. 2131 Bd. X, Thl. 1 des Codex der Reichsgesetze) und von Actiencompagnieen (Art. 2139 desselben Bandes), mit Ausnahme von Gesellschaften und Compagnieen, deren Thätigkeitsobject sich ausschließlich auf die an Ort und Stelle stattfindende Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte der

diesen Personen gehörenden Güter und auf die Exploitation der Mineralschätze auf diesen Gütern beschränkt und b) von communalen und privaten Creditinstitutionen, mit Ausnahme der Gesellschaften des gegenseitigen Boden- und städtischen Credits und derjenigen Creditinstitutionen, welche für Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind, sowie mit Ausnahme der ländlichen Spar- und Vorschußgenossenschaften und der Spar- und Vorschußcassen der Beamten, sowie der Consumvereine.

2) Das Bekleiden der im Art. 1 erwähnten Aemter, Würden und Chargen ist unvereinbar mit dem Bekleiden irgend welcher Aemter: 1) in Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Versicherungs- und anderen Handels- und industriellen Gesellschaften auf Antheile und Actiencompagnieen, mit Ausnahme von Gesellschaften und Compagnieen, deren Thätigkeitsobject sich ausschließlich auf die an Ort und Stelle stattfindende Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte der diesen Personen gehörenden Güter und auf die Exploitation der Mineralschätze auf diesen Gütern beschränkt und 2) in communalen und privaten Creditinstitutionen, mit Ausnahme der für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten, sowie mit Ausnahme der ländlichen Spar- und Vorschußgenossenschaften, der Spar- und Vorschußcassen der Beamten und der Consumvereine.

3) Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Aemter, welche in die besonderen, in den Ministerien und den Hauptverwaltungen der abgesonderten Zweige angefertigten und auf die Beschlüsse des Ministercomités von der Allerhöchsten Gewalt bestätigten Verzeichnisse eingetragen sind.

4) Das Bekleiden der in den Art. 1—3 erwähnten Aemter, Würden und Chargen ist unvereinbar mit der Erfüllung der Pflichten eines Bevollmächtigten und anderer wenn auch zeitweiliger Aufträge in Angelegenheiten derjenigen Genossenschaften, Compagnieen und Creditinstitutionen, hinsichtlich welcher die Theilnahme an der Gründung derselben und das Bekleiden von Aemtern in denselben für die erwähnten Personen als unvereinbar mit dem Staatsdienst erachtet worden ist.

5) Die im Staatsdienst in den übrigen, außer den in den Art. 1—3 genannten, Aemtern stehenden Personen, sowie alle Personen, welche in Regierungsinstitutionen etatmäßige Aemter miethweise bekleiden, haben, falls sie sich an der Gründung von Genossenschaften, Compagnieen und communalen und privaten Creditinstitutionen betheiligen, deren Gründung mit den oben aufgezählten Aemtern, Würden und Chargen des Staatsdienstes (Art. 1 und 3) unvereinbar ist, desgleichen falls sie Aemter in Gesellschaften, Compagnieen und communalen und privaten Creditinstitutionen annehmen, in denen das Bekleiden von Aemtern mit den obgenannten Aemtern, Würden und Chargen des Staatsdienstes (Art. 2 und 3) unvereinbar ist, oder falls sie irgend welche Pflichten in Bezug auf die gedachten Unternehmungen erfüllen (Art. 4), — hierüber unverzüglich ihre Obrigkeit schriftlich in Kenntniß zu setzen, welche dem ihr Unterstellten die Theilnahme an der Gründung oder der Verwaltung dieser Compagnieen untersagt, wenn solches, nach der Art der Dienstpflichten des Unterstellten, als mit möglichen schädlichen Folgen für den Staatsdienst verbunden erachtet werden sollte.

6) Die in den Art. 2—5 angegebenen Bestimmungen beziehen sich nicht: a) auf die zeiweilige Erfüllung von Pflichten in den Revisionscommissionen der Gesellschaften, Compagnieen und Privat-Creditinstitutionen, wenn mit diesen

Beschäftigungen nicht irgend welche Geldentschädigung oder der Genuß anderer materieller Vortheile verbunden ist, und b) auf die Theilnahme an den Generalversammlungen von Gesellschaften, Compagnieen und Creditvereinen.

7) Die Vorgesetzten sind verpflichtet, streng darauf zu achten, daß das Bekleiden von Privatämtern Seitens im Staatsdienst stehender, oder in Regierungsinstitutionen etatmäßige Posten miethweise bekleidender Personen die dienstlichen Interessen nicht schädigen und diese Personen an der Erfüllung ihrer Pflichten im Staatsdienst nicht hindern; desgleichen habe sie ihre unabläßige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die gedachten Personen in keinem Falle Aemter in solchen Gesellschaften, Compagnieen und Creditinstitutionen bekleiden, deren öconomische Angelegenheiten dem Ressort oder derjenigen Behörde unterstellt sind, wo diese Personen im Dienst stehen.

8) Die amtlichen Personen sind verpflichtet, sich von der Theilnahme an der Verhandlung von Sachen in den Regierungsbehörden, welche diejenigen Genossenschaften, Compagnieen oder Creditinstitutionen betreffen, in denen sie entweder irgend welche Beschäftigungen haben, oder deren Gründer sie sind, fern zu halten.

9) Personen, welche den in den Art. 1—4 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen, oder dem Verbot ihrer Vorgesetzten (Art. 5) zuwider, an der Gründung industrieller und Creditinstitutionen theilgenommen, in denselben irgend welche Aemter oder die Erfüllung irgend welcher Pflichten übernommen haben, müssen den Dienst verlassen und die ihnen zugeeignete Würde niederlegen. Falls diese Personen nicht binnen drei Monaten ihre Entlassungsgesuche einreichen, werden sie des Dienstes entlassen.

10) Personen, welche in Aemtern stehen, die mit dem Privatdienst unvereinbar sind (Art. 2 und 3), und welche bei der Emanirung dieser Regeln Wahlämter in Gesellschaften oder Compagnieen oder in communalen oder privaten Creditinstitutionen bekleiden, ist es gestattet, die von ihnen bekleideten Privatämter bis zur ersten Generalversammlung, welche nach den Statuten der betreffenden Gesellschaften, Compagnieen und Institutionen für die Wahl zu Aemtern in den gedachten Gesellschaften überhaupt festgesetzt ist, zu behalten.

11) Alle obgedachten Bestimmungen erstrecken sich sowohl auf die in Rußland gebildeten, als auch auf die im Auslande zur Ausübung ihrer Thätigkeit innerhalb des Kaiserreichs gegründeten, im Art. 1 erwähnten Gesellschaften, Compagnieen und Institutionen.

12) Die Wirksamkeit der in den Art. 2—11 enthaltenen Bestimmungen erstreckt sich nicht auf die Ordnung, in welcher Ingenieure, Techniker, Seeleute und andere Specialisten behufs Beschäftigung bei communalen und privaten Unternehmungen von den von ihnen bekleideten Aemtern und überhaupt von der Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Staatsdienst zeitweilig entbunden werden. Hinsichtlich dieser Personen richten sich die betreffenden Vorgesetzten in solchen Fällen nach den besonderen hierfür festgesetzten Bestimmungen.

Unterschrieben: Der Verwaltende der Angelegenheiten des Ministercomités Staatssecretair Anatol Kulomsin.

(Publicirt am 21. Januar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 9.)

Nr. 3. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, in Nr. 120 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anord-

nungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 893 enthaltene Anordnung des Finanzministers desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Nach der Anmerkung zum Art. 10 des Tabaksteuer-Reglements (ergänzt durch das Gesetz vom 22. Mai 1884) ist es gestattet, den für landwirthschaftliche und andere specielle Zwecke erforderlichen Machorka-Blättertabak aus den Niederlagen abzulassen, wobei es dem Finanzminister anheimgestellt worden ist, nach Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomainen, die Ordnung der Ablassung dieses Tabaks aus den Niederlagen, sowie des Verkaufs desselben festzusetzen.

In Erfüllung dessen sind die nach Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomainen ausgearbeiteten Regeln für die Ablassung von Machorka-Blättertabak aus den Engros-Tabaksniederlagen und für den Erwerb desselben zu landwirthschaftlichen und anderen speciellen Zwecken, am 1. November 1884 von dem Finanzminister bestätigt worden.

Auf dem Original steht geschrieben: Ich bestätige auf Grundlage der Anmerkung zum Art. 10 des Tabaksteuer-Reglements.
Den 1. November 1884. Unterschrieben: Der Finanzminister N. Bunge.

Regeln

für die Ablassung von Machorka-Blättertabak aus den Engros-Tabaksniederlagen und für den Erwerb desselben zu landwirthschaftlichen und anderen speciellen Zwecken

1) Die Ablassung von Blättermachorka zu landwirthschaftlichen und anderen speciellen Zwecken wird sowohl aus den beständigen, als auch aus den temporairen Machorkaniederlagen gestattet, jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle nur nachdem vorher die für die Bereitung von Machorka festgesetzte Accise, nämlich im Betrage von 1 Rbl. 60 Kop. pro Pud, eingezahlt worden ist und zwar unter Beobachtung der nachfolgenden Ordnung.

2) Der Machorka-Blättertabak muß für die genannten Zwecke aus den Niederlagen in Mattensäcken (Kuli) oder in Säcken, an Quantität und Gewicht jedes Collo nicht unter einem Pud, abgelassen werden. Behufs Abfuhr der Machorka aus den Niederlagen ertheilt die Acciseinspection einen Transportschein und legt an jedes Behältniß ihr Siegel oder ihre Plombe an; in dem Schein aber wird angegeben: wer den Tabak erworben hat, zu welchem Zweck er erworben und ob für ihn die Accise bezahlt worden ist, ferner werden in demselben die den Tabaksbehältnissen angelegten Zeichen angegeben.

3) Die Schafzüchter und Gartenbauer, welche Blättermachorka aus den Niederlagen zu erwerben wünschen, müssen dem Acciseinspector des Orts, wo die Niederlage sich befindet, oder seinem Gehilfen eine mit einer Stempelmarke zu 60 Kop. versehene Bescheinigung der Polizei oder des Landschaftsamts darüber vorstellen, daß sie sich in der That mit Schafzucht oder Gartenbau beschäftigen. Diese Bescheinigungen können auch von den Beamten der Acciseinspection ertheilt werden, wenn ihnen bekannt ist, daß die Person, welche den Blättermachorka zu erwerben wünscht, sich mit Schafzucht oder Gartenbau beschäftigt. In Gemäßheit einer solchen Bescheinigung ertheilt der Inspector oder dessen Gehilfe die Genehmigung zur Ablassung der Blättermachorka aus der Niederlage. Bevor diese Genehmigung sowie die Quittung der Rentei über die Einzahlung der

Accise nicht vorgewiesen worden, ist die Ablassung von Blättermachorka aus den Niederlagen nicht gestattet; die Genehmigung und die Quittung werden den Büchern des Inhabers der Niederlage beigefügt.

Anmerkung. Krons- und Communal-Verwaltungen und technische Gesellschaften, wie auch Privatpersonen, welche Machorka-Blättertabak nicht zu landwirthschaftlichen, sondern zu irgend welchen anderen technischen oder überhaupt zu speciellen Zwecken bedürfen, haben sich behufs Erwerbung desselben mit den betreffenden Gesuchen an den örtlichen Verwaltenden der Accise zu wenden, welcher, wenn er das Gesuch für berücksichtigenswerth erachtet, von sich aus eine Bescheinigung zum Erwerb der Machorka aus den Niederlagen ertheilt. (Für diese Bescheinigung ist die Stempelsteuer mit 60 Kop. zu entrichten). Hierauf findet die Ablassung der Machorka aus den Niederlagen statt wie es oben angegeben ist.

4) Hinsichtlich der Duplicate der Transportscheine für den zu verführenden Machorkablättertabak verfährt die Acciseinspection so, wie es in dem Pkt. h des § 4 der Instruction des Finanzministeriums vom 18. November 1882 angegeben ist, d. h. falls der Machorkatabak über die Grenzen des Bezirks hinaus abgeführt wird, sendet sie das Duplicat des Scheines nach dem Bestimmungsort des Tabaks, damit es der örtlichen Acciseinspection möglich ist, sich davon zu überzeugen, daß der Tabak an seine Bestimmung gelangt ist. Die Transportscheine werden von den Erwerbern des Blättermachorka als Rechtfertigungsdocumente für den Tabak aufbewahrt, nach Verausgabung des Tabaks aber retradiren die Erwerber diese Scheine der örtlichen Acciseverwaltung entweder direct oder durch die örtliche Polizei.

5) Personen, welche Machorka-Blättertabak aus den Niederlagen zu landwirthschaftlichen oder anderen speciellen Zwecken erwerben, dürfen den gekauften Tabak nicht an andere Personen weiter verkaufen oder abtreten; sie unterliegen hierfür der für den Verkauf von Tabak ohne Patent festgesetzten Verantwortung.

(Publicirt am 28. Januar 1885, Gouv.-Ztg Nr. 12.)

Nr. 4. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in Nr. 120 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 883 enthaltene, am 6. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Festsetzung besonderer Gebühren in den Zollinstitutionen zum Besten der Kanzleiofficianten, für gut erachtet:

In Ergänzung der betreffenden Gesetzesvorschriften folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) In den Zollinstitutionen an der europäischen und asiatischen Grenze, welche in ihrem Personalbestande etatmäßige Kanzleibeamte oder frei angemiethete Schreiber haben, werden für die Anfertigung und das Schreiben der Zollscheine (Jarliks), Declarationen, Ausfuhrverschläge, Verzeichnisse, Quittungen und dem ähnlicher Documente besondere Kanzleigebühren erhoben, in den Beträgen, welche in dem diesem Artikel beigefügten Verzeichnisse festgesetzt sind.

2) Die Gebühren sind in Creditrubeln zu entrichten bei der Anfertigung

und dem Schreiben der betreffenden Documente, oder bei der Einzahlung der für die Waaren zu entrichtenden Zollgebühren und anderer Zahlungen.

3) In jedem Zollamt wird über die einfließenden Kanzleigebühren eine besondere Rechnung geführt. Die eingegangenen Summen können von dem Verwaltenden des Zollamts ausschließlich nur für den Unterhalt der etatmäßigen Kanzleibeamten und zur Verstärkung ihres Bestandes durch frei angemiethete Schreiber verwandt werden.

4) Die Ordnung für die Erhebung und Verausgabung der Kanzleigebühren wird vom Finanzminister nach Uebereinkommen mit dem Reichscontroleur festgesetzt.

5) Außer den festgesetzten sind keinerlei Kanzleigebühren zum Besten der Zollbeamten und Schreiber zulässig.

Beilage zum Art. 1.

Verzeichniß

der zum Besten der Kanzleibeamten und Kanzleiofficianten der Zollinstitutionen zu erhebenden Gebühren.

	Rubel.	Kop.
1) Für jede Zolldeclaration oder jedes Verzeichniß über Importwaaren, sowie für einen Verschlag über Ausfuhrwaaren oder das denselben ersetzende Document:		
bei einem Zollbetrage von 10 bis 100 Rbl. je . .	—	30
„ „ „ „ 100 „ 500 „ „ . .	—	60
„ „ „ „ 500 „ 1000 „ „ . .	1	—
„ „ „ „ über 1000 „ von je hundert Rubel, wobei die nicht vollen Hunderte für volle gerechnet werden, je	—	10
Anmerkung. Die Declarationen oder Verzeichnisse über Waaren, bei welchen im Ganzen weniger als 10 Rbl. an Zoll zu zahlen ist, sind von den Kanzleigebühren befreit.		
2) Für ein Verzeichniß über Ausfuhrwaaren oder das dasselbe ersetzende Document, wenn die Waaren bei der Ausfuhr keinem Zoll unterliegen, von jedem Tausend des declarirten Werths der Waare, wobei nicht volle Tausende für voll gerechnet werden, je	—	20
3) Für die Ausreichung eines Zollscheines (Jarliks) zur Verabfolgung von Waaren aus dem Packhause oder zur Abfertigung der Waare aus der Zollinstitution, darunter auch die Scheine für Postsendungen, je	—	15
Anmerkung. Die Zollscheine über Waaren, bei denen im Ganzen weniger als 10 Rbl. an Zoll zu zahlen ist, sind von Kanzleigebühren befreit.		
4) Für die Ausreichung einer Quittung über die Bezahlung der Zollgebühren und anderer Zahlungen, je	—	15
5) Für Abschriften, welche Privatpersonen und Gesellschaften von Papieren und Documenten ausgereicht werden, für jeden Bogen, zu 25 Zeilen auf die Seite gerechnet, je	—	20

(Publicirt am 28. Januar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 12.)

Nr. 5. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in Nr. 120 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 884 enthaltene, am 6. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Beschränkung der Lagerfrist für Waaren in den Haupt-Niederlagszollämtern für gut erachtet:

I. In Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Folgendes zu verordnen:

Waaren, welche über die europäische Grenze zu den Haupt-Niederlagszollämtern angeführt werden, können in diesen Zollämtern während dreier Jahre gelagert bleiben.

II Für Waaren, welche zur Zeit der Publicirung des gegenwärtigen Gesetzes in den Haupt-Niederlagszollämtern lagern, ist die in demselben festgesetzte dreijährige Lagerfrist vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu rechnen.

(Publicirt am 28. Januar 1885, Goud.-Ztg Nr. 12.)

Nr. 6. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 124 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 905 publicirte, am 13. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen betreffend die Ordnung der Festsetzung des Entschädigungsbetrages für das Löschen von Waldbränden, für gut erachtet:

Den Art. 580 des Forstreglements (Codex der Reichsgesetze Bd. VIII Thl. 1, Ausgabe v. J. 1876) folgendermaßen zu fassen:

„Den Personen, welche zum Löschen eines Waldbrandes auf weiter als fünfzehn Werst von ihrem Wohnorte herbeigerufen werden, ist von dem Eigenthümer des Waldes eine Entschädigung für jeden Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnorte in dem Betrage auszuzahlen, welcher für jedes Triennium von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, in denjenigen Gouvernements aber, wo die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt ist, — von den Gouvernementsbehörden für Bauersachen festgesetzt wird."

(Publicirt am 28. Januar 1885, Goud.-Ztg. N. 12.)

Riga-Schloß, den 29. Januar 1885.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungs-Rath **M. Zwingmann.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 7. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst das nachstehende, in der Nr. 123 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 904 publicirte, am 13. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend den Betrag der Immobiliensteuer im Jahre 1885, für gut erachtet:

1) Die Wirksamkeit des Reglements über die Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken auf die Provinz Semiretschensk vom Jahre 1885 ab auszudehnen.

2) Den vom Finanzminister eingebrachten Verschlag über die Summen, welche im Jahre 1885 von jedem Gouvernement und jeder Provinz an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.

3) Die Vertheilung der in diesem Verschlage für jedes Gouvernement und jede Provinz festgesetzten Steuersumme auf die städtischen Ansiedelungen, sowie auf die Immobilien in jeder städtischen Ansiedelung ist auf genauer Grundlage der bestehenden desfallsigen Gesetzesbestimmungen zu bewerkstelligen.

4) In Ergänzung und Abänderung des Reglements über die Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken (Beil. z. Art. 2 Pkt. 3 des Abgabenreglements in der Forts. v. J. 1876 und des am 13. Mai 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths) zu verordnen:

In dem Steppen-Generalgouvernement wird die Vertheilung der Steuer auf die Städte von den Provinzialregierungen bewerkstelligt und dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt. In denjenigen städtischen Ansiedelungen des Steppen-Generalgouvernements, in denen keine städtische Communalverwaltung besteht, wird die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Immobilien durch die Kreischefs bewerkstelligt.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
Gatschina, den 13. November 1884. „Dem sei also."

Verschlag

über die Summen, welche im Jahre 1885 in jedem Gouvernement und jeder Provinz an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung der Gouvernements und Provinzen.	Summe der Steuer.
	Rubel.
Kurland	89700
Livland	219900
Estland	41200

(Publicirt am 30. Januar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 13.)

Nr. 8. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Sache betreffend den Bericht des Collegen des Ministers des Innern, für den Minister, vom 30. Januar 1883 Nr. 415, anlangend die Ordnung der Bestimmung der Arbeitsfähigkeit derjenigen Glieder der Familie eines zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen, welche an Geisteszerrüttung leiden. Befohlen: Der Dirigirende Senat hatte, nachdem er am 21. October 1881, in Gegenwart des Collegen des Ministers des Innern und des Chefs des Hauptstabes, die Sache betreffend den Bericht des Collegen des Ministers des Innern, für den Minister, vom 16. Mai desselben Jahres sub Nr. 1805, anlangend die Ordnung der Besichtigung der Neuausgehobenen, welche an Geistesstörung leiden, sich hatte vortragen lassen, gefunden: 1) daß der wahre Sinn des Gesetzes über die Militairpflicht keinen Zweifel darüber obwalten läßt, daß den Wehrpflicht-Commissionen das Recht zusteht, die zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen bei Geistesschwäche, Idiotismus und Geistesstörung in allen Stadien und Arten für unfähig zum Militairdienst zu erklären; 2) daß, gemäß Art. 42 des Gesetzes über die Militairpflicht, von den Personen, welche nach dem von ihnen gezogenen Loose dem Eintritt in den Dienst unterliegen, nur diejenigen zum Dienst angenommen werden können, welche sich als tauglich zu demselben erweisen und daß die Besichtigung der zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen durch die Kreis-, Bezirks- und städtischen Wehrpflicht-Commissionen zu geschehen hat, wobei diese in Bezug darauf, ob die Besichtigten als tauglich oder untauglich anzuerkennen sind, sich nicht der Meinung der die Besichtigung bewerkstelligenden Aerzte zu unterwerfen haben (Art. 144 und 149 des Gesetzes über die Militairpflicht); 3) daß die Krankheiten, welche den Eintritt in den Dienst verhindern, und die Regeln über die Ordnung der Besichtigung der zur Ableistung der Militairpflicht einberufenen Personen, in der, auf Grund des Art. 43 des Gesetzes über die Militairpflicht, für die Wehrpflicht-Commissionen zur Richtschnur bei der Untersuchung der Körperconstitution und des Gesundheitszustandes der zur Ableistung der Militairpflicht einberufenen Personen herausgegebenen Instruction und in dem Verzeichniß der Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Annahme zum Dienst verhindern, enthalten sind, dessen § 18 Lit. A Geistesschwäche, Idiotismus und Geistesstörung in allen Stadien und Arten aufführt, und 4) daß es solchergestalt unzweifelhaft ist, daß es den Wehrpflicht-Commissionen zur Pflicht gemacht ist, Personen, welche zufolge ihrer Besichtigung in der Commission sich als Geistesschwache, Idioten oder geistig Gestörte erweisen, nicht zum Dienst anzunehmen, daß jedoch ein solcher Ausspruch der Wehrpflicht-Commission, durch welchen Jemand für einen Geistesschwachen, Idioten oder geistig Gestörten erklärt worden ist, nur seine Nichtannahme zum Dienst zur Folge hat, nicht aber irgend welche Beschränkungen seiner Rechtsfähigkeit nach sich ziehen kann, da derartige Beschränkungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn Jemand in der in den Art. 367—380 Bd. X, Thl. 1 der Civilgesetze, Ausgabe v. J. 1857, festgesetzten Ordnung für wahnsinnig erklärt worden ist. Der Dirigirende Senat hatte daher verfügt: über das Obige, als Entscheidung auf den Bericht vom 16. Mai 1881 Nr. 1805, den Minister des Innern und zur Wissenschaft und Richtschnur den Kriegsminister und die Gouverneure mittelst Ukase zu benachrichtigen, zur allgemeinen Kenntniß aber in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen

der Staatsregierung einen Abdruck zu veranstalten. Gegenwärtig hat der College des Ministers des Innern, für den Minister, unter dem 30 Januar 1883 sub Nr. 415 berichtet, daß die Kalugasche Gouvernements-Wehrpflicht-Commission, in Anbetracht dessen, daß der gedachte Ukas des Senats nur die Feststellung der Tauglichkeit der an Geisteszerrüttung leidenden Personen zum Militairdienst betrifft, während doch bei der Bestimmung der Vergünstigungen mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse, die Nothwendigkeit eintreten kann, die Arbeitsfähigkeit der an einer solchen Zerrüttung leidenden Glieder der Familie des Einberufenen festzustellen, die Frage angeregt hat, in welcher Ordnung in derartigen Fällen die Arbeitsfähigkeit der Glieder der Familie des Einberufenen festgestellt werden soll. Indem der College des Ministers des Innern die gedachte Frage dem Dirigirenden Senat zur Entscheidung vorstellt, fügt er hinzu: 1) daß diese Frage eine allgemeine Bedeutung für das ganze Reich habe, weshalb eine Entscheidung derselben in der festgesetzten Ordnung, in Anbetracht der Wichtigkeit der Folgen, die aus dieser Entscheidung entspringen können, nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig sei und 2) daß in Anleitung der Erläuterung des Dirigirenden Senats in Betreff der Frage, in welcher Ordnung die an Geistesstörung leidenden Personen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen sind, das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kriegsministers dafür halte, daß für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der an Geisteszerrüttung leidenden Glieder der Familie der Einberufenen keinerlei neue Ordnung festzusetzen wäre, da die Institutionen, welche die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der gedachten Familienglieder überhaupt feststellen (Beilage zum Art. 46 Anmerk. 2 des Gesetzes über die Militairpflicht, Ausg. v. J. 1876), das volle Recht haben, dabei jeglichen krankhaften Zustand des der Besichtigung unterliegenden, auch die Gemüthskrankheiten nicht ausgeschlossen, in Erwägung zu ziehen. Nach Beprüfung des gegenwärtigen Berichts des Ministers des Innern befindet Ein Dirigirender Senat: 1) daß auf Grundlage der Beilage zum Art. 46 (Anmerk. 2) des Gesetzes über die Militairpflicht, Ausg. v. J. 1876, die Institutionen, welche die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der Glieder der Familie des Einberufenen in Folge einer Verstümmelung oder krankhafter Zerrüttung feststellen, das Recht haben, jeglichen krankhaften Zustand des der Besichtigung Unterliegenden in Erwägung zu ziehen und 2) daß solchergestalt die Feststellung der Arbeitsfähigkeit der an Geisteszerrüttung leidenden Glieder der Familie des Einberufenen in der Ordnung zu geschehen hat, welche zur Feststellung dieser Fähigkeit hinsichtlich aller Krankheiten festgesetzt ist, d. h. in der in der angeführten Beilage zum Art. 46 des Gesetzes über die Militairpflicht angegebenen allgemeinen Ordnung, wobei jedoch, wenn Jemand in Folge einer an ihm entdeckten Gemüthskrankheit, als arbeitsunfähig anerkannt wird, solches nur seine Ausschließung aus der Zahl der arbeitsfähigen Familienglieder zur Folge hat und keinerlei Beschränkung seiner Rechtsfähigkeit nach sich ziehen kann, da derartige Beschränkungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn Jemand in der in den Art. 367—380 Bd. X, Thl. 1 des Cod. d. Reichsges., Ausg. v. J. 1857, festgesetzten Ordnung für wahnsinnig erklärt worden ist. In Folge dessen verfügt Ein Dirigirender Senat: Ueber Obiges als Entscheidung auf die Berichte vom 30. Januar und 16. Februar 1883 Nrn. 415 und 626 den Minister des Innern und zur Wissenschaft und Richtschnur den Kriegsminister, die Gouver-

neure und die Gouvernements-Wehrpflicht-Commissionen mittelst Ukase zu benachrichtigen, zur allgemeinen Kenntniß aber in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend die Ordnung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit der an Geisteszerrüttung leidenden Glieder der Familie eines zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen.

Aus dem 1. Departement vom 21. December 1884 Nr. 16,578.

(Publicirt am 30. Januar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 13.)

Nr. 9. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers der Reichsdomainen vom 15. December 1884 Nr. 701, bei welchem derselbe dem Dirigirenden Senat eine Abschrift des am 4. December 1884 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgenden Inhalts vorstellt: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen in Betreff dessen, welchen allendlichen Gang die von den Ober-Schiedsgerichten in den Ostsee-Gouvernements entschiedenen Sachen zu nehmen haben, für gut erachtet: Die Artikel 104 und 105 der Verordnung über die Verhandlung der Agrar- und Servitutsachen der Kronsgüter in den Ostsee-Gouvernements (Cod. der Reichsges. Bd. VIII Thl. 1, Ausg. v. J. 1876, Ustav über die Verwaltung der Kronsgüter in den westlichen und den Ostsee-Gouvernements Art. 7, Beil. in der Fortf. v. J. 1879) folgendermaßen zu fassen: Art. 104. Die Entscheidungen in Sachen, bei welchen der Werth des Klageobjects den im Art. 103 dieser Verordnung festgesetzten Betrag übersteigt, sowie auch die Entscheidungen, welche nicht mit Einstimmigkeit aller Glieder und des Vorsitzenden gefällt worden sind, werden von den Ober-Schiedsgerichten dem Dirigirenden Senat zur Revision vorgestellt. Artikel 105. Die einstimmigen Entscheidungen der Ober-Schiedsgerichte, durch welche der Krone ein Eigenthum abgesprochen wird, sind, falls der Werth des Klageobjects den im Artikel 103 der Verordnung festgesetzten Betrag nicht übersteigt, vom Gouverneur dem Minister der Reichsdomainen zu übersenden und werden darauf mit Allerhöchster Bestätigung in Erfüllung gesetzt. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten in Betreff dessen, welchen allendlichen Gang die von den Ober-Schiedsgerichten in den Ostsee-Gouvernements entschiedenen Sachen zu nehmen haben, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Der Präsident des Reichsraths „Michael". Den 4. December 1884. Befohlen: Ueber dieses Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths den Minister der Reichsdomainen zur erforderlichen Anordnung mittelst Ukases zu benachrichtigen und mittelst ebenmäßiger Ukase den Gouverneuren von Est-, Liv- und Kurland zu wissen zu geben und dasselbe in festgesetzter Ordnung abzudrucken.

In Betreff dessen, welchen allendlichen Gang die von den Ober-Schiedsgerichten in den Ostsee-Gouvernements entschiedenen Sachen zu nehmen haben.

Aus dem 1. Departement vom 22. December 1884 Nr. 16,787.

(Publicirt am 6. Februar 1885, Gouv.-Ztg Nr. 16.)

Nr. 10. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 125 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 926 enthaltene Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 12. October 1883 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 31. Januar 1883 Nr. 278, in welchem derselbe eine Entscheidung des Dirigirenden Senats in der Frage erbittet, zu welchem von zwei Stiefbrüdern, von denen weder Vater noch Mutter am Leben ist, die unverheiratheten Schwestern bei der Bestimmung der Rechte eines der gedachten Brüder in Bezug auf die Vergünstigung der 1. Kategorie mit Rücksicht auf Familienverhältnisse, zu zählen sind, d. h. zu dem Bruder von demselben Vater oder zu dem von derselben Mutter. Befohlen: Indem Ein Dirigirender Senat behufs Entscheidung dieser Frage in die Bestimmungen des Gesetzes über die Militairpflicht Einsicht nimmt, findet er, daß gemäß Pkt. b des ersten Theils des Art. 45 des Gesetzes über die Militairpflicht die Vergünstigung 1. Kategorie mit Rücksicht auf Familienverhältnisse festgestellt ist für den einzigen arbeitsfähigen Bruder, dessen ein oder mehrere Brüder oder Schwestern vater- und mutterlose Waisen sind. Der wahre Sinn dieser Gesetzesbestimmung läßt keinen Zweifel darüber, daß die durch dieselbe festgestellte Vergünstigung dem Bruder als demjenigen gewährt worden ist, dessen Arbeit die Existenz der unmündigen und arbeitsunfähigen Brüder und Schwestern, welche vater- und mutterlose Waisen sind, sicherstellt, weshalb diese Vergünstigung, falls ein arbeitsfähiger leiblicher Bruder nicht vorhanden ist, unzweifelhaft dem Bruder von demselben Vater oder von derselben Mutter gewährt werden muß, wenn einer derselben in der Familie vorhanden ist und als Stütze der arbeitsunfähigen Waisen dient. Solchergestalt muß bei der Bestimmung des Rechts auf diese Vergünstigung als Hauptgrund für die Gewährung derselben die factische Hilfe dienen, welche den Waisen geleistet wird, woraus wiederum folgt, daß wenn die Familie aus arbeitsunfähigen vater- und mutterlosen Waisen und zwei Brüdern, einem von demselben Vater und einem von derselben Mutter, besteht, derjenige der beiden gedachten Brüder gemäß dem Punkt b des ersten Theils des Art. 45 des Ges. über die Militairpflicht die Vergünstigung genießen muß, welcher die Familie erhält. In Anbetracht dessen nun, daß bei der Bestimmung der Rechte auf die obgedachte Vergünstigung ein Zweifel darüber entstehen kann, welcher der beiden Brüder (der von demselben Vater oder der von derselben Mutter) durch seine Arbeit die Waisen in der That sicherstellt, findet Ein Dirigirender Senat, daß, falls ein solcher Zweifel entsteht, den Wehrpflicht-Commissionen das Recht zuerkannt werden muß, zur Vergewisserung über die Hilfe, welche den vater- und mutterlosen Waisen Seitens ihres Bruders von demselben Vater oder von derselben Mutter erwiesen wird, von den Einberufenen (in Anleitung der in der Beilage zum Art. 46, Anmerk. 2, des Ges. über die Militairpflicht, Ausg. v. J. 1876 und in dem Allerhöchsten Befehl vom 14. December 1882 angegebenen Ordnung für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit oder der Verschollenheit von Familiengliedern des Einberufenen) die Vorstellung eines Beschlusses der betreffenden Gemeindeversammlung zu verlangen oder in dieser Hinsicht eine Untersuchung in der, in den Art. 127 und 203 des Gesetzes über die Militairpflicht angegebenen Ordnung

zu bewerkstelligen. In Folge dessen verfügt Ein Dirigirender Senat: über obige Erläuterung den Minister des Innern in Entscheidung der in seinem Berichte vom 31. Januar 1883 Nr. 278 angeregten Frage mittelst Ukases zu benachrichtigen, zur allgemeinen Kenntniß aber in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung einen Abdruck zu veranstalten.

(Publicirt am 6. Februar 1885, Gouv.-Ztg. N. 16.)

Nr. 11. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 127 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 945 publicirte, am 6. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers hinsichtlich des den Communal- und Landschafts-Institutionen zu gewährenden Rechts, die Militair-Quartieroklade für ein Jahr im voraus zu erhalten, für gut erachtet:

„Bei der Bequartierung der Truppentheile auf Grundlage der Art. 16 und 20 der Verordnung über die Militair-Quartierprästation (Cod. d. Reichsges. Bd. IV Landesprästanden-Reglement, Beil. zum Art. 255 (Anmerk.), in der Fortf. v. J. 1876), können die den Communal- und Landschafts-Institutionen zustehenden Quartiergeldbeträge für ein Jahr im Voraus ausgezahlt werden, wenn die eingewiesenen Communal- und landschaftlichen Gebäude oder die angemietheten Localitäten sich bei der Besichtigung durch die örtlichen Commissionen (Pkt. 2 Art. 18 der Beil. zum Art. 255 (Anmerk.) des Landesprästanden-Reglem., in der Fortf. v. J. 1876) als in ordnungsmäßigem Zustande befindlich erweisen."

(Publicirt am 6. Februar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 16.)

Nr. 12. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 1 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 5 publicirte, am 27. November 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung betreffend die Rechte der Zöglinge der Privatgymnasien und Realschulen in Bezug auf die Ableistung der Militairpflicht, für gut erachtet:

In Abänderung und Ergänzung der Beilage zur Anmerkung 4 beim Art. 53 des Gesetzes über die Militairpflicht (Codex der Reichsgesetze Bd. IV, Buch I in der Fortsetzung v. J. 1879) zu verordnen:

„Alle Privatgymnasien und Realschulen, welche auf gleichen Grundlagen mit den von der Staatsregierung gegründeten Lehranstalten der entsprechenden Typen bereits bestehen oder mit Genehmigung des Ministeriums der Volksaufklärung eröffnet werden, zählen für Diejenigen, welche den Cursus in denselben bis zur sechsten Classe inclusive durchgemacht haben, zur zweiten Kategorie der Lehranstalten in Bezug auf die Ableistung der Militairpflicht. Denen, welche in diesen Gymnasien und Realschulen den Cursus der dritten Classe

beendet haben, stehen die Rechte der dritten Kategorie, denen aber, die diesen Cursus nicht beendet haben, die Rechte der vierten Kategorie in Bezug auf die Ableistung der Militairpflicht zu."

(Publicirt am 6. Februar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 16.)

Nr. 13. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 14 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 12 publicirte Namentliche Allerhöchste Befehl an den Dirigirenden Senat desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Unser Vorfahr, der Kaiser Paul I, hat in der Fürsorge für das Wohl des Staates am 5. April 1797 die Ordnung der Nachfolge auf dem Throne und die Rechte der Glieder der Kaiserlichen Familie festgesetzt.

Nachdem Wir gegenwärtig für gut befunden haben, für die kommenden Generationen einige Abänderungen zu dem ursprünglichen Statut zu treffen, befehlen Wir:

1) Als Großfürsten, Großfürstinnen und Kaiserliche Hoheiten zu erachten die Söhne, Brüder, Töchter, Schwestern, sowie die Enkel der Kaiser, welche vom männlichen Geschlecht in gerader Linie abstammen; die vom männlichen Geschlecht abstammenden Urenkel der Kaiser aber als Hoheiten, Fürsten und Fürstinnen von Kaiserlichem Geblüt anzuerkennen.

2) Unter Unserer näheren Anleitung und gemäß Unserer Weisungen zur Durchsicht des gegenwärtig geltenden Statuts der Kaiserlichen Familie vom 5. April 1797 zu schreiten, zu welchem Zweck von Uns eine besondere Commission niedergesetzt werden wird.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben. „Alexander."

St. Petersburg, den 24. Januar 1885.

(Publicirt am 25. Februar 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 23.)

Nr. 14. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 11. December 1884 Allerhöchst bestätigte, in der Nr. 13 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 103 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und der geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Abänderung der Ordnung, in welcher den Familien verstorbener Pensionaire und Pensionairinnen die von diesen noch nicht empfangenen Pensionsgelder zu verabfolgen sind, für gut erachtet: in Ergänzung des Art. 231 Bd. III des Codex der Reichsgesetze, Verordnung über Pensionen und einmalige Unterstützungen (Ausg. v. J. 1876) folgende Bestimmung zu treffen:

Die Pensionsquoten, welche von verstorbenen Pensionairen oder Pensionairinnen, die aus dem Reichsschatz Pensionen bezogen, noch nicht empfangen worden

sind, können von den Kassen des Finanzministeriums den hinterbliebenen Familien (Wittwern, Wittwen und Kindern) der Verstorbenen, nachdem von denselben Bescheinigungen über den Dienst und den Tod des Pensionairs oder der Pensionairin beigebracht worden sind, ausgezahlt werden (Art. 180—182).

(Publicirt am 25. Februar 1885, Goub.-Ztg. Nr. 23.)

Nr. 15. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 12 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 102 publicirte Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers des Innern, am 27. December 1884 die Allerhöchste Genehmigung zu einer in Riga zu eröffnenden Livländischen weiblichen Abtheilung der Gesellschaft zur Fürsorge für die Gefängnisse zu ertheilen geruht.

(Publicirt am 25. Februar 1885, Goub.-Ztg. Nr. 23.)

Riga-Schloß, den 26. Februar 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 16. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigte, in der Nr. 12 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1885 sub Nr. 99 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die ergänzende Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit einer Procent- und Reparti-tionssteuer, für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Regeln über die Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit einer Ergänzungssteuer (Procent- und Repar-titionssteuer) Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Die Erhebung der gedachten Steuern mit dem Jahre 1885 zu beginnen.

III. Die Gesammtsumme der Repartitionssteuer von den Handels- und industriellen Unternehmungen für das Triennium von 1885—1887 auf den Betrag von zwei Millionen fünfhundert und achtundfünfzig Tausend Rubeln festzusetzen.

IV. Die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Gesammtsumme der Repartitionssteuer auf die Gouvernements und Provinzen gemäß dem beige-fügten Verzeichnisse zu vertheilen und dieses Verzeichniß dem Herrn und Kaiser zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

V. Dem Finanzminister anheimzugeben zu erwägen und Vorschläge darüber in festgesetzter Ordnung zur Beprüfung einzubringen, auf welchen Grundlagen eine ergänzende Besteuerung der Betriebsanstalten und Fabriken, welche der Zahlung von Accisesteuern unterliegen und das persönliche Eigenthum der Unternehmer sind, festzusetzen ist, ohne sie gegenwärtig zur Zahlung der Repar-titionssteuer heranzuziehen.

VI. Bis zu der im Jahre 1885 durch die Gouvernements- und Kreis-Landschaftsversammlungen zu vollziehenden Wahl der von ihnen zu besetzenden Glieder der Gouvernements- und Kreis-Steuercommissionen, die Obliegenheiten dieser Glieder den Präsidenten der Gouvernements- und Kreis-Landschaftsämter, je nach der Hingehörigkeit, und einem Gliede dieser Aemter, nach deren Bestim-mung, zu übertragen.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
St. Petersburg, den 15. Januar 1885. „Dem sei also."

Regeln

über die Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit einer Ergänzungssteuer (Procent- und Repartitionssteuer).

1) Die Handels- und industriellen Unternehmungen, welche Gildensteuern zahlen, werden außerdem mit einer ergänzenden Procent- oder einer ebensolchen Repartitionssteuer besteuert.

2) Die ergänzende Procentsteuer wird von Actiengesellschaften, Compag-nieen auf Antheilscheinen und anderen Arten von Compagnieen mit Antheilen,

im Betrage von drei Procent von dem Reingewinn des verflossenen Operationsjahres erheben.

3) Die in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgeführten Unternehmungen werden mit einer ergänzenden Repartitionssteuer besteuert, deren Gesammtsumme für jedes Gouvernement in gesetzgeberischer Ordnung auf drei Jahre festgesetzt und sodann auf den unten angegebenen Grundlagen (Art. 14—21) innerhalb des Gouvernements repartirt wird.

4) Zur vorläufigen Erwägung und Bearbeitung der in Bezug auf die Ergänzungssteuer entstehenden Fragen wird beim Departement für Handel und Manufacturen eine besondere Session gebildet, welche unter dem Vorsitz des Departementsdirectors aus folgenden Gliedern besteht: a) aus den die allgemeine Session des Departements bildenden Gliedern, b) aus dreien vom Handels- und Manufacturconseil zu erwählenden Personen, c) aus dem St. Petersburger Stadthaupt oder einem Gliede des Stadtamts, d) aus den Präsidenten des St. Petersburgischen Gouvernements-Landschaftsamts, des St. Petersburgischen Kaufmannsamts und des St. Petersburgischen Börsencomités oder aus je einem Gliede dieser Institutionen.

5) Die Administration der Ergänzungssteuer wird in jedem Gouvernement dem Kameralhofe und der bei demselben zu bildenden Gouvernements-Steuercommission übertragen.

6) Die Gouvernements-Steuercommission wird unter dem Vorsitz des Dirigirenden des Kameralhofs, aus den Gliedern der allgemeinen Session desselben und aus sechs Personen gebildet, welche im Gouvernement für in demselben unterhaltene Handels- oder industrielle Unternehmungen Gildensteuer zahlen; diese Personen, wie auch sechs Candidaten für dieselben, werden auf drei Jahre in gleicher Zahl a) von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, b) von der Stadtduma der Gouvernementsstadt und c) von der örtlichen Kaufmannschaft gewählt.

7) Für die innerhalb eines Kreises zu bewerkstelligende Repartition der von demselben zu zahlenden Ergänzungssteuersumme wird eine Kreis-Steuercommission unter dem Vorsitz einer von dem Dirigirenden des Kameralhofs zu ernennenden Person aus sechs Personen gebildet, welche in dem Kreise der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegen. Diese Personen, sowie sechs Candidaten für dieselben, werden auf drei Jahre in gleicher Zahl a) von der Kreis-Landschaftsversammlung, b) von der örtlichen Stadtduma und c) von der örtlichen Kaufmannschaft gewählt.

Anmerkung. In den Residenzen und den bedeutenderen Städten werden nach Anweisung des Finanzministers, getrennt von den Kreiscommissionen städtische Steuercommissionen eingesetzt, welche für die Städte die Kreiscommissionen ersetzen. Die städtischen Steuercommissionen werden unter dem Vorsitz einer vom Finanzminister zu ernennenden Person aus sechs Gliedern gebildet, welche aus Personen bestehen, die der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegen und nebst den erforderlichen Candidaten für dieselben in gleicher Zahl auf drei Jahre a) von der Stadtduma, b) von der städtischen Kaufmannsgemeinde und c) von der örtlichen Börsengesellschaft gewählt werden.

8) In den Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind und in den Städten, auf welche die Wirksamkeit der Städteordnung nicht ausgedehnt ist, werden die Glieder der Steuercommissionen, an Stelle der von

der Landschaft und der Stadt zu wählenden, vom Gouverneur nach Uebereinkommen mit dem Dirigirenden des Kameralhofs aus der Zahl derjenigen Personen ernannt, welche den hierfür festgesetzten Bedingungen (Art. 6 und 7) entsprechen.

9) Die ergänzende Procentsteuer wird von den ihr unterliegenden Handels- und industriellen Unternehmungen (Art. 2) an dem Orte erhoben, wo deren Hauptverwaltungen sich befinden.

10) Die Verwaltungen der im vorhergehenden Artikel gedachten Unternehmungen sind verpflichtet, im Laufe eines Monats nach Bestätigung ihrer Jahresrechenschaft durch die Generalversammlung, diesen Rechenschaftsbericht nebst dem Protocoll der Generalversammlung der Gouvernements-Steuercommission des Gouvernements, wo die Verwaltung ihren Sitz hat, vorzustellen, desgleichen auch, behufs Abdrucks im Anzeiger für Finanzwesen, Industrie und Handel gegen die verordnete Zahlung, die Schlußbilanz, nebst einem Auszuge aus der Jahresrechenschaft, unter Angabe der Bruttoeinnahme, der Ausgabe und des Reingewinnes für das Rechnungsjahr, wie auch die Vertheilung dieses Reingewinnes, mit Anführung des Betrages der für jede Actie oder jeden Antheilschein zur Auszahlung festgesetzten Dividende, zu übersenden. Außerdem müssen die Verwaltungen der Gouvernements-Commission Ergänzungen und Erläuterungen, die etwa verlangt werden, mittheilen.

11) Gleichzeitig mit dem Rechenschaftsbericht für das verflossene Operationsjahr (Art. 10) hat die Verwaltung die Quittung der Rentei über die Einzahlung der von der Unternehmung zu entrichtenden ergänzenden Procentsteuer, welche nach dem Gesammtgewinn aus allen der Unternehmung gehörenden Anstalten berechnet wird, vorzustellen.

12) Wenn die Gouvernements-Steuercommission bei der Beprüfung des Rechenschaftsberichts befindet, daß die Procentsteuer nicht richtig berechnet und nicht zum Vollen bezahlt ist, so richtet sie, nach Zurechtstellung der gemachten Berechnung, an die Verwaltung die Aufforderung zur unverzüglichen Nachzahlung der zu entrichtenden Ergänzungssumme.

13) Die Unternehmungen, deren Rechenschaftsberichte bis zum 1. Juli nicht publicirt und vorgestellt worden sind, haben die von ihnen zu entrichtende Procentsteuer zu dem angegebenen Tage in dem Betrage einzuzahlen, welcher für das vorhergehende Jahr von ihnen zu zahlen war. Wenn sich bei der Beprüfung des Rechenschaftsberichts diese Summe als unzureichend erweist, so ist sie von der Verwaltung unverzüglich zu ergänzen; wenn sich dagegen Ueberschüsse ergeben, so werden dieselben entweder für das folgende Jahr verrechnet oder der Verwaltung, auf deren Ansuchen zurückgezahlt.

14) Die von einem Gouvernement zu zahlende Summe an ergänzender Repartitionssteuer (Art. 3) wird alljährlich von der Gouvernements-Steuercommission auf die Kreise, gemäß der Entwickelungsstufe des Handels und der Industrie in denselben, vertheilt.

Anmerkung. Für die Residenzen und die bedeutenderen Städte (Anm. zum Art. 7) wird die Summe der Repartitionssteuer besonders, wie für die einzelnen Kreise, festgesetzt.

15) Die Kreis-Steuercommission vertheilt die von dem Kreise zu zahlende Summe der Repartitionssteuer auf die innerhalb des Kreises befindlichen, dieser Steuer unterliegenden Handels- und industriellen Unternehmungen, entsprechend den muthmaßlichen Gewinnen derselben.

16) Unternehmungen, welche sich wegen ihres unbedeutenden Umsatzes und aus anderen Ursachen in einer schwierigen Lage befinden, können von der Repartitionssteuer befreit werden; in diesem Falle wird die von dem ganzen Kreise oder der einzelnen Stadt (Art. 7 Anmerk. und Art. 14 Anmerk.) zu zahlende Steuersumme zum Vollen auf die übrigen Zahler dieses Kreises oder dieser Stadt vertheilt.

17) Nach geschehener Anfertigung der Repartition werden die zur Steuerzahlung heranzuziehenden Personen von der Summe der auf sie entfallenden Ergänzungssteuer in Kenntniß gesetzt.

18) Im Laufe eines Monats, vom Tage der Publication der Repartition ab, können die zur Steuerzahlung herangezogenen Personen ihre Einwendungen gegen dieselbe der örtlichen Commission vorstellen.

19) Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist macht die Kreiscommission, falls irgend welche Bemerkungen gegen die geschehene Repartition bei ihr eingegangen sind und sie dieselben für berücksichtigenswerth erachtet, in der Repartition die entsprechenden Zurechtstellungen und stellt dieselben sammt allen verlautbarten Einwendungen und den in der Commission selbst abgegebenen Separatvoten und ihren Erklärungen der Gouvernements-Steuercommission zur Bestätigung vor.

20) Die von der Gouvernements-Steuercommission bestätigte Repartition wird vom Kameralhof, welcher den Zahlern Steuerzettel zusendet, in Erfüllung gesetzt.

21) Die Details der Ordnung der Besteuerung mit der Ergänzungssteuer, der Erhebung derselben, der Berechnung des der Procentsteuer unterliegenden Gewinns, der Geschäftsführung in den Gouvernements-, Kreis- und städtischen Commissionen, sowie der Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung werden durch Instructionen festgesetzt, die vom Finanzminister nach Vereinbarung, in den betreffenden Fällen, mit dem Minister des Innern und dem Reichscontroleur zu bestätigen sind. Diese Instructionen werden dem Dirigirenden Senat zur Publication vorgestellt.

22) Die Verfügungen der Gouvernements-Steuercommissionen werden dem Gouverneur abschriftlich mitgetheilt, welcher, falls er mit der Verfügung der Commission nicht übereinstimmt, dieselbe mit seiner Meinungsäußerung dem Finanzminister innerhalb einer Frist von sieben Tagen vorstellt, worüber er in derselben Frist der Commission Mittheilung macht.

23) Beschwerden über unrechtfertige Verfügungen der Gouvernements-Steuercommissionen sind beim Finanzminister innerhalb eines Monats anzubringen und werden von diesem der besonderen Steuersession (Art. 4) zur vorläufigen Begutachtung übergeben.

Anmerkung. Die in diesem Artikel gedachten Beschwerden werden bei den betreffenden Gouvernements-Commissionen eingereicht, welche dieselben dem Finanzminister mit ihren Erklärungen vorstellen.

24) Die Repartitionssteuer ist bei den betreffenden Renteien spätestens bis zum 1. Juni einzuzahlen. Durch die Erhebung von Beschwerden Seitens der Zahler wird die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuersumme nicht beanstandet.

25) Für die nicht rechtzeitige Zahlung der Ergänzungssteuer (Art. 9—11 und 24) wird von den säumigen Zahlern eine Pön im Betrage von einem Procent monatlich von der ganzen rückständig verbliebenen Summe erhoben.

26) Die im Art. 2 aufgezählten Unternehmungen, deren Verwaltungen in der festgesetzten Frist ihre Rechenschaftsberichte und die Protocolle der Generalversammlung, wie auch die von ihnen einverlangten Ergänzungen und Erläuterungen der Gouvernements-Commission nicht vorstellen, unterliegen einer von der Gouvernements-Commission aufzuerlegenden Strafe im Betrage von höchstens dreihundert Rubeln. Wenn aber die Auszüge aus den Rechenschaftsberichten und die Schlußbilanz nicht in der bestimmten Frist zum Abdruck in dem Anzeiger für Finanzwesen, Industrie und Handel vorgestellt werden, so wird das Dreifache der für den Abdruck zu entrichtenden Zahlung beigetrieben.

27) Die nähere Entscheidung der Fragen, die bei der Erfüllung dieser Regeln entstehen könnten, ist dem Finanzminister anheimgegeben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
St. Petersburg, den 15. Januar 1885. „Dem sei also."

Verzeichniß

der Repartitionssteuer von den Handels- und industriellen Unternehmungen für jedes Gouvernement und jede Provinz für das Triennium vom Jahre 1885—1887.

Für die Gouvernements des europäischen Rußlands.	Summe der Jahressteuer. Rubel.
Kurland	20000
Livland	87000
Estland	11000

(Publicirt am 4. März 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 26.)

Nr. 17. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, in der Nr. 57 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 448 publicirte Anordnung des Finanzministers desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Durch das am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths über die in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen ist unter Anderem verfügt worden, dem Finanzminister anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, als temporaire Maßregel, während zweier Jahre nach Einführung des Gesetzes: 1) zu Arbeiten in Fabriken und Manufacturen nöthigenfalls Minderjährige, die nicht jünger als zehn Jahre sind, zuzulassen und 2) den im Alter von 12 bis 15 Jahren stehenden Minderjährigen die Nachtarbeit in denjenigen industriellen Anstalten zu gestatten, in welchen sich solches nach der Art des Betriebes als nothwendig erweist und der Gesundheit der Minderjährigen keinen Schaden zufügen kann, jedoch mit der Einschränkung, daß die Nachtarbeit nicht länger als vier Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden dauern darf. Zugleich ist dem gegenseitigen Uebereinkommen des Finanzministers und des Ministers des Innern anheimgegeben worden, die Fabriken und Manufacturen dieser Art, wie auch die betreffenden einzelnen Arbeiten festzusetzen und das Alter (übrigens nicht höher als 15 Jahr)

zu bestimmen, bis zu welchem die Arbeit der Minderjährigen nicht gestattet ist. Das Verzeichniß der industriellen Anstalten und der Arbeiten, mit Angabe der für jede derselben festgesetzten Altersgrenze der Minderjährigen, wird durch den Dirigirenden Senat zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

In Erfüllung solchen Allerhöchsten Befehls sind im Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, drei Verzeichnisse angefertigt worden.

I. Ein Verzeichniß der Betriebe, bei welchen während zweier Jahre, vom Tage des Inkrafttretens des am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths ab, die Tagarbeit Minderjähriger im Alter von 10 bis 12 Jahren gestattet werden kann.

II Ein Verzeichniß der Betriebe, bei welchen während desselben Zeitraumes, vom Tage des Inkrafttretens des gedachten Gesetzes ab, die Nachtarbeit Minderjähriger im Alter von 12 bis 15 Jahren gestattet werden kann.

III. Ein Verzeichniß der Betriebe und einzelnen Operationen, bei welchen die Arbeit Minderjähriger, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unbedingt verboten ist.

Verzeichnisse

der Fabriken und Manufacturen, in Bezug auf welche einige Abweichungen von den im Gesetze vom 1. Juni 1882 festgesetzten Regeln über die Arbeit der Minderjährigen zulässig sind, sowie der Betriebe und einzelnen Operationen, bei welchen die Arbeit von Minderjährigen unbedingt verboten ist.

I. **Verzeichniß der Betriebe, in welchen während zweier Jahre, vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Juni 1882 ab, die Tagarbeit Minderjähriger im Alter von 10 bis 12 Jahren gestattet ist*).**

1) Spinnereien und Webereien, mit Ausnahme der im Verzeichniß III sub Nr. 1 und 3 angegebenen Operationen, sowie: Treffen-, Fitzelband-, Stoff-, Borten-Posamentir-, Strumpf- und Mattenfabrikation.

2) Schreibpapier- und Tapetenfabriken, mit Ausnahme der im Verzeichniß III sub Nr. 11 angegebenen Operationen.

3) Glasfabriken, mit Ausnahme der im Verzeichniß III sub Nr. 17 angegebenen Operationen.

4) Tabaksfabriken, — nur zur Anfertigung von Hülsen, zur Verpackung und Banderolirung der Fabrikate und dergleichen unschädlichen Arbeiten, in besonderen Räumlichkeiten, welche von den Trockenräumen und den Werkstuben, in denen die Verarbeitung von Machorkatabak und das Füllen der Hülsen mit Tabak stattfindet, getrennt sind.

II. **Verzeichniß der Betriebe, bei welchen während desselben Zeitraumes die Nachtarbeit Minderjähriger im Alter von 12 bis 15 Jahren gestattet werden kann.**

1) Spinnereien und Webereien.

2) Glasfabriken.

---

*) Diese Erlaubniß erstreckt sich nur auf diejenigen Minderjährigen im Alter von 10 bis 12 Jahren, welche bei der Einführung des Gesetzes vom 1 Juni 1882 bereits in Arbeit standen; vom 1. Mai dieses Jahres, d. h. vom Zeitpunkt der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes ab, ist jedoch die neue Annahme von Kindern im besagten Lebensalter überhaupt verboten.

III. **Verzeichniß der Betriebe und einzelnen Operationen, bei welchen die Arbeit Minderjähriger, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unbedingt verboten ist.**

1) In den Flachsbearbeitungs- und Hanfbrechfabriken; in Spinnereien — beim Brechen und bei den Maschinen zum Hecheln und Kratzen von Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle, Jute und Abfällen aller Art.

2) In Fabriken zur Umarbeitung von Zeugenden und Lappen zu Fasern.

3) In Webereien — beim Scheeren und Reinigen des Plüsches.

4) In Fabriken zur Bearbeitung von Baumwolle und zur Filzbereitung.

5) In Anstalten zur Verarbeitung von Borsten, Pferdehaar, Kammhaar, Hirschhaar, Federn, Daunen, sowie von Gras und Lindenbast zum Polstern der Möbeln.

6) In Fabriken, welche Wachstuch, Fixatin und getheertes Segeltuch anfertigen.

7) In Leinwand- und Flachsbleichen — beim Färben, Laugen und Bleichen.

8) In Bleichen für Baumwollengewebe u. Fäden — beim Sengen u. Bleichen.

9) In Tuchfabriken — bei den Walk-, Streich- und Schermaschinen, sowie beim Bleichen.

Anmerkung. Das Zutragen der Streichrahmen ist nicht verboten.

10) In den Zitzdruck-, Leindruck- und Färbeanstalten — bei der Zubereitung der Farben und Beizen, beim Drucken, in den Hängen (Oxydirkammern), beim Abbrühen, beim Hervorrufen der Farben, beim Reinigen des weißen Grundes, Reinigen der Gewebe von Fettflecken und beim Färben.

11) In Schreibpapierfabriken — beim Brechen und Sortiren der Lumpen, beim Zerschneiden, Kochen, Zerkleinern auf Rollen und beim Bleichen; in Tapetenfabriken — beim Zerreiben der trockenen Farben.

12) In Gerbereien und Pergamentfabriken.

Anmerkung. Das Abrupfen der Wolle von den gewaschenen Schaffellen, das Aussuchen der Kletten, sowie die allendliche Bearbeitung der Waare, mit Ausnahme des Schabens von mit Metallweiß überzogenem Pergament, ist nicht verboten.

13) In Fabriken, welche Lackleder bereiten, mit Ausnahme der Arbeiten bei der Vollendung der Waare.

14) In Lack- und Firnißfabriken, mit Ausnahme des Ausgießens des fertigen Lacks in kleine Gefäße, des Etikettirens der Waare und des Verpackens derselben in Kisten.

15) In Knochenbrennereien und Knochenmühlen.

16) In den Anstalten zur Bearbeitung von Naphta, zur Bereitung von allen übrigen Kohlenwasserstoffpräparaten und von Terpentinöl.

17) In Glas- und Spiegelfabriken — bei der Bereitung der Masse, mit Ausnahme des Trocknens des Sandes; bei der Herstellung des Glases (dem Ausblasen der Fabrikate), mit Ausnahme des Aufnehmens auf dem Rohr und des Ausrollens der Masse, des Haltens (Oeffnens und Schließens) der Formen und des Forttragens der fertiggestellten Fabrikate zu den Kühlöfen; bei dem Graviren und Schleifen auf trockenem Wege, beim Abbrennen der Fabrikate, sowie bei dem Auftragen und der Zubereitung des Amalgams.

18) In Töpfereien, Fayence- und Porcellanfabriken — bei der Zubereitung der Masse, dem Abdrehen, Schleifen, Glasiren und Brennen.

Anmerkung. Das Formen der Fabrikate in den Fayence- und Porcellanfabriken ist nicht verboten.

19) In Kalk und Alabasterbrennereien — beim Brennen und Mahlen.

20) In Fabriken, welche mineralische Stoffe verarbeiten — beim Zersägen, Zermahlen, trockenen Zerstoßen, Durchsieben und trockenen Poliren des Alabasters, Gypses, Cements, Kalks u. s. w. und bei dem Einkerben der Mühlsteine.

21) In den Bleischmelzhütten — beim Schmelzen des Bleis und seiner Zusammensetzungen; beim Oxydiren des Bleis zu Glätte, Mennige.

22) In den Messingschmelzereien — beim Schmelzen des Messings.

23) In Fabriken zur Bearbeitung von Kautschuk — beim Durchkneten des Kautschuks, beim Auflösen und Vulcanisiren desselben; beim Lackiren und Trocknen der Fabrikate.

24) In Fabriken zur Anfertigung von Blei- und Zinkweiß.

25) In Fabriken zur Bearbeitung von Metallen — beim Schmelzen und Zerschneiden der Metalle auf Maschinen, die durch Treibwerke in Bewegung gesetzt werden; beim Schmieden auf Dampfhämmern; beim Platten in Walzwerken; beim Stampfen und Durchschlagen der Löcher; beim Schleifen auf Steinen.

26) In Branntweinbrennereien und Schnapsfabriken — beim Destilliren des Sprits und beim Anfachen der Kohlen.

27) In chemischen Fabriken, welche Säuren, Salze, Vitriol, Farben und andere Präparate fabriciren.

28) In Runkelrüben und Raffinade-Zuckerfabriken — beim Waschen der Rüben und Servietten, bei der Läuterung des Schaumes; beim Abgießen des Ausfüll.

29) In Phosphorzündhölzchenfabriken — in dem Raume, wo das Schmelzen der Masse stattfindet; in der Abtheilung, wo die Zündhölzchen eingetaucht und getrocknet werden, sowie beim Einpacken derselben in Schachteln.

30) In den Werkstätten zur Reinigung von Gold und Silber durch Säuren, zur Vergoldung und Versilberung im Feuer und auf galvanischem Wege, sowie zur Verarbeitung von Schutt, welcher werthvolle Metalle enthält.

31) In Messingfabriken — bei der Bereitung und dem Schmelzen des Messings.

32) In Holzbearbeitungswerkstätten — bei den Kreis- und Bandsägen zum Zersägen der Bretter und Balken.

Anmerkung. An den Handsägegestellen ist die Arbeit nicht verboten.

33) Auf Schlachthöfen, Abdeckereien — wo das Fell dem getödteten Vieh abgezogen wird und in den Anstalten zur Verarbeitung der Gedärme.

34) In Grob- und Weißbrotbäckereien.

Anmerkung. Das Einpacken und Umhertragen des Brotes ist nicht verboten.

35) In Anstalten zur Anfertigung von Schafpelzen.

36) In Typographieen und Brochürenfabriken — zur Nachtzeit.

(Publicirt am 6. März 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 27.)

Riga-Schloß, den 7. März 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 18. Zwischen dem 4. und 18. April c. sind die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritter-Casse zu entrichten:

A. **An Landesabgaben,** an denen sämmtliche Kronsgüter, die Pastorate, Privat-, Stifts- und Stadtgüter theilnehmen, und zwar:

1)	Abzahlungen auf Riga-Pleskausche Chaussée-Darlehne	26,657	Rbl. 03	Kop.
2)	Remontekosten der Riga-Engelhardtshoffschen Chaussée	1,570	„ 60	„
9)	Kanzleigelder der Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comités	307	„ 13	„
4)	Ausbreitung der Schutzblattern-Impfung	285	„ —	„
5)	Ausgaben für die acht Ordnungsgerichte	33,808	„ 40	„
6)	Denselben für das Ausreichen der Handels- und Budenscheine	800	„ —	„
7)	Diäten für Militair- und Rekrutenbegleitungen	133	„ 66	„
8)	Ausgaben für Executionsdiener d. Ordnungsgerichte	300	„ —	„
9)	„ „ Polizeidiener in der Bolderaa und für einen Polizeischreiber und Schutzmann in Dubbeln	1,510	„ —	„
10)	„ „ das Polizeilocal in der Bolderaa	50	„ —	„
11)	„ „ Diäten für ins Gouvernement delegirte Beamte	164	„ 70	„
12)	„ „ die Kronsgefängnisse	16,965	„ 08	„
13)	„ „ die Etappestationen	478	„ 25	„
14)	„ „ extraordinaire Polizeizwecke	3,074	„ 44	„
15)	Der Livländischen Versorgungs-Commission	285	„ 71	„
16)	Die Seelen-Umschreibungs-Commission	84	„ 90	„
17)	Dem Livländischen statistischen Comité	1,478	„ 28	„
18)	Der Commission in Bauersachen	500	„ —	„
19)	Der Reallasten-Commission	1,389	„ 03	„
20)	Den Kreis-Wehrpflicht-Commissionen	14,671	„ 80	„
21)	Ausgaben für die Beheizung der Gouverneurswohnung	3,302	„ 45	„
22)	Dem Arzt in der Bolderaa	200	„ —	„
23)	Expropriationen von Grandgruben	2,255	„ 52	„
24)	Ausgaben für den Druck des Lettischen und Estnischen Volksanzeigers	998	„ 60	„
25)	Ausgaben für den Druck der Patente über Landesbeiträge	82	„ —	„
26)	Ausgaben für das syphilitische Hospital in Dorpat und Kurkosten für Syphiliskranke	709	„ 07	„
27)	Ausgaben für das Blindeninstitut	150	„ —	„
28)	Ausgaben für die Irrenanstalt in Dorpat	1,000	„ —	„
29)	Ausgaben für nach Sibirien Verschickte	2,172	„ 20	„
30)	Quartiergelder des Pernauschen Landgerichts-Secretairs in Fellin	200	„ —	„
31)	Unterstützungen von Familien im Türkenkriege verschollener und umgekommener Reservisten	1,803	„ 08	„
32)	Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest	253	„ 90	„

33) Ausgaben für die Dessätinensteuer-Enquête . . 1,872 Rbl. 53 Kop.
34) Gagenzulage für die 27 Kirchspielsgerichte pro 20. Februar 1885/1886 . . . . . 13,500 „ — „

Summa 133,013 Rbl. 36 Kop.

B. **An allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen** pro 1885, an denen sämmtliche Privat-, Stifts- und Stadtgüter, nach Maßgabe der Hofeslandhakenrolle vom Jahre 1878 (Patent Nr. 107 v. Jahre 1878) theilnehmen, und zwar:

die Ausgaben zu den Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Rekruten- und Militairbegleitungen, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergelder für die Hofgerichtsglieder, Gagenzulage für die Kirchspielsgerichte à 500 Rbl., die Kosten für das Kirchen- und Schulwesen, für die Stationen und Fahrgelegenheiten, Pensionen und Unterstützungen, endlich sämmtliche vom letzten Landtage und vom Convente gemachten Bewilligungen und andere diverse Ausgaben im Gesammtbetrage von 169,365 Rbl. 65 Kop.

C. **Zu den Kirchspielsgerichtsgehalten,** und zwar:

1) **von der Bauerschaft**, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele der Gemeinden publ. Güter, der Pastorate, Privat-, Stifts- und Stadtgüter zu 5 Kop.;
2) **Von den Höfen aller publ. Güter und der Pastorate**, sowie von den Höfen der nicht in der Hofeslandhakenrolle von 1878 verzeichneten Güter des Dünamündeschen und Steenholmschen Kirchspiels, vom Gute Waltershof im Schlockschen Kirchspiele, sowie von den Dorpatschen, Wendenschen und Walkschen Stadtgütern zu 1 Rbl. 79 Kop. pro Haken der Landrolle von 1832 und endlich
3) **von den Höfen aller übrigen Privat- und Stadtgüter** zu $4^{43}/_{100}$ Kop. vom Thaler der Hofeslandhakenrolle von 1878.

D. **An Kreiswilligungen,** an denen alle Privat- und Stadtgüter, nach Maßgabe der Hofeslandrolle von 1878 und alle Höfe der Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof im Schlockschen Kirchspiele nach der Hakenrolle von 1832 theilnehmen, und zwar mit Einschluß der von den letzten Kreisversammlungen votirten Kreiswilligungen:

1) im Rigaschen Kreise . . . . . 8,858 Rbl. 99 Kop.
2) „ Wolmarschen „ . . . . . 9,019 „ 29 „
3) „ Wendenschen „ . . . . . 12,299 „ 83 „
4) „ Walkschen „ . . . . . 8,802 „ 07 „
5) „ Dorpatschen „ . . . . . 13,449 „ 40 „
6) „ Werroschen „ . . . . . 6,818 „ — „
7) „ Pernauschen „ . . . . . 6,335 „ 24 „
8) „ Fellinschen „ . . . . . 11,926 „ 82 „

Demnach haben zu zahlen:

I. **Die publiquen Güter und Pastorate,** sowie die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm und das Gut Waltershof nach Maßgabe der Landrolle von 1832:

Zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten Zahlungen pro Haken 17 Rbl. 72 Kop.

Zu den sub C (Kirchspielsgerichtsgehalten) erwähnten Zahlungen pro Haken 1 Rbl. 79 Kop. oder pro Thaler $2^{19}/_{80}$ Kop.

II. Die Privat- und Stadtgüter:

	pro Thaler der Hakenrolle von 1881.	pro Thaler der Hofeslandrolle v. 1878.

a) im Rigaschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	$23^{2}/_{10}$ "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$92^{63}/_{100}$ K.

b) im Wolmarschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	$20^{9}/_{10}$ "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$90^{33}/_{100}$ K.

c) im Wendenschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	35 "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$104^{43}/_{100}$ K.

d) im Walkschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	$22^{6}/_{10}$ "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$92^{3}/_{100}$ K.

e) im Dorpatschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	23 "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$92^{43}/_{100}$ K.

f) im Werroschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	$21^{8}/_{10}$ "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$91^{23}/_{100}$ K.

g) im Pernauschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästanden) erwähnten	Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
" " " B (Landeswilligungen) "	"	— "	65 "
" " " C (Kirchspielsgerichtsgehalte) "	"	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " " D (Kreiswilligungen) "	"	— "	24 "
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$93^{43}/_{100}$ K.

h) **im Fellinschen Kreise:**

		pro Thaler der Hakenrolle von 1881.	pro Thaler der Hofesland-rolle v. 1878.
zu den sub A (Landesprästanden)	erwähnten Zahlungen	$19^{4}/_{10}$ K.	— K.
„ „ „ B (Landeswilligungen)	„ „	— „	65 „
„ „ „ C (Kirchspielsgerichtsgehalte)	„ „	— „	$04^{43}/_{100}$ „
„ „ „ D (Kreiswilligungen)	„ „	— „	39 „
	Summa	$19^{4}/_{10}$ K.	$108^{43}/_{100}$ K.

i) **die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof:**

		pro Haken d. Landrolle v. 1832.
zu den sub A (Landesprästanden)	erwähnten Zahlungen	17 Rbl. 72 K.
„ „ „ B (Landeswilligungen)	„ „	28 „ 82 „
„ „ „ C (Kirchspielsgerichtsgehalte)	„ „	1 „ 79 „
„ „ „ D (Kreiswilligungen)	„ „	11 „ 40 „

Anmerkung. Der laut §§ 48—51 incl. (Bauerverordnung von 1860) seitens der Eigenthümer der steuerpflichtigen Ländereien (Patent Nr. 120 v. J. 1863) zu entrichtende Antheil an den Landesprästanden mit $19^{4}/_{10}$ Kop. vom Thaler der Landrolle von 1881, sowie der von den Eigenthümern schatzfreier Hofeslandparcellen zu entrichtende Antheil an den Landes- und Kreiswilligungen und Beiträgen zu den Kirchspielsgerichtsgehalten pro Thaler der Hofeslandrolle von 1878 ist bei den resp. Gutsverwaltungen spätestens bis zum 1. April c. zu erlegen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden demnach auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums sämmtliche Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Verwaltungen Livlands zur Einzahlung ihrer Beiträge hiermit aufgefordert, dergestalt, daß solche vom Lettischen District in Riga, im Ritterhause, vom 4. bis zum 18. April c und vom Estnischen District in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten Grafen Keyserling in der Zeit vom 4. bis 18. April c. unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages von 1882, vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an bis zum letzten October des laufenden Jahres, die rückständigen Abgaben mit $^1/_2$ pCt. monatlich, vom 1. November c. ab aber mit 1 pCt. monatlich von den säumigen Zahlungsverpflichteten für die Ritter-Casse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird desmittels bekannt gemacht, daß die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen: Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips, Menzen, Lenzenhof, Iggafer, Torma und Nennal ihre Fourage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben, zugleich in den Abgabeterminen in Riga und in Dorpat empfangen werden.

Schließlich werden die zur Zahlung Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Deckung der repartitionsmäßigen Abgaben per Post expedirten oder angewiesenen Summen nur in dem Falle dem betreffenden Gute, resp. der betreffenden Gemeinde zu gut geschrieben werden können, falls der volle repartitionsmäßige Betrag, nebst den etwaigen, für den vollen Monat zu berechnenden Weilrenten bei der Ritterschafts-Rentei eingeht.

(Publicirt am 8. März 1885, Goud.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 19. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 17 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1885 sub Nr. 141 publicirte Ukas des Dirigirenden Senats desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Den 18. Januar 1884. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: das Referat der Expedition, betreffend die Erläuterung der Gesetzesbestimmungen, welche den Bestand der landschaftlichen und städtischen Wahlversammlungen festsetzen. Befohlen: Aus den an den Senat zur Entscheidung gelangenden Sachen ist zu ersehen, daß bei der Bewerkstelligung der Wahlen der Glieder der Landschaftsversammlungen und der Stadtdumen nicht selten Personen zur Theilnahme an den Wahlversammlungen zugelassen werden, welche nicht in die Wählerlisten eingetragen sind und daß die Landschaftsversammlungen und die Dumen darin bei der Beprüfung der Giltigkeit und Gesetzmäßigkeit der Wahlen keine wesentliche Verletzung der Wahlordnung finden. In Erwägung dessen erachtet Ein Dirigirender Senat es für nothwendig, die den gedachten Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen einer näheren Einsichtsnahme zu unterziehen. Auf Grund der dem Art. 1817 (Anmerk.) der allgem. Gouv.-Verordn. Bd. II Thl. I des Cod. der Reichsges. Ausg. v. J. 1876 beigefügten Regeln, nach welchen sich die Kreis-Landschaftsämter bei den vorbereitenden Handlungen zur Eröffnung der Wahlversammlungen zu richten haben, sind Listen: a) der Gutsbesitzer im Kreise, welche dem vollen Wahlcensus entsprechen, b) der Personen, welche das Recht der Theilnahme an den Wahlen durch Bevollmächtigte besitzen, c) der städtischen Wähler und d) der Landgemeinden — vor Eröffnung der Wahlversammlungen anzufertigen, wobei die Landschaftsämter alle in den Behörden und bei den amtlichen Personen vorhandenen Auskünfte benutzen; ferner haben sie, wenn nöthig, Auskünfte an Ort und Stelle durch ihre Glieder einzuziehen, sowie durch die Zeitungen, durch Bekanntmachungen oder in anderer, ihrem näheren Ermessen überlassener Weise alle Personen, welche das Recht der Theilnahme an den Wahlversammlungen der Gutsbesitzer und an den städtischen Wahlversammlungen haben, aufzufordern, schriftliche Nachrichten über ihren Namen, Stand, Wohnort und ihr Vermögen einzuliefern (Pkt 8 und 10). Die solchergestalt zusammengestellten Listen sind im Sessionslocale des betreffenden Amts auszulegen, wie auch in den örtlichen Zeitungen abzudrucken und überhaupt unter den Einwohnern auf jegliche Weise, nach Ermessen des Amts, zu verbreiten, damit einerseits Jeder, welcher gesetzlich ein Recht auf Theilnahme an den Wahlen besitzt, aus irgend einer Ursache aber in die Listen nicht aufgenommen worden ist, hiervon dem Amte Anzeige machen könne, und andererseits, damit jeder in die Liste Eingetragene die Ausschließung der in dieselbe unrechtfertig Eingetragenen beantragen könne (Pkt. 16—18), und ist für die Eingabe dieser Anzeigen und Anträge eine Frist von einem Monat, vom Tage der Publication der Listen ab, festgesetzt (Pkt. 23). Sodann werden die Listen zugleich mit den eingegangenen Anzeigen und Klagen und den betreffenden Gutachten des Amts von diesem dem Gouverneur vorgestellt, von welchem sie allendlich bestätigt werden. Entsprechende Bestimmungen zur Richtschnur für die städtischen Communalverwaltungen sind in den Art. 1973—1976 der allgemeinen Gouv.-Verordn. Bd. II Thl. I des Codex der Reichsges., Ausg. v. J. 1876 enthalten, auf Grund welcher die Listen der bei den städtischen Wahlen stimmberechtigten Personen in einer von der Stadtduma zu bestimmenden

Weise zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht werden, wobei innerhalb zweier Wochen vom Tage der Veröffentlichung derselben die Stadteinwohner berechtigt sind, gegen Unrichtigkeiten oder Lücken der Listen ihre Einwendungen bei dem Stadtamt zu verlautbaren; über die vom Stadtamt für unbegründet erachteten Einwendungen hat die Stadtduma zu beschließen, die mit den Beschlüssen der Duma Unzufriedenen aber können über dieselben beim Gouverneur Beschwerde führen, welcher die Sache der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Beprüfung übergiebt. Erkennt letztere die Beschwerde für begründet, so wird über die erfolgte Entscheidung das Stadtamt unverzüglich behufs entsprechender Abänderung der Wählerliste in Kenntniß gesetzt. Der wahre Sinn der angeführten Gesetzesbestimmungen läßt keinen Zweifel darüber, daß unabhängig von den im Gesetz enthaltenen positiven Angaben über die Ordnung und die Fristen für die Anfertigung, die Zurechtstellung und die Bestätigung der Listen der Personen, welche das Recht der Theilnahme an den Wahlen der Glieder der Landschaftsversammlungen und der Stadtduma besitzen, die Richtigkeit der Anfertigung dieser Listen und folglich auch die Gesetzmäßigkeit des Personalbestandes der Wahlversammlungen, der öffentlichen Controle unterstellt ist; bei einer Zulassung von nicht in die Listen eingetragenen Personen zu den Wahlen könnte aber weder die der Gouvernementsobrigkeit übertragene Aufsicht über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen, noch das den Privatpersonen zustehende Recht, eine Zurechtstellung der Listen zu verlangen, zur vollen Anwendung kommen. Solchem nach erkennend, daß nach allendlicher Bestätigung sowohl der landschaftlichen, als auch der städtischen Wählerlisten, welche den Personalbestand der bevorstehenden Wahlversammlungen festsetzen, die in diese Listen nicht eingetragenen Personen weder durch Machtvollkommenheit der Präsidenten der Versammlungen, noch durch Verfügungen der Versammlungen selbst, zur Theilnahme an den Wahlen zugelassen werden können; daß eine derartige Zulassung dieser Personen eine wesentliche Verletzung der für die landschaftlichen und die städtischen Wahlen festgesetzten Ordnung involvirt und daß die gedachten Personen, für den Fall ihrer Wahl, nicht als Glieder zur Theilnahme an den Angelegenheiten und Verfügungen der Landschaftsversammlungen und der Stadtdumen zugelassen werden können — hat Ein Dirigirender Senat verfügt: von obiger Erläuterung, zur Verhütung von Abweichungen von den für die Communalwahlen festgesetzten Regeln, den Gouverneuren und Stadtbefehlshabern durch Circulairukase behufs Inkenntnißsetzung der betreffenden landschaftlichen und städtischen Institutionen, zu wissen zu geben und mittelst Ukases den Minister des Innern zu benachrichtigen, zur allgemeinen Wissenschaft aber in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung einen Abdruck zu veranstalten.

(Publicirt am 18. März 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 32.)

Nr. 20. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 17 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1885 sub Nr. 137 publicirte, am 8. Januar 1885 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers, betreffend die Strafen für Uebertretungen der Bauvorschriften, für gut erachtet:

I. Den Artikel 66 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Gerichtsordn. des Kaisers Alexander II, Ausgabe v. J. 1883), folgendermaßen zu fassen:

„Wer die im Baureglement und in den in festgesetzter Ordnung erlassenen örtlichen Verordnungen vorgeschriebenen technischen und sonstigen Regeln über die Aufführung von Gebäuden übertritt, unterliegt: falls die stattgehabte Uebertretung die persönliche Sicherheit gefährdet — einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; in den übrigen Fällen aber — im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln."

II. Den durch das am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths den Ministern der Justiz und des Innern und dem Oberverwaltenden der früheren zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilten Auftrag bezüglich einer genauen Abgrenzung derjenigen Vergehen, welche unter die Bestimmung des Artikels 66 der Ver- Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen fallen, sowie das in Erfüllung dieses Auftrags angefertigte und bei dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 21. September 1866 (vollst. Samml. der Gesetze Bd. XLI Nr. 43,657) publicirte Verzeichniß der Uebertretungen des Baureglements — aufzuheben. (Publicirt am 20. März 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 33.)

Nr. 21. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 11. December 1884 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 15 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 115 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministeriums betreffend die Festsetzung der Quartier-Normalsätze für die Anmiethung von Localen für das Militair, getrennt von den Summen für die Lazarethlocalitäten, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung des gegenwärtig geltenden Verzeichnisses der Quartier-Normalsätze für Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Localitäten für die Stäbe, die Verwaltungen und andere militairische Anstalten (Beilage zum Art. 255 Anmerk. 2, Reglement über die Landespräst. in der Fortsetzung v. J. 1879), den hier beigefügten Entwurf eines Verzeichnisses der Quartier-Normalsätze für die Stäbe der Scharfschützen-, Sappeur-, Linien-, Reserve- (Cadre-), Eisenbahn- und Pontonbataillone, für die Batteriestäbe, sowie für die Stäbe der bestehenden Parktheile (Parks und Halbparks), der Feld-Ingenieur-, der fliegenden Divisions- und der Kriegs-Feld-Telegraphenparks Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Die in dem obgedachten (Pkt. I), dem Art. 255 Anmerk. 2 des Reglements über die Landesprästanden, in der Fortsetzung v. J. 1879 beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Quartier-Normalsätze mit Lazarethen — aufzuheben, alle übrigen in demselben angegebenen Normalsätze, welche unverändert bleiben, desgleichen die in dem gegenwärtig herauszugebenden Verzeichnisse festgesetzten Normalsätze aber als fundamentale und unbewegliche, welche keine Summen für die Miethe von Lazarethlocalitäten in sich schließen, zu betrachten.

III. Wenn auf Grund der Art. 425—436 Buch XVI des Militaircodex

Lazarethe, Lazarethabtheilungen und Krankenempfangslocale eröffnet werden, so ist der für die Miethe dieser Localitäten zuständige Quartier-Normalsatz für alle Truppentheile, mit Einschluß auch des transbaikalischen Kosakenheeres, nach der Anzahl der wirklich eröffneten Lazarethstellen zu berechnen, wobei für ein Bett zu rechnen sind: in der 1. Kategorie — einundvierzig Rubel sechsundsechszig Kopeken, in der 2. — dreiunddreißig Rubel dreiunddreißig Kopeken und in der 3., 4. und 5. Kategorie fünfundzwanzig Rubel; dieser Normalsatz ist sodann zu dem fundamentalen (Pkt. II) hinzuzuschlagen.

IV. Mit der Einführung der in den vorhergehenden Punkten I—III enthaltenen Bestimmungen werden alle bis hiezu erfolgten Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnung über die Reorganisation der Militair-Quartierprästation (Beil. zum Art. 255, Anmerk., Reglement über die Landespräst., in der Fortf. v. J. 1876), welche die Ordnung für die Einbehaltung derjenigen Theile von den vollen Quartier-Normalsätzen, die speciell auf die Miethe von Lazarethlocalitäten entfallen, bestimmen, aufgehoben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
Gatschina, den 11. December 1884. „Dem sei also."

Verzeichniß

der Quartier-Normalsätze für Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Locale für die Stäbe der Scharfschützen-, Sappeur-, Linien-, Reserve- (Cadre-), Eisenbahn- und Ponton-Bataillone, für die Batterie-Stäbe, sowie für die Stäbe der bestehenden Parktheile (Parks und Halbparks), der Feld-Ingenieur-, der fliegenden Divisions- und der Kriegs-Feld-Telegraphenparks.

Benennung der Verwaltungen.	Betrag der Summe, welche für die Miethe eines Locals für eine Verwaltung für das Jahr festgesetzt ist.				
	An den Orten				
	1. Kategorie.	2. Kategorie.	3. Kategorie.	4. Kategorie.	5. Kategorie.
	Rubel.				
Stäbe der Scharfschützen- und Sappeur-Bataillone	3166	2833	2500	2250	2000
Stäbe der Linien- und Reserve- (Cadre) Bataillone	2833	2566	2300	2050	1800
Stäbe der Eisenbahn-Bataillone . .	1333	1316	1300	1050	800
Stäbe der Ponton-Bataillone . . .	3208	2766	2325	2075	1825
Batterie-Stäbe	2166	1733	1550	1300	1100
Stäbe der bestehenden Parktheile (Parks und Halbparks)	1083	866	750	650	550
Stäbe der Feld-Ingenieur- und der fliegenden Divisions-Parks . . .	1416	1133	950	850	750
Stäbe der Kriegs-Feld-Telegraphenparks	2416	1933	1700	1450	1200

(Publicirt am 20. März 1885, Gouv.-Ztg Nr. 33.)

Riga-Schloß, den 27. März 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 22. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 21 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 184 publicirte, am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Bestimmungen über das Bierbrauen und den Handel mit Bier, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel der Getränkesteuer-Verordnung, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Eine Bierbrauerei darf errichtet werden in den Städten: mit nicht weniger als einhundert, auf dem Lande aber, mit nicht weniger als fünfunddreißig Wedro Rauminhalt des Maischbottichs.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, nöthigenfalls die Errichtung von Bierbrauereien in den Städten mit einem Maischbottich von weniger als einhundert, in keinem Falle aber von weniger als fünfunddreißig Wedro Rauminhalt zu gestatten.

2) Auf einer Bierbrauerei ist bei jedem Maischbottich nur ein Hilfs- (Läuter-) Bottich, welcher zum Durchseihen der Maischmasse bestimmt ist, und eine Würzewanne zum Hinüberleiten der Maische oder der Bierwürze aus einem Gefäß in das andere gestattet. Der Rauminhalt des Läuterbottichs mit der Würzewanne (Grant) zusammen darf den Rauminhalt des Maischbottichs um nicht mehr als zehn Procent übersteigen, der Rauminhalt der Würzewanne aber darf in keinem Falle größer als zehn Wedro sein. Außer dem Maischbottich, dem Kessel zum Kochen der Maische, dem Läuterbottich und der Würzewanne ist kein anderes Gefäß zum Umarbeiten oder zur zeitweiligen Aufbewahrung der Maische oder der Maischmasse zulässig. Wenn auf einer Brauerei ein Läuterbottich vorhanden ist, so können keinerlei Einrichtungen zum Läutern im Maischbottich gestattet werden. Auf den Brauereien, wo derartige Einrichtungen im Maischbottich vorhanden sind, ist es nicht erlaubt, einen Läuterbottich zu haben. Die zum Kochen der Maische dienenden Kessel dürfen zwei Drittel des Rauminhalts des Maischbottichs nicht übersteigen, die Kessel aber in denen die Bierwürze gekocht wird, dürfen in keinem Falle den Rauminhalt des Maischbottichs um mehr als hundertundfünfzig Procent übersteigen. Außer dem Gefäße zur Bereitung der Maische und zum Kochen der Bierwürze, welches in die Beschreibung der Brauerei aufgenommen ist, sowie der Kessel zum Wasserkochen, darf sich kein anderes Gefäß in der Brauabtheilung befinden.

3) Zum Brauen von Bier und Porter dürfen nur Getreideproducte, Hefe und Hopfen benutzt werden.

4) Die Maischmaterialien dürfen nur in den Maischbottich hineingeschüttet werden und zwar nur vor Beginn der Ablassung der Maische oder der Bierwürze aus diesem Bottich in ein anderes Gefäß. Vom Hinüberleiten der Maischmasse aus dem Maischbottich in den Läuterbottich ab, sowie nach dem Beginn der Ablassung der Bierwürze aus dem Maischbottich, falls die Läuterung in diesem Bottich vorgenommen wird, darf sich in keinem anderen Gefäß Maischmasse befinden. Die Ablassung der Bierwürze aus dem Läuterbottich darf in

keinem Falle früher beginnen, als bis die ganze Maischmasse aus dem Maischbottich in denselben hineingeleitet worden ist.

5) Auf den Brauereien, welche einen Würzekessel mit einem Rauminhalt von mehr als hundertundzwanzig Procent des Rauminhalts des Maischbottichs haben, muß die ganze Bierwürze auf ein Mal gekocht werden. Wie viel Mal das Kochen der Bierwürze auf Brauereien, die einen Würzekessel von geringerem Rauminhalt haben, stattfinden kann, wird vom Finanzminister festgesetzt.

6) In den der Acciseinspection einzureichenden Declarationen muß der Brauereibesitzer die Termine für den Anfang und die Beendigung der Hauptarbeiten des Brauens angeben.

7) Auf den Brauereien, welche nicht mehr als zwei Einmaischungen innerhalb 24 Stunden machen, dürfen die Maischarbeiten nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und müssen nicht später als um neun Uhr Abends aufhören.

8) Dem Finanzminister ist es anheimgegeben, die äußersten Termine, innerhalb welcher die Hauptarbeiten beim Bierbrauen, vom Beginn des Einmaischens bis zu dem Zeitpunkt, wo die Bierwürze auf den Kühlapparat gelangt, stattzufinden haben, durch eine besondere Instruction für die Brauereien verschiedener Construction festzusetzen.

9) Auf jeder Bierbrauerei muß sich ein verantwortlicher Brauer befinden, welcher sowohl der Brauereibesitzer selbst, als auch sein Verwalter sein kann. Der Brauereibesitzer muß den Acciseinspector davon in Kenntniß setzen, wer auf der Brauerei verantwortlicher Brauer und wer Verwalter der Brauerei ist, falls ein solcher vorhanden ist. Desgleichen muß der Brauereibesitzer der Acciseverwaltung über eine etwaige Verpachtung der Brauerei auf denselben Grundlagen, welche für die Branntweinsbrennereien festgesetzt sind, Anzeige machen.

10) Während der Zeit, wo die Bier- und Methbrauereien nicht in Thätigkeit sind, sowie bei jeder zeitweiligen Unterbrechung der Arbeiten, müssen die Gefäße der Brauerei, mit Einschluß des Würzekessels, versiegelt sein. Die Maischgefäße müssen außerdem auch während der Thätigkeit der Brauerei versiegelt sein wenn die Zwischenzeit zwischen der Beendigung der einen Einmaischung bis zum Beginn der anderen mehr als fünf Stunden beträgt. Die Ordnung und die Termine für die Versiegelung und Entsiegelung der Gefäße mit Bezeichnung der Personen, welche dabei gegenwärtig sein müssen, werden vom Finanzminister festgesetzt.

11) Auf jeder Bier- und Methbrauerei müssen geführt werden: a) ein Schnurbuch der Brauerei, in welches der Brauereibesitzer die Zeit der Versiegelung und Entsiegelung der Gefäße, sowie Abweichungen von der allgemeinen Ordnung des Betriebes eintragen muß, und b) ein Arbeiterbuch, mit genauer Verzeichnung in demselben der Brauereiarbeiter, welche in der Brauabtheilung arbeiten. Beide Bücher müssen durchnummerirt und von dem örtlichen Acciseinspector attestirt sein.

12) Dem Finanzminister ist es anheimgegeben, in weiterer Entwickelung der bestehenden Gesetzesbestimmungen ausführliche Regeln über die Ordnung, die Art und Weise und die Termine der Versiegelung und Entsiegelung der Gefäße auf den Bier- und Methbrauereien, über die Rechenschaftsablegung und die Ordnung der Aufbewahrung der Bücher auf den Brauereien herauszugeben, sowie die geltenden Bestimmungen über die Einrichtung der Gefäße auf diesen Brauereien, über die Art und Weise der Benutzung derselben und über die

Ordnung des Gebrauchs der Materialien beim Bier- und Methbrauen zu ergänzen und zu erläutern.

13) Die Accise von den Bier- und Methbrauereien kann auf eine Zeit von nicht mehr als einem Jahre befristet werden, unter der Bedingung jedoch, daß die befristete Summe bei der Rentei bis zum 1. September eingezahlt werden muß.

14) Für Bier, das von den Brauereibesitzern ins Ausland exportirt wird, wird die Accise zurückgezahlt. Die Ordnung für diese Rückzahlung, sowie der Betrag und die Bedingungen derselben, werden vom Finanzminister gemäß dem thatsächlichen Eingang der Accise von jedem Wedro des auf den Brauereien gebrauten Bieres festgesetzt.

15) Die im Gesetz für Bier- und Methbrauereien, die mit Dampfmaschinen arbeiten, festgesetzte Anrechnung der Accise bei Stockungen des Betriebes in Veranlassung eingetretener Beschädigung der Apparate, findet auf alle Brauereien im Falle von Stockungen des Betriebs aus von dem Brauereibesitzer unabhängigen Ursachen, Anwendung.

16) Den Verkäufern von Bier ist es verboten, dasselbe durch Wasser zu verdünnen, demselben Stoffe, seien es auch für die Gesundheit unschädliche, hinzuzufügen, sowie Bier verschiedener Brauereien zu mischen.

17) Engrosniederlagen zum Verkauf von Bier und Meth können gesondert von den Niederlagen zum Verkauf anderer Getränke und zwar für jede Quantität dieser Getränke eröffnet werden.

18) Den Brauereibesitzern ist es gestattet, ohne Lösung eines besonderen Patents, das von ihnen gebraute Bier und den von ihnen gebrauten Meth von Fuhren und Böten sowohl in Städten, als auch in Ansiedelungen, in Quantitäten von nicht weniger als drei Wedro in einem Holzgefäß, oder in Kisten von sechszig Flaschen, falls der Verkauf in Glasgefäßen stattfindet, zu verkaufen. Die Zustellung von Bier aus den Brauereien in die Behausung der Käufer ist in jeder Quantität gestattet.

19) Ein Minimalquantum für den Engrosverkauf von Bier und Meth wird nicht festgesetzt.

20) In den Tracteur- und anderen Getränkeanstalten, in denen der Verkauf von Bier kannenweise stattfindet, ist nur der Gebrauch von solchen Kannen gestattet, auf welchen der bestimmten Wedrotheilen entsprechende Rauminhalt durch einen Strich angegeben ist. Beim Füllen der Kanne muß die Höhe des Biers in derselben den gedachten Strich erreichen.

21) Für nicht rechtzeitige Versiegelung der geleerten Gefäße auf einer Brauerei, oder für eine den dafür festgesetzten Regeln nicht entsprechende Versiegelung derselben, jedoch ohne Accisedefraudation, unterliegen die Schuldigen der Verantwortung nach Art. 6 der Beilage zum Art. 406 der Getränkesteuer-Verordnung, in der Fortf. v. J. 1883.

22) Für das Verdünnen von Bier durch Wasser, das Zusetzen von der Gesundheit nicht schädlichen Stoffen zu demselben und für das Vermischen von Bier verschiedener Brauereien unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe im Betrage von nicht über fünfzig Rubeln.

23) Der verantwortliche Brauer unterliegt für eine Uebertretung der Bestimmungen über die Getränkesteuer auf der Brauerei der Verantwortung auf denselben Grundlagen, wie der verantwortliche Branntweinsbrenner.

II. Die Accise vom Bierbrauen in Transkaukasien ist in dem Betrage und auf den Grundlagen zu erheben, welche für die übrigen Orte des Kaiserreichs festgesetzt sind.

III. Die Patentsteuer ist von den Bierbrauereien und den Engrosniederlagen von Bier und Meth im ganzen Kaiserreich, Transkaukasien nicht ausgeschlossen, in folgendem Betrage zu erheben:

A. **Von den Bierbrauereien:**

a) in den Residenzen und in Warschau von Bierbrauereien, deren Maischbottich einen Rauminhalt von 100 Wedro hat — 150 Rbl., und sind sodann für jeden Wedro Rauminhalt, über 100 Wedro, 1 Rbl. 50 Kop. hinzuzuschlagen;

b) in den Residenzen und in Warschau von Brauereien, deren Maischbottich einen Rauminhalt von weniger als 100 Wedro hat, für die ersten 35 Wedro — 55 Rbl., und sind sodann für jeden Wedro Rauminhalt über 35 Wedro, 1 Rbl. 50 Kop. zuzuschlagen;

c) in den übrigen Städten von Brauereien, deren Maischbottich einen Rauminhalt von 100 Wedro hat — 50 Rbl., und sind sodann für jeden Wedro Rauminhalt über 100 Wedro, 50 Kop. zuzuschlagen;

d) in den Städten und übrigen Ortschaften mit Brauereien, deren Maischbottich einen Rauminhalt von weniger als 100 Wedro hat, für die ersten 35 Wedro — 20 Rbl., und sind sodann für jeden Wedro Rauminhalt über 35 Wedro 50 Kop. zuzuschlagen.

B. **Von den Engrosniederlagen von Bier und Meth:**

in den Orten	1. Klasse	60 Rbl.
„ „ „	2. „	40 „
„ „ „	3. „	20 „

IV. Bezüglich der Vertheilung der Oertlichkeiten in Klassen für die Erhebung der Patentsteuer von den Engrosniederlagen von Bier und Meth ist die allgemeine, für das Kaiserreich festgesetzte Ordnung (Anmerk. zum Pkt. 10 I B, Beilage zum Art. 5 (Anmerk. 1) der Getränkesteuer-Verordnung) auf Transkaukasien auszudehnen.

V. Die Anmerkung 3 zum Art. 193 der Getränkesteuer-Verordnung ist aufgehoben.

VI Die in den vorhergehenden Punkten I—V enthaltenen Bestimmungen sind mit dem 1. Juli 1885 in Kraft zu setzen, wobei jedoch die im Art. I Pkt. 1 enthaltene Bestimmung sich nicht auf diejenigen Bierbrauereien zu erstrecken hat, welche in Städten vor dem 1. Juli 1885 errichtet worden sind.

VII. Dem Oberverwaltenden der Codificationsabtheilung beim Reichsrath anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, die betreffenden Artikel der Getränkesteuer-Verordnung mit den in den Punkten I—V enthaltenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

(Publicirt am 1. April 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 36.)

Riga-Schloß, den 2. April 1885.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungs-Rath **M. Zwingmann.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 23. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden desmittelst die vom Finanzminister am 19. December 1884 bestätigten und in der Nr. 23 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 publicirten Regeln bezüglich der Erfüllung der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht der minderjährigen Arbeiter Seitens der Fabrikbesitzer, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Regeln

bezüglich der Erfüllung der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht minderjähriger Arbeiter Seitens der Besitzer von Fabriken und Manufacturen, sowie Seitens der diese Anstalten verwaltenden oder denselben vorstehenden Personen.

1) Kinder unter 12 Jahren werden nicht zur Arbeit zugelassen.

(Allerh. am 1. Juni 1882 bestät. Gutachten des Reichsraths.)

Anmerkung. Als Ausnahme ist es gestattet, Minderjährige im Alter von 10 bis 12 Jahren während zweier Jahre, vom Tage der Einführung des Gesetzes vom 1. Juni 1882 ab, d. i. vom 1. Mai 1884 bis zum 1. Mai 1886, zu den in einem besonderen, vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestätigten und in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom 1. Juni 1884 Nr. 57 publicirten Verzeichniß aufgeführten Fabriken, Betriebsanstalten und Manufacturen zuzulassen. Diese Erlaubniß erstreckt sich nur auf diejenigen Minderjährigen im Alter von 10 bis 12 Jahren, welche bereits vor dem 1. Mai 1884 in Arbeit standen. Die Aufnahme neuer Kinder dieses Alters ist verboten.

2) Minderjährige werden in Fabriken, Betriebsanstalten und Manufacturen nur nach Vorweisung eines Metrikscheins oder eines Auszugs aus dem Kirchenbuch, zur Vergewisserung über ihr Alter, aufgenommen. Diese Auszüge und Scheine sind im Comptoir der industriellen Anstalt aufzubewahren und müssen auf Verlangen der Beamten der Fabrikinspection denselben präsentirt werden.

3) Minderjährige im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren inclusive dürfen nicht länger als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden, mit Ausschluß der für das Frühstück, das Mittag- und Abendessen, den Besuch der Schule und zur Erholung erforderlichen Zeit, mit Arbeiten beschäftigt werden. Zugleich darf die Arbeit nicht über vier Stunden hintereinander dauern.

(Allerh. am 1. Juni 1882 bestät. Gutachten des Reichsraths.)

4) Der Zwischenraum zwischen den angegebenen beiden vierstündigen Arbeitszeiten (§ 3) muß entsprechend sowohl der zur Erholung, je nach der Art der Arbeiten, als auch nöthigenfalls zum Besuch der Schule erforderlichen Zeit bestimmt werden. Die Dauer dieser Unterbrechung der Arbeitszeit wird von dem Bezirks-Fabrikinspector festgesetzt. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln, welche in dieser Hinsicht zwischen den Besitzern von industriellen Etablissements und den Bezirksinspectoren entstehen könnten, wird dem Oberinspector anheimgegeben.

5) Als temporaire Maßregel, während der ersten zwei Jahre nach Einführung des am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths über die in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen, ist es dem Finanzminister anheimgegeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Beschäftigung Minderjähriger im Alter von 12 bis 15 Jahren mit Arbeiten während sechs Stunden hintereinander in den Fällen zu gestatten, wo nach der Art des Betriebes sich solches als nothwendig erweist und nach der Beschaffenheit der den Minderjährigen auferlegten Arbeiten eine sechsstündige ununterbrochene Thätigkeit ihrer Gesundheit keinen Schaden zufügen kann, und mit der Bedingung, daß in diesen Fällen die Gesammtdauer der Arbeit der Minderjährigen innerhalb vierundzwanzig Stunden nicht sechs Stunden übersteige.

(Allerh. am 12. Juni 1884 bestät. Gutachten des Reichsraths.)

6) Die Fabrikbesitzer, welche die im § 5 erwähnte Vergünstigung zu genießen wünschen, müssen um die dazu erforderliche Genehmigung durch den betreffenden Bezirksinspector nachsuchen.

7) Minderjährige unter fünfzehn Jahren dürfen nicht zwischen neun Uhr Abends und fünf Uhr Morgens, wie auch nicht an Sonn- und hohen Feiertagen, mit Arbeiten beschäftigt werden.

(Allerh. am 1. Juni 1882 bestät Gutachten des Reichsraths.)

8) Bei denjenigen Betrieben, welche in dem in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom 1. Juni 1884 Nr. 57 publicirten Verzeichnisse angegeben sind, ist es gestattet, bis zum 1. Mai 1886, Minderjährige des gedachten Alters (§ 7) zur Nachtarbeit zuzulassen, unter der Bedingung jedoch, daß die Minderjährigen, welche vier Stunden während der Nacht gearbeitet haben, im Laufe des darauffolgenden Tages nicht mehr als vier Stunden mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Desgleichen können zur Nachtarbeit, während vier Stunden, nur diejenigen Minderjährigen zugelassen werden, welche am vorhergehenden Tage nicht länger als vier Stunden mit Arbeiten beschäftigt gewesen sind.

Minderjährige aber, welche am Tage sechs Stunden hintereinander arbeiten (§§ 5 und 6), dürfen in keinem Falle zur Nachtarbeit zugelassen werden.

9) Minderjährige Arbeiter unter 15 Jahren dürfen außer den Sonntagen, den zwölf Festtagen und den auf der Fabrik angenommenen Feiertagen, auch noch an folgenden hohen Festtagen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden:

am 26. Februar Geburtstag des Herrn und Kaisers,
„ 2. März Thronbesteigung des Herrn und Kaisers,
„ 6. Mai Geburtstag des Cäsarewitsch Thronfolgers,
„ 15. Mai Krönungstag Ihrer Kaiserlichen Majestäten,
„ 22. Juli Namenstag der Kaiserin,
„ 30. August Namenstag des Herrn und Kaisers,
„ 14. November Geburtstag der Kaiserin,
„ 6. December Namenstag des Cäsarewitsch Thronfolgers.

10) Es ist verboten, Minderjährige unter 15 Jahren bei solchen Betrieben oder einzelnen, zu denselben gehörigen, Arbeiten zuzulassen, welche nach ihrer

Beschaffenheit für die Gesundheit der Minderjährigen schädlich sind, oder als zu anstrengend für dieselben erachtet werden müssen.

(Allerh. am 1. Juni 1882 bestät. Gutachten des Reichsraths.)

Anmerkung. Das Verzeichniß dieser Betriebe ist in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung (in der Nr. 57 v. 1. Juni 1884) publicirt worden.

11) Kinder unter sieben Jahren, sowie ihrem Alter nach zu regelmäßigen Beschäftigungen unfähige Kinder, dürfen nicht zu Localitäten zugelassen werden, in denen Fabrikarbeiten stattfinden.

12) Wenn erwachsene Arbeiter Minderjährige im nicht gesetzlichen Alter, nicht im Namen des Besitzers, sondern von sich aus, sich zu Gehilfen wählen, so wird der Leiter der Fabrik (der Besitzer oder sein Bevollmächtigter) dadurch nicht von der gesetzlichen Verantwortung befreit.

13) Die Besitzer von Fabriken und Manufacturen, welche sich der Arbeit Minderjähriger bedienen, müssen dem örtlichen Bezirksinspector schriftlich mittheilen: a) ob sie Willens sind, auch fernerhin Minderjährige im gesetzlichen Alter in ihren Etablissements als Arbeiter zu benutzen und annähernd in welcher Anzahl; b) wie bei ihnen die Arbeiten der Minderjährigen vertheilt sein werden, in wechselnden Arbeitszeiten oder in irgend einer anderen Weise; c) ein Verzeichniß der Feiertage, an denen in ihren Etablissements keine Arbeiten stattfinden.

14) Alle in einer Fabrik oder Manufactur arbeitenden Minderjährigen müssen in ein besonderes Buch eingetragen werden, welches der örtlichen Polizeiverwaltung behufs Anlegung des Kronssiegels an die Schnur und der Durchschreibung der Blätter und Attestation vorgestellt werden muß. Dieses Buch muß sich beständig im Comptoir der Fabrik befinden und den Beamten der Fabrikinspection auf deren Verlangen vorgewiesen werden.

Anmerkung. In dieses Buch ist nach dem hier begefügten Schema einzutragen: ein Namensverzeichniß der in der Fabrik oder Manufactur arbeitenden Minderjährigen, mit Angabe in besonderen Columnen: ihres Alters, des Domicils ihrer Aeltern, der Zeit ihres Eintritts in die Fabrik, der Art der ihnen übertragenen Arbeiten, der Vertheilung der Arbeitszeit, der Art und der Nummern der das Alter der Minderjährigen nachweisenden Documente, einer Auskunft darüber ob der Minderjährige den Cursus in einer einclassigen Volksschule absolvirt hat, sowie ob der Minderjährige eine Schule besucht und welche namentlich. In dem Buche muß sich eine besondere Columne für Bemerkungen der Beamten der Fabrikinspection befinden.

15) In jeder Fabrik, Betriebsanstalt oder Manufactur müssen an einer sichtbaren Stelle (im Comptoir, in den allgemeinen Arbeits- oder Wohnräumen) die für die Fabrikanten obligatorischen Bestimmungen in Betreff der Arbeiten und des Unterrichts der minderjährigen Arbeiter, ferner das Verzeichniß der Betriebe, zu denen Minderjährige nicht zugelassen werden, ein Verzeichniß der auf der Fabrik zu feiernden Festtage und überhaupt Anordnungen und Verfügungen der Staatsregierung jeglicher Art, welche sich auf die minderjährigen Arbeiter beziehen, ausgehängt werden.

16) In jeder Fabrik muß eine richtiggehende Uhr vorhanden sein, nach welcher sich das Fabrikleben der Arbeiter regelt.

17) Falls eine Fabrik geschlossen oder eine neue eröffnet oder zu der bereits bestehenden ein neuer Betrieb hinzugefügt wird, muß der Fabrikant davon dem örtlichen Bezirksinspector oder dessen Gehilfen zeitig eine schriftliche Anzeige machen.

18) Die Besitzer von Fabriken und Manufacturen müssen denjenigen unter den auf ihren Fabriken arbeitenden Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Cursus wenigstens einer einclassigen Volksschule oder einer derselben gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit gewähren, die gedachten Lehranstalten, während der Unterrichtszeit in denselben, mindestens drei Stunden täglich, oder achtzehn Stunden in der Woche zu besuchen, und demgemäß die Arbeitszeit der Minderjährigen eintheilen.

19) Die Leiter industrieller Etablissements (Besitzer oder Verwalter) haben, nachdem ihnen von der Fabrikinspection die Schule bezeichnet worden ist, welche die bei ihnen arbeitenden Minderjährigen besuchen müssen, dem Lehrer der Schule allwöchentlich ein Namensverveichniß solcher Minderjährigen mitzutheilen. Der Lehrer oder diejenige Person, welche unmittelbar der Schule, in welcher die minderjährigen Arbeiter unterrichtet werden, vorsteht, muß dem Besitzer oder Verwalter der Fabrik das erwähnte Verzeichniß allwöchentlich mit der in demselben zu machenden Angabe zurückzuliefern, wieviel Lehrstunden ein jeder Schüler vrrsäumt hat. Diese Verzeichnisse werden, nachdem in ihnen bei jedem Minderjährigen die Ursachen, aus denen derselbe die Schule versäumt hat, angegeben worden ist, vom Besitzer oder Verwalter des industriellen Etablissements dem Lehrer zurückgegeben, damit sie den Personen der Fabrikinspection vorgestellt werden.

20) Die Besitzer von Fabriken und Manufacturen, wie auch die diese Anstalten verwaltenden oder leitenden Personen, sind verpflichtet, den Oberinspector, die Bezirksinspectoren und deren Gehilfen jederzeit zur Besichtigung der besagten Anstalten und der in denselben stattfindenden Arbeiten ungehindert zuzulassen, diesen Beamten Mitwirkung zu gewähren und ihre gesetzlichen Forderungen zu erfüllen.

(Allerh. am 12. Juni 1884 bestät. Gutachten des Reichsraths.)

21) Die Leiter (Besitzer oder Verwalter) industrieller Etablissements müssen die erforderlichen Maßregeln dahin ergreifen, daß den in ihren Anstalten dienenden Personen, als: den Wächtern, Aufsehern, Meistern u. A. der Inhalt der obigen Bestimmung (§ 20) bekannt sei und derselben genau nachgekommen werde.

Buchschema.

Die Größe des Buches wird durch die Anzahl der Minderjährigen auf der Fabrik bedingt.

Buch

über die Minderjährigen beiderlei Geschlechts, welche auf der Fabrik arbeiten.

(Benennung der Fabrik und Name des Besitzers.)

Angabe aller Minderjährigen beiderlei Geschlechts, welche auf der Fabrik arbeiten,
(Benennung der Fabrik und Name des Besitzers),
darunter Knaben — Mädchen —.

Anzahl der Minderjährigen.	Vor- und Familienname der minderjährigen Arbeiter.	Wie alt.	Wo seine Aeltern, und bei Waisen d. Verwandten, ihren beständigen Wohnsitz haben.	Wann in die Fabrik eingetreten und wann ausgetreten.	Mit welcher Arbeit beschäftigt.	Wieviel Stunden er arbeitet, u. wenn in wechs. Arbeitszeiten, so die Dauer derselb.	Ist ein Zeugniß üb. d. Beendigung des Cursus in einer Elementarvolksschule vorh.	Besucht er eine Schule u. welche namentlich.	Nr. des Metrikscheins oder des Auszugs.	Bemerkungen der Inspection.

(Publicirt am 8. April 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 39.)

Nr. 24. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem dim. Garderittmeister und gewesenen Kreisdeputirten Constantin von Knorring auf desfallsiges Ansuchen diesseits die Umbenennung seiner im Marienburgschen Kirchspiele, Wenden-Walkschen Kreise belegenen Güter Alt-Annenhof in Knöringen, Neu-Annenhof in Knöringswald und Hermannshof in Knöringsfeld unter der Bedingung gestattet worden ist, daß der gegenwärtige Hypothekenstand unverändert bleibe und alle für die qu. Güter übernommenen Verbindlichkeiten durch obige Umbenennung keine Veränderung erleiden.

(Publicirt am 8. April 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 39)

Riga-Schloß, den 20. April 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 25. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 31 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 264 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der ersten allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats betreffend die Frage wegen Abänderung der Anmerkung 1 zum Artikel 45 des Gesetzes über die Militairpflicht, für gut erachtet:

I. In Abänderung der Anmerkung 1 zum Artikel 45 des Gesetzes über die Militairpflicht (Cod. d. Reichsges. Bd. IV Buch 1, Ausg. v. J. 1876, in der Forts. v. J. 1881) zu verordnen:

„Die Adoption von Pflegesöhnen vor dem zehnten Lebensjahre wird im Bürgerstande durch Bescheinigungen der Cameralhöfe, mit deren Bestätigung die gedachte Handlung erfolgt ist, bewiesen, im Bauerstande aber durch die Beschlüsse der betreffenden Gemeindeversammlungen, welche auf die Anzeige der Adoptatoren gleich bei der Anschreibung der Pflegesöhne zur Familie gefaßt werden. Hinsichtlich der vor Emanirung der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung von Bauern Adoptirten werden ebensolche Beschlüsse, welche von den Gemeinde-Versammlungen nach gehöriger Vergewisserung darüber gefaßt worden sind, daß die Pflegesöhne, über deren Adoption die Anzeige gemacht worden ist, von den Adoptatoren in der That vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre in ihre Familie aufgenommen worden sind und in derselben sich befinden, als Beweis angenommen. Diese Beschlüsse können in der im Artikel 203 des Gesetzes über die Militairpflicht angegebenen Ordnung auf ihre Richtigkeit geprüft werden."

II. Den Artikel 57 der allgemeinen Bauerverordnung (Cod. d. Reichsges. Bd. IX besondere Beilage, Ausg. v. J. 1876 I) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

„In das in diesem Artikel (57) angegebene Buch müssen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung in Sachen betreffend die Adoption von Pflegesöhnen Seitens der Bauern, welche durch Anschreibung derselben zu ihren Familien geschieht, obligatorisch eingetragen werden."

(Publicirt am 22. Mai 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 56.)

Nr. 26. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 30 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 253 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Oberprocureurs des Heiligsten Synods betreffend das Verbot für Nichtchristen, Gegenstände der Verehrung der Christen anzufertigen, für gut erachtet:

I. Die Ergänzung des Artikels 107 der Verordnung über Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen (Cod. der Reichsges. Bd. XIV Buch III in der Forts. v. J. 1883) durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Den Personen nichtchristlicher Glaubenslehren ist es verboten, Heiligenbilder zu malen, Kreuze und andere ähnliche Gegenstände der Verehrung der Christen anzufertigen, wie auch überhaupt mit allen genannten Gegenständen irgend einen Handel zu treiben."

II. In Ergänzung des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zu verordnen:

„Wenn Personen nichtchristlicher Glaubenslehren Heiligenbilder malen, Kreuze und andere ähnliche Gegenstände der Verehrung der Christen anfertigen, wie auch mit solchen Gegenständen Handel treiben, so unterliegen sie außer der Wegnahme aller bei ihnen vorgefundenen Gegenstände dieser Art, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln."

(Publicirt am 22. Mai 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 56.)

Nr. 27. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 19. Februar 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 32 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 275 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen betreffend den Schutz der Mineralquellen, für gut erachtet:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Folgendes zu verordnen:

1) Die Mineralquellen können als solche erklärt werden, die eine allgemeine Bedeutung haben.

2) Eine allgemeine Bedeutung kann nur denjenigen Quellen zugesprochen werden, welche: a) nach dem Gutachten des Medicinalraths des Ministeriums des Innern eine hervorragende medicinische Bedeutung wegen ihrer Zusammensetzung und ihrer heilkräftigen Eigenschaften, wie auch wegen der bei ihnen für Curzwecke getroffenen Einrichtungen haben und b) nach dem Gutachten des Bergraths des Ministeriums der Reichsdomainen einen beständig gesicherten Zufluß von Wasser in genügender Quantität besitzen.

3) Die Quellen werden durch Namentliche Allerhöchste Befehle als solche, die eine allgemeine Bedeutung haben, erklärt. Die Entwürfe dieser Befehle werden vom Minister der Reichsdomainen durch den Reichsrath zur Allerhöchsten Unterschrift vorgestellt.

4) Diejenigen Quellen, welche als solche, die eine allgemeine Bedeutung haben, erklärt worden sind, stehen unter dem besonderen Schutz der Staatsregierung. Um dieselben vor Beschädigung oder Erschöpfung zu schützen, wird auf der die Quellen umgebenden Oertlichkeit ein für sie nothwendiger Schutzrayon errichtet.

5) Die Grenzen des Schutzrayons werden vom Minister der Reichsdomainen, nach vorhergegangener Untersuchung der geologischen Formation der die Quellen umgebenden Oertlichkeit durch abcommandirte Specialisten und nach Beprüfung des von ihnen vorgestellten Gutachtens im Bergrath, bestimmt. Seine desfallsigen allendlichen Anordnungen stellt der Minister der Reichsdomainen dem Dirigirenden Senat behufs Publication zur allgemeinen Wissenschaft vor. Dieselbe

Ordnung wird beobachtet, wenn es sich durch eingetretene neue Umstände als nothwendig erweist, die Grenzen des zuerst errichteten Schutzrayons abzuändern.

6) Innerhalb der Grenzen des Schutzrayons ist es ohne vorherige Genehmigung der örtlichen Bergobrigkeit nicht gestattet, Bohr- und Erdarbeiten, wie auch Arbeiten zur Vergrößerung des Zuflusses des Wassers in den Quellen, sowie zur Ansammlung und Vertheilung desselben auszuführen.

7) Personen, welche innerhalb der Grenzen des Schutzrayons neue Baulichkeiten aufzuführen, Fabriken oder Betriebsanstalten zu errichten, den Wald abzuhölzen oder Erdarbeiten (Kanäle, Brunnen, Keller) auszuführen wünschen, müssen darüber der örtlichen Bergobrigkeit mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten Anzeige machen. Wenn die Bergobrigkeit die projectirten Baulichkeiten oder Arbeiten für die Quellen schädlich erachtet, so kann sie dieselben im Laufe der obgedachten zweimonatlichen Frist verbieten.

8) Beschwerden über die Verfügungen der örtlichen Bergobrigkeit in den in den Art. 6 und 7 angegebenen Angelegenheiten sind in der allgemein festgesetzten Ordnung anzubringen.

9) Dem Minister der Reichsdomainen ist es anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zur weiteren Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes obligatorische Verfügungen über die Maßregeln zu erlassen, welche innerhalb der Grenzen des Schutzrayons zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Mineralquellen und zur Wohleinrichtung der bei denselben befindlichen Heilanstalten in sanitairer Hinsicht zu beobachten sind. Diese Verfügungen sind dem Dirigirenden Senat, behufs ihrer Publication zur allgemeinen Wissenschaft, vorzustellen.

10) Wenn es sich zum Schutz der Quellen und zur zweckmäßigen Einrichtung der bei denselben befindlichen Heilanstalten als nothwendig erweist, Brunnen, welche bevölkerte Plätze mit Wasser versorgen, zu schließen, vorhandene Gebäude abzutragen, die Thätigkeit von Fabriken oder Betriebsanstalten, welche für unbedingt schädlich erachtet worden sind, einzustellen, das Abhölzen von Wald zu beschränken, oder andere Maßregeln zu ergreifen, welche mit wesentlichen Beeinträchtigungen und Nachtheilen für Privatpersonen verbunden sind, so hat der Minister der Reichsdomainen zur Ausführung der gedachten Maßregeln, jedes Mal die Allerhöchste Genehmigung in der im Art. 3 angegebenen Ordnung zu erbitten und dabei die Ordnung und die Art und Weise der Entschädigung der Eigenthümer anzugeben.

11) Wenn eine Quelle, welche als gemeinnützlich erachtet worden ist, ihre Wichtigkeit für Heilzwecke verliert, so hat der Minister der Reichsdomainen, in festgesetzter Ordnung, mit einer Vorstellung wegen Aufhebung des Allerhöchsten Befehls, durch welchen diese Quelle als eine solche, die eine allgemeine Bedeutung hat, erklärt worden ist, einzukommen.

12) Die in den obigen Artikeln (1—11) enthaltenen Bestimmungen finden außer auf die mineralischen Heilquellen, auch auf den zu Heilzwecken dienenden mineralischen Schlamm Anwendung.

13) Wer die Bestimmungen der Art. 6 und 7 übertritt, unterliegt dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 300 Rbl.

(Publicirt am 22. Mai 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 56.)

Nr. 28. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die mittelst Allerhöchst am 26. Februar 1880 bestätigten Reichsrathsgutachtens auf vier Kopeken pro Werst und Pferd erhöhte Progontaxe für Pferde, welche von den Poststationen des Gouvernements Livland zur Beförderung von in Privatangelegenheiten reisenden Personen abgelassen werden, zufolge Beschlusses des Oeselschen Landraths-Collegiums mit dem 1. Juli 1885 auch für den Oeselschen Kreis in Kraft treten wird, daß indessen die bisher giltige Progontaxe für Pferde, welche von den dortigen Poststationen zur Beförderung von in Kronsangelegenheiten reisenden Personen, sowie zur Beförderung der Posten und Estafetten abgelassen werden, unverändert bleibt.

(Publicirt am 22. Mai 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 56.)

Nr. 29. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des auf Allerhöchsten Befehl die Gouvernements Livland und Kurland revidirenden Senateurs betreffend die der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission zu gebende Erläuterung des am 13 April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Anmerk. 3 zum Art. 92 d. Ges. über d. Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883). Befohlen: Der auf Allerhöchsten Befehl die Gouvernements Livland und Kurland revidirende Senateur Manasseïn erörtert in seinem Bericht an den Dirigirenden Senat vom 5. November 1884 Nr. 10,964, bei Vorstellung einer Abschrift der Verfügung der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882, daß durch die gedachte Verfügung, entgegen dem Art. 92 Anmerk. 3 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883, die Geschäftsführung in russischer Sprache für die Rigasche städtische Wehrpflicht-Commission für nicht obligatorisch erachtet worden ist und die Geschäfte auch nicht russisch geführt werden auf Grund dessen, daß nach dem Gesetze angeblich kein Unterschied zwischen den städtischen und den Kreis-Wehrpflicht-Commissionen bestehe und daß nach dem Sinne des Punktes 2 des am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Ausnahme sich überhaupt auf die Kreise, d. h. auf bestimmte Territorien, nicht aber nur auf die Kreis-Wehrpflicht-Commissionen erstrecke. Da der revidirende Senateur die von der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission dem am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths gegebene Auslegung für nicht richtig erachtet, berichtet er hierüber dem Dirigirenden Senat und bittet denselben, der gedachten Commission die Unrichtigkeit ihrer Auffassung des wahren Sinnes der Anmerk. 3 zum Art. 92 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883, zu erläutern. Bei dem Bericht sind vorgestellt: 1) der dem Senateur Manasseïn von dem Ministerium des Innern übersandte Auszug aus dem Journal der allgemeinen Versammlung des Reichsraths vom 22. März 1882; 2) eine Abschrift des Protocolls der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882 und 3) ein Telegramm des Livländischen Gouverneurs an den Senateur Manasseïn vom 29. October 1884 Nr. 7350, aus welchem zu ersehen ist, daß die Geschäfte und die Berathungen in der Rigaschen Wehrpflicht-Commission gegenwärtig in deutscher Sprache geführt werden. Aus dem vorgestellten Auszuge aus dem Journal der allgemeinen Versammlung des Reichsraths

vom 22. März 1882 betreffend die Einführung der russischen Sprache für die Geschäftsführung in den Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements ist zu ersehen, daß „der Reichsrath in der allgemeinen Versammlung, seinerseits für nothwendig erachtet hat, unsere Reichssprache in den Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements einzuführen und nur hinsichtlich der Möglichkeit in praktischer Beziehung die projectirte Maßregel im vollen Umfange unverzüglich zu verwirklichen ein Zweifel aufgestoßen ist. Bei Beprüfung der Frage von dieser Seite hat der Reichsrath gefunden, daß in den Gouvernements-Wehrpflicht-Commissionen die Forderung des obligatorischen Gebrauchs der russischen Sprache leicht zu erfüllen sei. Dafür spreche sowohl die Zusammensetzung selbst dieser Commissionen, welche vornehmlich aus amtlichen, von der Staatsregierung ernannten Personen gebildet sind, als auch der Umstand, daß die ganze Geschäftsführung der gedachten Institutionen den Kanzeleien der Gouverneure übertragen ist. Ebenso dürfte auch die Anwendung der projectirten Regeln auf die Rigasche städtische Commission auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen. Wenn dieselbe auch hauptsächlich aus Vertretern der Communalverwaltung der Stadt Riga bestehe, so sichere doch das Vorhandensein einer beträchtlichen russischen Bevölkerung in der letzteren, welche Theil nimmt an der genannten Verwaltung, die Möglichkeit, Delegirte aus der Zahl derjenigen Personen zu wählen, welche der russischen Srache mächtig sind." Weiter werden in dem Journal des Reichsraths Erwägungen zur Unterstützung der Nothwendigkeit aufgeführt, die Möglichkeit der Geschäftsführung in deutscher Sprache für diejenigen Kreiscommissionen, in welchen die Einführung der russischen Sprache für die Geschäftsführung für jetzt auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde, zeitweilig zu gestatten. Bei Beprüfung der Umstände dieser Sache hat der Dirigirende Senat folgendes in Erwägung ziehen müssen: 1) Auf Grundlage des Art. 92 Anmerkung 3 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. Jahre 1883 finden die Berathungen in den Gouvernements-, den städtischen und den Kreis-Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements in russischer Sprache statt und werden alle Geschäfte in russischer Sprache geführt, wobei die Wirksamkeit dieser Regel sich bis auf Weiteres nur auf diejenigen Kreise nicht erstreckt, in welchen, nach Mittheilung des Gouverneurs, die Anwendung derselben sich als gänzlich unmöglich erweist. 2) Nach dem buchstäblichen Sinne dieses Gesetzes kann die Ausnahme von der allgemeinen Regel bezüglich des Gebrauchs der russischen Sprache in der Geschäftsführung der Wehrpflicht-Commissionen sich nicht auf die städtischen Commissionen beziehen. 3) Nach der Zusammensetzung der Rigaschen städtischen Wehrpflicht-Commission kann der Gebrauch der russischen Sprache in derselben weder für unmöglich, noch auch nur als schwierig erachtet werden, da in einer Stadt mit einer zahlreicheu russischen Bevölkerung der Wahl von zwei, mit der russischen Sprache bekannten, Gliedern der Stadtcommunal-Verwaltung an die Commission keinerlei Hindernisse entgegenstehen können, dem Stadthaupt aber muß diese Sprache bekannt sein, da er Vorsitzer der Duma ist, in welcher die russische Sprache bei den Debatten der Stadtverordneten gebraucht werden kann, und da er auch Glied der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten ist, in welcher die Geschäfte ausschließlich in russischer Sprache geführt werden. 4) Endlich kann, wie solches aus den vom Reichsrath in Betracht gezogenen Erwägungen bei der Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Einführung der russischen Sprache in der Geschäftsführung einiger Kreis-Commissionen der Ostseegouver-

nements zu ersehen ist, die festgesetzte Ausnahme in keinem Falle auf die Rigasche städtische Commission ausgedehnt werden. In Folge dieser Erwägungen und in Anbetracht dessen, daß gemäß der in dem Protocoll der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882 enthaltenen Verfügung die Einführung der russischen Sprache in der Geschäftsführung für die Rigasche städtische Commission nicht als obligatorisch erachtet worden ist und die Geschäfte bis hiezu nicht in russischer Sprache geführt werden, befindet Ein Dirigirender Senat diese Verfügung für unrichtig und nicht übereinstimmend mit dem am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths und verfügt daher: dieselbe aufzuheben und dem Livländischen Gouverneur vorzuschreiben, die erforderlichen Anordnungen dahin zu treffen, daß in der Rigaschen städtischen Commission die Berathungen in russischer Sprache stattfinden und die Geschäfte in russischer Sprache geführt werden. Hierüber ist dem Livländischen Gouverneur zur Erfüllung ein Ukas zu senden und sind mittelst ebenmäßiger Ukase die Minister des Innern und des Krieges und der die Gouvernements Livland und Kurland revidirende Senateur Manassein, als Entscheidung auf den Bericht sub Nr. 10,964, zu benachrichtigen.

Betreffend die Interpretation des am 13. April 1882, Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths.

Aus dem 1. Departement vom 10. Mai 1885 Nr. 5708.

(Publicirt am 7. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr 63.)

Nr. 30. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 49 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 416 publicirte Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Den 13. Juni 1884. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Finanzministers vom 31. März 1884 Nr. 863 in Sachen betreffend die Frage, ob die im Art. 106 der Verordnung über die Stempelsteuer vom 17. April 1874 festgesetzten Geldbußen zugleich mit den im Art. 107 angegebenen Strafen verhängt werden können. Befohlen: Im Finanzministerium war die Frage angeregt worden, ob die im Art. 106 der Verordnung über die Stempelsteuer vom 17. April 1874 festgesetzten Geldbußen zugleich mit den im Art. 107 angegebenen Strafen verhängt werden können. Nach Beprüfung dieser Frage hat der Finanzminister es für nothwendig erachtet, daß erläutert werde: 1) daß im Falle einer Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer Seitens amtlicher Personen bei der Ausreichung von Documenten aller Art, für welche die Stempelsteuer zu zahlen ist, oder bei der Annahme derselben zur Verhandlung, sowie bei Krepost-, Anmeldungs- oder Notariatsacten, oder solchen Acten, die zur Attestation präsentirt worden sind, nur die amtlichen Personen auf Grundlage der Artikel 105 und 106 der Verordnung über die Stempelsteuer der Geldbuße für diese Verletzungen unterliegen und 2) daß im Falle einer Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer Seitens Privatpersonen bei der Vollziehung von häuslichen Acten, dieselben der Strafe laut Art. 107 unterliegen; wenn aber solche häusliche Acte von irgend welchen Regierungsinstitutionen zur Verhandlung angenommen werden, auch die amtlichen Personen, abgesehen von der Strafe, welche die Privatpersonen für die Nichtzahlung der Steuer für diese Acte auf Grund des Art. 107

zu entrichten haben, laut Art. 105 einer Geldbuße unterliegen. Zum Zwecke einer gleichförmigen Anwendung der Art. 105, 106 und 107 der Verordnung über die Stempelsteuer, hat der Finanzminister auf Grundlage des Art. 52 der Grundgesetze Obiges dem Dirigirenden Senat zur Entscheidung vorgestellt. Nach Beprüfung der vom Finanzminister angeregten Frage, findet der Dirigirende Senat seinerseits, daß im Falle der Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer Seitens amtlicher Personen bei Ausreichung von Documenten aller Art, für welche die Stempelsteuer zu zahlen ist, oder bei Annahme solcher Documente zur Verhandlung, sowie bei Krepost-, Anmeldungs- oder notariellen Acten, oder solchen Acten, die zur Attestation präsentirt worden sind, nur die amtlichen Personen auf Grundlage der Artikel 105 und 106 der Verordnung über die Stempelsteuer der Geldbuße für diese Verletzungen unterliegen und, daß im Falle der Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer Seitens Privatpersonen bei der Vollziehung von häuslichen Acten, dieselben der Strafe laut Art. 107 unterliegen; wenn aber derartige häusliche Acte von irgend welchen Regierungsinstitutionen zur Verhandlung angenommen werden, auch die amtlichen Personen, abgesehen von der Strafe, welche die Privatpersonen für die Nichtzahlung der Steuer für diese Acte auf Grund des Art. 107 zu entrichten haben, laut Art. 105 einer Geldbuße unterliegen. Indem Ein Dirigirender Senat in Folge dessen die Erläuterungen des Finanzministers betreffend die Anwendung der obgedachten Artikel der Verordnung über die Stempelsteuer für richtig erachtet, verfügt er: dieselben zu bestätigen und behufs gleichmäßiger Anwendung der Art. 105, 106 und 107 der Verordnung über die Stempelsteuer die gegenwärtige Verfügung in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung zu publiciren und zu diesem Zweck dem Comptoir der Senatstypographie Nachricht zu geben, den Finanzminister aber als Entscheidung auf seinen Bericht vom 31. März 1884 Nr. 863, desgleichen den Reichscontroleur mittelst Ukase zu benachrichtigen.

(Publicirt am 10. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 64.)

Nr. 31. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: die von dem Oberprocureur am 8. Mai 1884 sub Nr. 1083 vorgelegte Correspondenz betreffend die Erhebung einer besonderen Zahlung Seitens der Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements für die Uebersetzung von Gesuchen, welche in einer anderen, als der deutschen Sprache, eingereicht werden. Befohlen: Nach Beprüfung der Thatumstände findet Ein Dirigirender Senat, daß nach dem Inhalt der von dem Oberprocureur vorgelegten Correspondenz der Beurtheilung durch den Senat die allgemeine Frage darüber unterliegt, ob die Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements das Recht haben, irgend welche Zahlung für die Uebersetzung von Gesuchen und anderen Papieren, welche ihnen in einer anderen, als der deutschen, Sprache eingereicht werden, zu erheben. Eine Beprüfung der obgedachten Frage in Verbindung mit den geltenden Gesetzesbestimmungen ergiebt, daß am 11. Januar 1883 das Gutachten des Reichsraths Allerhöchst bestätigt worden ist, welches in Nr. 26 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1883 publicirt und durch welches in Ergänzung und Erläuterung der betreffenden Artikel des ersten Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements verordnet worden ist: „die

Justiz- und anderen Behörden der Ostseegouvernements, auch diejenigen nicht ausgeschlossen, welche die Geschäfte in deutscher Sprache führen, sind verpflichtet, Gesuche und andere Papiere, welche in russischer oder in einer der örtlichen Sprachen (der estnischen oder lettischen) geschrieben sind, entgegenzunehmen. Von den in den gedachten Sprachen abgefaßten Gesuchen und anderen Papieren wird nöthigenfalls, auf Anordnung der Behörde, eine genaue Uebersetzung in die deutsche Sprache behufs der weiteren Verhandlung angefertigt". Der wörtliche Inhalt des angeführten Gutachtens des Reichsraths weist darauf hin, 1) daß alle Behörden der Ostseegouvernements, ohne Ausnahme, verpflichtet sind Gesuche und andere Papiere, ohne Unterschied, ob sie in russischer oder deutscher oder in einer der örtlichen Sprachen (der estnischen oder lettischen) abgefaßt worden sind, entgegenzunehmen, und 2) daß eine genaue Uebersetzung dieser Gesuche und Papiere in die deutsche Sprache nicht obligatorisch ist, sondern nur nöthigenfalls und dabei auf unmittelbare Anordnung der Behörde, behufs weiterer Verhandlung, angefertigt wird. Der angegebene Sinn dieses Gesetzes wird auch durch den Zweck vollkommen bestätigt, zu welchem das am 11. Januar 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths über die Verpflichtungen der Behörden in den Ostseegouvernements, Gesuche, welche in russischer oder in den örtlichen Sprachen geschrieben sind, entgegenzunehmen, emanirt worden ist. Der Zweck des Erlasses dieses Gesetzes bestand in der Festsetzung und Anerkennung der Gleichberechtigung nicht nur der allgemeinen russischen Reichssprache, sondern auch der örtlichen Sprachen der Stammbevölkerung der Ostseegouvernements mit der deutschen Sprache; es würde daher weder mit dem wahren Sinn, noch mit dem Geiste des Allerhöchsten Befehls vom 11. Januar 1883 übereinstimmen, wenn irgend eine Zahlung für die Uebersetzung in die deutsche Sprache solcher Gesuche und anderer Papiere, welche in einer Sprache geschrieben sind, die mit der deutschen gleiche Rechte genießen soll, erhoben werden würde. Indem der Dirigirende Senat in Folge dessen anerkennt, daß die Erhebung einer Zahlung für Uebersetzungen, die auf Anordnung der Behörde angefertigt worden sind, schon deshalb nicht zulässig ist, weil dieselbe einen den Ansichten der Staatsregierung nicht entsprechenden Vorzug der deutschen Sprache nicht nur vor den in dem Territorium gebräuchlichen örtlichen Sprachen, sondern auch vor der allgemeinen Reichssprache verleihen würde, findet derselbe zugleich, daß die Forderung einiger Behörden der Ostseegouvernements, den in einer anderen, als der deutschen Sprache geschriebenen Gesuchen Uebersetzungen aller vorgestellten Papiere in dieser Sprache beizulegen, keine gesetzliche Grundlage hat. Eine derartige Forderung nimmt dem Gesetz vom 11. Januar 1883 seine Hauptbedeutung nicht nur in Bezug auf das von ihm verfolgte Ziel, sondern auch in der practischen Anwendung, da sie die Nothwendigkeit hervorruft, die Mitwirkung von Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, wenn auch nicht zur Abfassung des Textes selbst des Gesuchs oder anderen Papiers, so doch zur Uebersetzung derselben in Anspruch zu nehmen. Aus diesen Gründen und da aus den von dem Dirigirenden Senat gesammelten Auskünften zu ersehen ist, daß die in einigen Behörden der Gouvernements Kurland und Livland bestehende Regel, eine besondere Zahlung für die Uebersetzungen von in einer anderen, als der deutschen Sprache geschriebenen Gesuchen und Papieren in die deutsche Sprache, in den meisten Fällen auf die Gewohnheit gegründet und durch Erwägungen der Bequemlichkeit oder

durch den Wunsch, die Kanzleimittel zu vergrößern hervorgerufen ist, — verfügt Ein Dirigirender Senat: zu erklären, behufs hinkünftiger Richtschnur, daß die Justiz- und anderen Behörden der Ostseegouvernements keinerlei Zahlung für die Uebersetzung von in russischer oder estnischer und lettischer Sprache geschriebenen Gesuchen und anderen Papieren in die deutsche Sprache erheben sollen; hierüber den Gouverneuren von Estland, Livland und Kurland, behufs Mittheilung wem gehörig, Ukase zu senden und mittelst ebenmäßigen Ukases dem Minister des Innern Mittheilung zu machen, dem Departement des Justizministeriums aber eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben und, um die gegenwärtige Erläuterung des Senats zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, dieselbe in festgesetzter Ordnung in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung abzudrucken.

Betreffend die Erhebung einer besonderen Zahlung Seitens der Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements für die Uebersetzung von Gesuchen, welche in einer anderen, als der deutschen Sprache, eingereicht werden.

Aus dem 1. Departement vom 31. Mai 1885 Nr 7005.

(Publicirt am 14. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 66.)

Nr. 32. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 44 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 368 publicirte Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung, unter Aufhebung des Allerhöchsten Befehls vom 27. Februar 1864, am 28. Februar 1885 Allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Unterricht in der russischen Sprache in den Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks, sowohl in den männlichen, als auch in den weiblichen, für alle russischen Unterthanen obligatorisch ist und daß Alle, welche das Recht zur Ertheilung eines öffentlichen oder privaten Unterrichts erlangen wollen, Ausländer und Ausländerinnen nicht ausgeschlossen, sich einer Prüfung in der russischen Sprache auf Grundlage des allgemeinen Gesetzes zu unterwerfen haben, wobei für die Ausführung der letzteren Maßregel in Bezug auf die Haus- und Elementarlehrerinnen eine einjährige Frist festgesetzt wird.

(Publicirt am 14. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 66.)

Nr. 33. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird nachstehende, in Grundlage des Punktes 27 der Beilage zum Art. 1421 des Forstustavs, von der Commission für Livländische Bauersachen für das Triennium 1885—1888 festgesetzte Holztaxe zur Berechnung der gemäß der Art. 155, 156, 158, 159 und 161 des Friedensrichtergesetzes und des Art. 822 des Strafgesetzbuches für Holzdefraudationen in Krons- und Privatwäldern zu verhängenden Geldbußen desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

A. Stammholz-Taxe zur Bestimmung des Holzwerthes bei Forstdefraudationen für Nadelholz.

Holzart.	Gesammtlänge des Stammes in Fußen.	Unterer Durchmesser in Zollen.				Gesammtlänge des Stammes in Fußen.	Dicke des unteren Durchmessers in Zollen.																									
		bis 3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Kopeken.					Preis pro Stück in Kopeken.																											
Kiefern.	bis 5	9	10	11	12	11—20	40	45	50	55	60	66	76	88	108	120	132	156	180	192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6—10	12	14	16	18	21—30	60	65	75	85	95	110	132	144	180	204	228	264	300	324	360	428	468	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	17	20	23	26	31—40	80	90	100	115	130	154	176	210	252	288	336	372	420	456	504	600	662	714	780	844	910	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	24	28	32	36	41—50	105	115	130	145	170	200	230	264	336	372	420	480	540	588	648	766	844	922	1000	1078	1156	1344	1442	1540	1770	1890	—	—	—	—
	21—25	33	38	43	48	51—60	130	145	160	180	210	242	276	320	408	456	516	576	660	720	792	948	1026	1118	1222	1312	1416	1652	1764	1890	2160	2310	2444	2594	2760	2910
	26—30	44	50	56	60	61—70	160	175	195	220	250	286	330	386	480	540	612	684	780	852	936	1102	1222	1326	1442	1560	1676	1946	2086	2240	2550	2730	2894	3074	3254	3450
	über 30	57	64	70	75	71—80	195	215	235	260	290	330	386	440	552	624	708	792	900	984	1080	1286	1404	1534	1664	1794	1936	2254	2408	2576	2954	3150	3274	3540	3764	3974
						über 80	240	260	285	310	340	386	450	528	660	756	840	948	1140	1176	1296	1546	1690	1832	1988	2158	2326	2702	2884	3094	3540	3764	4000	4260	4514	4771
Grähne u. Wachholder.	bis 5	9	10	11	12	11—20	40	41	42	44	46	48	56	64	72	90	100	116	136	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6—10	12	14	16	18	21—30	60	61	63	65	68	80	96	104	120	152	170	200	224	270	300	330	360	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	17	20	23	26	31—40	80	82	85	88	92	112	128	152	168	216	252	280	316	380	420	460	510	550	600	650	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	24	28	32	36	41—50	100	103	107	112	118	144	168	192	224	278	314	360	404	590	540	590	650	710	770	830	890	960	1030	1100	1180	1260	—	—	—	—
	21—25	33	38	43	48	51—60	120	124	130	137	145	176	200	232	272	342	386	432	496	600	660	730	790	860	940	1010	1090	1180	1260	1350	1440	1540	1630	1730	1840	1940
	26—30	44	50	56	60	61—70	140	146	154	163	173	208	240	280	320	404	460	512	584	710	780	860	940	1020	1110	1200	1290	1390	1490	1600	1700	1820	1930	2050	2170	2300
	über 30	57	64	70	75	71—80	160	168	178	190	203	240	280	320	368	468	530	594	674	820	900	990	1080	1180	1280	1380	1490	1610	1720	1840	1970	2100	2230	2360	2510	2650
						über 80	180	190	203	220	240	280	328	384	440	566	630	710	856	980	1080	1190	1300	1410	1530	1660	1790	1930	2060	2210	2360	2510	2670	2840	3010	3180

B. Taxe für harte Laubholzarten.

Holzart.	Gesammtlänge des Stammes in Fußen.	Dicke des unteren Durchmessers in Zollen.																										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
		Preis pro Stück in Kopeken.																													
Eiche, Esche, Ahorn, Ulme.	1—10	40	50	60	70	80	90	95	100	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	50	60	75	90	105	120	130	140	150	160	180	223	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	60	70	90	110	130	150	165	180	195	210	240	295	360	434	512	598	714	805	936	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21—25	70	80	105	130	135	180	200	220	240	260	300	371	450	540	640	759	884	1015	1152	1295	1482	1677	1880	2091	2310	—	—	—	—	—
	26—30	—	90	120	150	180	210	235	260	285	310	360	446	540	650	764	891	1054	1190	1404	1554	1786	1989	2240	2500	2772	3096	3432	3735	4050	4320
	31—35	—	100	135	170	205	240	270	300	330	360	420	522	630	753	896	1056	1224	1400	1620	1850	2090	2340	2640	2911	3276	3612	4004	4365	4680	5040
	36—40	—	—	150	190	230	270	305	340	375	410	480	594	720	868	1024	1188	1394	1610	1872	2109	2394	2690	3000	3321	3738	4128	4576	4995	5355	5760
	41—45	—	—	—	210	255	300	340	380	420	460	540	670	810	970	1152	1353	1564	1820	2088	2368	2638	3003	3400	3772	4200	4644	5104	5625	6030	6480
	46—50	—	—	—	—	280	330	375	420	465	510	600	745	900	1078	1280	1518	1734	2030	2340	2627	2964	3354	3760	4182	4662	5160	5676	6255	6705	7200
	51—55	—	—	—	—	—	360	410	460	510	560	660	818	990	1187	1408	1650	1938	2205	2556	2886	3268	3666	4120	4592	5124	5676	6248	6885	7335	7920
	56—60	—	—	—	—	—	—	445	500	555	610	720	893	1080	1293	1536	1800	2108	2415	2808	3145	3572	4017	4520	5000	5586	6192	6820	7515	8010	8640
	61—65	—	—	—	—	—	—	—	540	600	660	780	969	1170	1398	1664	1947	2278	2625	3024	3404	3876	4368	4880	5453	6048	6708	7392	8145	8730	9360
	66—70	—	—	—	—	—	—	—	—	645	710	840	1044	1260	1510	1792	2112	2448	2817	3276	3663	4180	4680	5280	5863	6510	7224	7964	8775	9405	10035
	über 70	—	—	—	—	—	—	—	—	690	780	960	1189	1440	1736	2048	2400	2788	3220	3744	4181	4750	5343	6000	6683	7434	8256	9108	10035	10755	11475
Birke.	1—10	15	18	21	24	27	30	33	36	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	18	22	26	31	37	43	49	55	61	67	86	108	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	21	26	31	38	47	56	65	74	83	92	116	143	168	196	232	261	304	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21—25	24	30	36	45	57	69	81	93	108	117	146	188	210	243	290	333	377	435	480	525	585	645	705	765	825	—	—	—	—	—
	26—30	27	34	41	52	67	82	97	112	127	142	176	223	252	294	348	391	450	518	585	630	705	765	840	915	990	1080	1170	1245	1350	1440
	31—35	30	38	46	59	77	95	113	131	149	167	206	258	294	340	406	464	522	600	675	750	825	900	990	1065	1170	1260	1365	1455	1560	1680
	36—40	—	42	51	66	87	108	129	150	171	192	236	293	336	392	464	527	595	690	780	855	945	1035	1125	1215	1335	1440	1560	1665	1785	1920
	41—45	—	—	56	73	97	121	145	169	193	217	266	328	378	438	522	594	667	780	870	960	1065	1155	1275	1380	1500	1620	1740	1875	2010	2160
	46—50	—	—	—	80	107	134	161	188	215	242	296	363	420	487	580	667	740	870	975	1065	1170	1290	1410	1530	1665	1800	1935	2085	2235	2400
	51—55	—	—	—	—	117	147	177	207	237	267	326	398	462	536	638	725	826	945	1065	1170	1290	1410	1545	1680	1830	1980	2130	2295	2445	2640
	56—60	—	—	—	—	—	160	193	226	259	292	356	433	504	584	696	788	900	1035	1170	1275	1410	1545	1695	1830	1995	2160	2325	2505	2670	2880
	61—65	—	—	—	—	—	—	209	245	281	317	386	468	546	632	754	855	971	1125	1260	1380	1530	1680	1830	1995	2160	2340	2520	2715	2910	3120
	66—70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1207	1365	1485	1650	1800	1980	2145	2325	2520	2715	2925	3135	3345
	über 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1380	1560	1695	1875	2055	2250	2445	2655	2880	3105	3345	3585	3725

C. Stammholz-Taxe zur Bestimmung des Holzwerthes bei Forstdefraudationen für weiche Laubholzarten.

Holzart.	Gesammtlänge des Stammes in Fußen.	Dicke des unteren Durchmessers in Zollen.																												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
		Preis pro Stück in Kopeken Silber.																												
Erle.	1—10	½	1	1½	2	2½	3	5	7	10	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	1	1½	2	3	4	5	8	10	15	20	25	30	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	2	2½	3	5	6	8	11	13	20	28	34	40	48	63	72	81	105	115	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21—25	3	3½	4	7	9	12	15	17	25	36	42	51	60	78	90	104	130	145	160	175	195	215	235	255	275	—	—	—	—	—
	26—30	—	4½	6	9	12	15	17	20	30	42	51	61	72	98	108	121	155	172	195	210	235	255	280	305	330	360	390	415	450	480
	31—35	—	6	8	12	15	18	20	24	35	50	60	72	84	109	126	144	180	200	225	250	275	300	330	355	390	420	455	485	520	560
	36—40	—	—	10	15	18	21	24	27	40	57	68	82	96	126	144	165	205	230	260	285	315	345	375	405	445	480	520	555	595	640
	41—45	—	—	—	—	—	—	26	30	45	64	77	92	108	140	162	185	230	260	290	320	355	385	425	460	500	540	580	625	670	720
	46—50	—	—	—	—	—	—	30	34	50	71	85	102	120	156	180	207	255	290	325	355	390	430	470	510	555	600	645	695	745	800
	51—55	—	—	—	—	—	—	35	38	55	78	93	112	132	172	198	225	285	315	355	390	430	470	515	560	610	660	710	765	815	880
	56—60	—	—	—	—	—	—	—	40	60	85	102	123	144	188	216	245	310	345	390	425	470	515	565	610	665	720	775	885	890	960
	61—65	—	—	—	—	—	—	—	45	65	92	111	133	156	203	234	266	335	375	420	460	510	560	610	665	720	780	840	905	970	1040
	über 65	—	—	—	—	—	—	—	—	70	100	120	144	168	220	252	288	360	402	455	495	550	600	660	715	775	840	905	975	1045	1115
Espe, Linde, Weide ꝛc.	1—10	½	1	1½	2	2½	3	4	6	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11—15	1	1½	2	3	4	5	7	9	11	14	15	21	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16—20	2	2½	3	4	5	7	9	11	14	18	24	30	36	42	48	54	63	69	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21—25	3	3½	4	5	7	9	11	14	18	23	30	36	45	51	60	69	78	87	96	105	117	129	141	153	165	—	—	—	—	—
	26—30	—	4½	5	6	8	11	13	17	22	27	36	45	54	63	72	81	93	102	117	126	141	153	168	183	198	216	234	249	270	288
	31—35	—	6	7	8	10	13	15	20	25	31	43	54	63	72	84	96	108	120	135	150	165	180	198	213	234	252	273	291	312	336
	36—40	—	—	9	10	12	15	18	23	28	36	51	60	72	84	96	108	123	138	156	171	189	207	225	243	267	288	312	333	347	384
	41—45	—	—	—	—	—	—	20	25	32	40	57	69	81	93	108	123	138	156	174	192	213	231	255	276	300	324	348	375	402	432
	46—50	—	—	—	—	—	—	22	28	35	45	63	75	90	102	120	138	153	174	195	213	234	258	282	309	333	360	387	417	447	480
	51—55	—	—	—	—	—	—	25	31	40	49	69	84	100	114	132	150	171	189	213	234	258	282	309	336	366	396	426	459	489	528
	56—60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	75	90	108	125	144	163	186	207	234	255	282	309	339	366	400	432	465	501	534	576
	über 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	81	100	117	135	156	177	201	225	252	276	306	336	366	400	432	468	504	543	582	625

D. Taxe zur Bestimmung des Werthes für defrandirtes aufgearbeitetes Holz.

Holzart.	Stammholz.		Lagerholz.		Astholz.		Strauchholz.		Stockholz.	
	Preis pro siebenfüßigen Kubikfaden.									
	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Eiche, Esche, Ahorn, Ulme . . .	15	—	10	—	5	—	3	—	6	—
Birke	12	—	9	—	3	—	3	—	6	—
Erle	11	—	8	—	2	50	3	—	6	—
Kiefer	10	50	7	—	2	50	3	—	6	—
Grähne	8	—	6	—	2	50	3	—	3	—
Espe, Weide und dergl. . . .	6	—	4	—	2	50	2	—	3	—
Nutzstrauch von Wachholder, Hasel, Weide	—	—	--	—	—	—	4	—	—	—
Linde	10	—	4	—	2	50	5	—	3	—

(Publicirt am 14. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 66.)

Riga-Schloß, den 18. Juni 1885.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungs-Rath **M. Zwingmann.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 34. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 55 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 456 publicirte, am 20. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie, der Gesetze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Steuer von den Einkünften aus Geldcapitalien für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Verordnung über die Steuer von den Einkünften aus Geldcapitalien Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung die gedachte Verordnung mit dem 1. Juli 1885 in Wirksamkeit zu setzen, mit der Bestimmung, daß die angeordnete Steuer sich nicht auf diejenigen Coupons von zinstragenden Papieren zu erstrecken hat, deren Zahlungstermin vor dem obgedachten Datum eintritt, und ebensowenig auf diejenigen Renten aus laufenden Rechnungen und anderen bei Creditinstitutionen gemachten Einlagen, welche den Einlegern für die Zeit vor dem 1. Januar 1885 zustehen können.

III. Ohne einstweilen die Einkünfte, welche aus den Actien der Eisenbahnen und aus den Pfandbriefen der Central-Bodenbank bezogen werden, zur Besteuerung heranzuziehen, dem Finanzminister anheimzugeben, Vorschläge über die Ordnung der Besteuerung der gedachten Einkünfte bei dem Reichsrathe zur Beprüfung einzubringen.

IV. Dem Finanzminister ebenfalls anheimzugeben, falls er es für nöthig erachten sollte, zu entwerfen und in festgesetzter Ordnung zur Beprüfung einzubringen: a) einen Entwurf von Regeln über die Ordnung der Annahme von Einlagen Seitens privater Banquiercomptoire und über die Heranziehung der Einkünfte, welche aus den gedachten Einlagen bezogen werden, zur Besteuerung mit der Rentensteuer und b) Vorschläge über eine ebensolche Besteuerung der Einkünfte aus Capitalien, welche von Privatpersonen gegen Verpfändung von Immobilien vorgeschossen werden.

V. Den Ministern und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige, in deren Ressort sich Capitalien befinden, die entweder eine specielle Bestimmung erhalten haben, oder die zur Befriedigung der Bedürfnisse von gelehrten, Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie von kirchlichen Institutionen und von Institutionen des geistlichen Ressorts dienen, anheimzugeben, in vorgeschriebener Ordnung Vorlagen zur Beprüfung einzubringen über den Betrag von beständigen Unterstützungen aus dem Reichsschatze um den gedachten Ressorts diejenigen Mittel zu ersetzen, welche sie in Folge der Besteuerung der Einkünfte aus den Geldcapitalien entmissen werden und welche sie zur Deckung der aus diesen Mitteln zu machenden Ausgaben nöthig haben.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von dem Vorsitzenden und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
Peterhof, den 20. Mai 1885. „Dem sei also."

Verordnung

über die Steuern von den Einkünften aus Geldcapitalien.

1) Die Steuer von den Einkünften aus Geldcapitalien wird im Betrage von fünf Procent erhoben:

a) von den Einkünften aus Staats-, Communal- und privaten zinstragenden Papieren aller Benennungen, und

b) von den Einkünften, welche aus Einlagen auf laufende Rechnung und aus anderen verzinslichen Einlagen, die bei Staats-, Communal- und Actienbanken und bei Banken der Gesellschaft des gegenseitigen Credits gemacht worden sind, bezogen werden.

2) Der Besteuerung unterliegen nicht:

a) die Zinsen der auf Grund ihrer Emissionsbedingungen steuerfreien Papiere, welche in dem, dem gegenwärtigen Artikel beigefügten Verzeichniß aufgezählt sind;

b) die Zinsen der in der Reichsbank von der ehemaligen Commerzbank verbliebenen Einlagen, sowie der bei den Sparcassen, den Leih- und Spargenossenschaften und den Dorfbanken gemachten Einlagen;

c) die Einkünfte aus den Actien und Antheilscheinen industrieller und Handelsgesellschaften, welche auf besonderer Grundlage besteuert werden (Allerhöchst am 15. Januar 1885 bestätigtes Gutachten des Reichsraths).

3) Die Steuer von den Einkünften aus den zinstragenden Staatspapieren wird entweder durch Einbehaltung der Steuersumme bei der Auszahlung der Zinsen und Gewinne, oder in Gestalt eines entsprechenden Abzugs, bei Entgegennahme von Coupons als Kronszahlung, erhoben.

4) Die Steuer von den Einkünften aus zinstragenden Papieren, welche von Communal- oder Privatinstitutionen emittirt sind, wird von der vollen Summe der periodischen Zinszahlung für die im Umlauf befindlichen Papiere erhoben und von den genannten Institutionen im Laufe eines Monats, von dem für die Zinszahlung festgesetzten Termin ab gerechnet, bei der Rentei eingezahlt. Die gedachten Institutionen behalten sodann die von ihnen zur Kronscasse eingezahlte Steuer von den Zinsempfängern ein.

5) Die Steuer von Einkünften, welche aus Einlagen auf laufende Rechnung und aus anderen bei Creditinstitutionen gemachten verzinslichen Einlagen bezogen werden, wird von denselben im Laufe eines Monats nach Abschluß der periodischen Rechnungen über diese Einlagen entrichtet auf Grundlage der Aufstellungen über die gemachten Abzüge von den Zinsen, welche den Einlegern ausgezahlt oder zu den ihnen gehörenden Einlagen hinzugeschlagen worden sind. Die genannten Institutionen behalten sodann die von ihnen zur Kronscasse eingezahlte Steuer von den Einlegern ein.

6) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der richtigen Berechnung der Steuer auf Grund der Art. 4—5, ist es dem Finanzministerium anheimgegeben, seinen Bevollmächtigten, zur Controlirung der gemachten Berechnung, zusammen mit den Beamten der Communalverwaltung, oder den Gliedern der Direction des Privatinstituts, zu ernennen. Wenn zwischen diesen letzteren und den

Organen des Finanzministeriums eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, so wird die Steuer in dem von dem Finanzministerium berechneten Betrage erhoben, wobei der interessirten Partei das Recht zusteht, gegen diese Berechnung im Laufe einer dreimonatlichen Frist in festgesetzter Ordnung Beschwerde zu erheben und falls die Beschwerde für rechtfertig erachtet wird, den zu viel erhobenen Theil der Steuer zurückzuerhalten.

7) Die nicht rechtzeitig entrichtete Steuer (Art. 4—5) wird mit einer Pön im Betrage von 1 pCt. monatlich von der ganzen nichteingezahlten Summe erhoben, wobei ein nicht voller Monat für voll gerechnet wird. Im Falle einer Verheimlichung oder Auslassung in der Angabe der der Steuer unterliegenden Einkünfte wird die dreifache Summe der nicht entrichteten Steuer beigetrieben.

8) Dem Finanzminister wird es anheimgegeben, nach Uebereinkommen mit dem Reichscontroleur die Ordnung der Berechnung der Einkünfte, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Steuerzahlung unterliegen, sowie auch die Ordnung des Empfanges der Summen, der Rechnungsführung und Rechnungsablegung bezüglich dieser Steuer festzusetzen.

Unterschrieben: Der Präsident des Reichsraths Michael.

Beilage zu Artikel 2.

Verzeichniß

der zinstragenden Papiere, welche nicht der Besteuerung unterliegen.

Nrn. nach der Reihenfolge.	Benennung der Anleihen.
	I. **Zinstragende Staatspapiere.**
	A. In Metallvaluta abgeschlossene Schulden.
	a) Aeußere terminliche Schulden.
1	Die erste holländische Anleihe.
2	„ anglo-holländische Anleihe vom Jahre 1864.
3	„ „ „ „ „ 1866.
4	„ äußere fünfprocentige Anleihe vom Jahre 1877.
5	„ erste vierundeinhalbprocentige Anleihe.
6	„ zweite „ „
	b) Aeußere terminlose Schulden.
7	Die zweite fünfprocentige Anleihe.
8	„ sechste „ „
9	„ siebente „ „
10	„ dreiprocentige Anleihe.
	c) Innere terminlose Schulden.
11	Die sechsprocentige Goldrente.

Nrn. nach der Reihenfolge.	Benennung der Anleihen.
	d) Zahlungen, welche von den Eisenbahngesellschaften zurückzuzahlen sind.
12	Die consolidirten Obligationen der russ. Eisenbahnen der 1. Emission.
13	„ „ „ „ „ „ „ 2. „
14	„ „ „ „ „ „ „ 3. „
15	„ „ „ „ „ „ „ 4. „
16	„ „ „ „ „ „ „ 5. „
17	„ „ „ „ „ „ „ 6. „
18	„ „ „ „ „ „ „ 7. „
19	„ Obligationen der Nicolai-Eisenbahn 1. Emission.
20	„ „ „ „ 2. „
	e) Obligationen von Eisenbahnen, welche in das Eigenthum der Krone übergegangen sind.
21	Obligationen der Tambow-Saratower Eisenbahn.
22	Obligationen des Charkow-Krementschuger Theils der Charkow-Nikolai-Eisenbahn.
	B. In Creditrubeln abgeschlossene Schulden.
	a) Aeußere terminliche Schulden.
23	Die vierte vierprocentige Anleihe.
24	„ fünfte „ „
	b) Aeußere terminlose Schulden.
25	Die erste fünfprocentige Anleihe.
26	„ zweite „ „
27	„ fünfte „ „
28	„ sechste „ „
	c) Innere terminlose Schulden.
29	Die sechsprocentigen gewöhnlichen Schulden.
30	„ „ unantastbaren Schulden.
31	Die vierprocentigen ununterbrochen rententragenden Billete.
32	Die fünfprocentigen Einlagen auf ewige Zeit.
	II. Von der Staatsregierung garantirte Obligationen der Eisenbahn-Gesellschaften.
	A. In Metallvaluta emittirte Obligationen.
33	Der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen der 1., 2. und 3. Emission.
34	Der Gesellschaft der Orel-Witebsker Eisenbahn.
35	„ „ „ Moskau-Brester „
36	„ „ „ Moskau-Räsaner „
37	„ „ „ Kursk-Kiewer „

Nrn. nach der Reihenfolge.	Benennung der Anleihen.
38	Der Gesellschaft der Schuja-Iwanowoer Eisenbahn.
39	„ „ „ Räsan-Koslower „
40	„ „ „ Rjäschk-Morschansker „
41	„ „ „ Kursk-Charkow-Asower Eisenbahn (1. u. 2. Emiss.)
42	„ „ „ Koslow-Woronesh-Rostower Eisenbahn.
43	„ „ „ Warschau-Terespoler Eisenbahn.
44	„ „ „ Moskau-Jaroslawer „
45	„ „ „ Orel-Gräsi Eisenbahn (1. u. 2. Emission).
46	„ „ „ Transkaukasischen Eisenbahn (1. u. 2. Emission).
47	„ „ „ Mitauer Eisenbahn.
48	„ „ „ Donez „
49	„ „ „ Iwangorod-Dombrowsker Eisenbahn.
50	„ „ „ Wladikawkaser Eisenbahn.
	B. In Creditvaluta emittirte Obligationen:
51	Der Gesellschaft der Rybinsk-Bologojer Eisenbahn (3. Emission).

(Publicirt am 17. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 67.)

Nr. 35. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 55 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 453 publicirte Namentliche Allerhöchste Befehl an den Dirigirenden Senat desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Auf Grund des Art. 9 des am 1. Januar 1874 von Unserem in Gott ruhenden Vater bestätigten Gesetzes über die Militairpflicht wird die zur Completirung der Armee und Flotte erforderliche Anzahl von Leuten jährlich auf gesetzgeberischem Wege bestimmt.

Demgemäß und nachdem Wir gegenwärtig das im Reichsrath auf Vorstellung des Kriegsministers erfolgte Gutachten in Betreff des Maßes der in diesem Jahr bevorstehenden Einberufung von Leuten zum activen Militairdienst bestätigt haben, befehlen Wir: zur Completirung der Armee und Flotte einzuberufen im Jahre 1885, in der durch das Gesetz über die Militairpflicht vorgeschriebenen Ordnung, zweihundert und dreißigtausend Mann, mit Einrechnung in diese Zahl auch derjenigen, welche bei der bevorstehenden Einberufung vom Militairdienst befreiende Rekruten-Anrechnungsquittungen der früheren Zeit vorstellen werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben: **„Alexander."**

Gatschina, den 14. Mai 1885.

(Publicirt am 28. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 71.)

Nr. 36. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 56 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 460 publicirte, am 30. April 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Zahlung der Stempelsteuer für Rechnungen und Frachtbriefe, für gut erachtet:

In Ergänzung und Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu verordnen:

1) Die Zahlung der Stempelsteuer für Frachtbriefe bei inneren Fluß- und Landtransporten, sowie für die in den Punkten 5 und 6 des Art. 14 der Verordnung über die Stempelsteuer (Cod. der Reichsges. Bd. V, Beilage zum Art. 2 in der Forts. v. J. 1879) aufgeführten Documente wird den Institutionen und Personen, welche die gedachten Documente ausstellen, zur Pflicht gemacht.

2) Personen, welche die im vorhergehenden Artikel genannten Documente mit Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer ausgestellt haben, unterliegen einer Strafe im dreißigfachen Betrage der von ihnen zu zahlen gewesenen Steuer.

(Publicirt am 28. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 71.)

Riga-Schloß, den 29. Juni 1885.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungs-Rath **M. Zwingmann.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 37. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 60 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 524 publicirte, am 14. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten, der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Abänderung einiger Artikel der Regeln über die Strafen für Uebertretungen der Getränkesteuerverordnung, für gut erachtet: in Abänderung und Ergänzung der Artikel 4, 5 und 6 der Regeln über die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Getränkesteuer (Beilage zum Art. 406 des Cod. der Reichsges. Bd. V, Getränkesteuerverordnung, in der Fortf. v. J. 1883), folgende Regeln festzusetzen:

1) Für das Abreißen oder Abnehmen der von der Acciseinspection an den Controle- oder Destillirapparat angelegten Siegel und Plomben, wenn dadurch der Zutritt zum Spiritus oder zu den Spiritusdämpfen vor ihrer Berechnung durch den Controlapparat eröffnet wird, sowie auch für das Anbringen von Vorrichtungen, welche dazu dienen, den Controlapparat anzuhalten, ihn zu verderben oder seine regelmäßige Thätigkeit zu stören, oder den Spiritus oder dessen Dämpfe abzuleiten, ohne daß sie durch den Controlapparat gehen, — unterliegen die Schuldigen den im Art. 4 festgesetzten Strafen und Geldbußen, wobei die Summe der Accise und der Geldbuße auf den in der Anmerkung zu diesem Artikel angegebenen Grundlagen für die ganze Zeit des Branntweinbrandes, gerechnet vom Tage der Vollführung der Uebertretung bis zum Tage der Beseitigung derselben, berechnet wird. Wenn es nicht möglich ist, festzustellen, wann die Uebertretung vollführt worden ist, so wird die Berechnung für die ganze Zeit des Branntweinbrandes, vom Tage der Entdeckung der Uebertretung und außerdem noch für zwei Wochen gemacht.

2) Für die Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken auf heimlich bestehenden Fabriken unterliegen die Schuldigen außer der Verantwortung auf Grundlage des Art. 4 dieser Beilage, einer Geldbuße im dreifachen Preise des Patents.

3) Für die Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken außerhalb der Fabriken (Getränkesteuerverordnung Art. 123 Pkt. 1 und Anmerk.) werden die Schuldigen außer der Geldbuße auf Grundlage des Art. 4 dieser Beilage, zur Zahlung des dreifachen Preises des Patents und zu einer ergänzenden Geldbuße im Betrage von 500 bis zu 1000 Rbl. verurtheilt, die zur heimlichen Branntweinbereitung gedient habenden Gefäße aber werden confiscirt und sodann vernichtet.

(Publicirt am 28. Juni 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 71.)

Nr. 38. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 52 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 430 publicirte, am 30. April 1885 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der

Vorstellung des Finanzministers betreffend die Ernennung von Steuerinspectoren für gut erachtet:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Codex der Reichsgesetze und anderer Gesetzesbestimmungen zu verordnen:

I. Bei den Cameralhöfen werden Steuerinspectoren ernannt, in einer Anzahl von fünfhundert, auf folgenden Grundlagen:

1) Die Vertheilung der Steuerinspectoren auf die Gouvernements und Provinzen, sowie die Bestimmung eines gewissen Bezirks für jeden von ihnen, bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

2) Die Steuerinspectoren werden vom Finanzminister angestellt und stehen: bezüglich der Rangbeförderung — in der sechsten Classe, bezüglich der Pension — im zweiten Grade der dritten Kategorie und bezüglich der Stickerei auf der Uniform — in der sechsten Kategorie.

3) Den Steuerinspectoren wird übertragen: a) die beständige Aufsicht über die Ordnungsmäßigkeit des Handels in den ihnen zugewiesenen Bezirken; b) die Theilnahme, in der Eigenschaft von Beamten des Cameralhofs, an den Generalcontrolen des Handels (Beil. zum Art. 464 des Poschlinreglements in d. Fortf. v. J. 1876 Art. 94, 96—112); c) der Vorsitz in den Kreis-Steuercommissionen, welche zur Vertheilung der Ergänzungssteuer vom Handel und Gewerbe gebildet werden (Allerh. am 15. Januar 1885 bestät. Verordnung Art. 7); d) den Cameralhöfen bei Ermittelung des Werthes und des Ertrages von Vermögensobjecten, welche der Besteuerung zum Besten der Kronscasse unterliegen, behilflich zu sein; e) die Erfüllung anderer Pflichten, welche diesen Personen durch das Gesetz werden auferlegt werden und f) die Ausführung der Aufträge der Cameralhöfe in Betreff anderer Gegenstände, außer den in den vorhergehenden Punkten angegebenen.

4) Wenn der Steuerinspector Unregelmäßigkeiten in der Thätigkeit von Regierungs- oder Communalinstitutionen bezüglich der Erhebung oder Vertheilung der Kronssteuern entdeckt, so hat er von sich aus keinerlei bezügliche Anordnungen zu treffen, sondern dem betreffenden Cameralhofe über die von ihm bemerkte Unregelmäßigkeit zu berichten.

5) Diejenigen Steuerinspectoren, deren Bezirk nicht durch das Gebiet einer Stadt oder eines Theils derselben begrenzt wird, nehmen mit Stimmberechtigung an den Sitzungen der örtlichen Kreiscommissionen für Bauersachen in denjenigen Angelegenheiten Theil, welche auf die Erhebung der Kronssteuern und überhaupt auf die Ableistung von Geldprästanden Seitens der Bevölkerung Bezug haben.

Die gedachten Commissionen können hierbei den Inspectoren die Controle der Thätigkeit der Dorf- und Landgemeindebeamten in Bezug auf die Vertheilung, Erhebung und Verausgabung der Geldsteuern übertragen.

Anmerkung. Auf den in diesem Artikel angegebenen Grundlagen nehmen die Steuerinspectoren Theil: in dem Gouvernement Archangel und in den Kreisen Nikolsk, Solwytschegodsk, Ustsyssolsk, Ustsug und Jarensk des Gouvernements Wologda — an den Sitzungen der Versammlungen in Bauersachen; in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk und im Gebiet des Donischen Heeres — an den Sitzungen der Bezirkscommissionen für Bauersachen und in den westlichen Gouvernements — an den Sitzungen der Versammlungen der Friedensvermittler.

6) In den Gouvernements, in denen die landschaftlichen Institutionen nicht eingeführt sind, sind die Steuerinspectoren, deren Bezirke nicht durch das Gebiet einer Stadt oder eines Theils derselben begrenzt werden, Mitglieder der örtlichen Kreis-Anordnungscomités.

7) Ausführliche Regeln bezüglich des Modus der Thätigkeit der Steuerinspectoren hinsichtlich der Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten (Art. 3—6) werden durch eine besondere, vom Finanzminister zu erlassende Instruction festgesetzt werden.

8) Den Steuerinspectoren wird eine Besoldung im Betrage von eintausendfünfhundert Rubeln jährlich zugetheilt, wovon neunhundert Rubel die Gage bilden und der Rest zu gleichen Theilen als Tisch- und Quartiergelder gerechnet wird. Dem Finanzminister wird es anheimgegeben die gedachte Besoldung bis zu eintausendachthundert Rubel jährlich für diejenigen Steuerinspectoren zu erhöhen, deren Thätigkeit er einer größeren Remuneration für würdig erachtet. Die Anzahl der eine verstärkte Besoldung genießenden Steuerinspectoren darf nicht ein Drittel der Gesammtzahl dieser amtlichen Personen übersteigen.

9) Zu Ausgaben für Amtsfahrten der Steuerinspectoren wird dem Finanzminister eine Gesammtsumme, fünfhundert Rubel jährlich auf jeden Inspector gerechnet, zur Verfügung gestellt, wobei die Ordnung der Entschädigung der gedachten Personen für ihre Reiseunkosten vom Finanzminister bestimmt wird.

II. Die Wirksamkeit der im vorhergehenden Artikel (I) enthaltenen Bestimmung erstreckt sich nicht auf Ostsibirien, das Amurgebiet, die Provinzen: Uralsk, Turgaisk, Dagestan, Kars und Transkaukasien, sowie nicht auf die Bezirke Batum, Artwin und Suchum des Gouvernements Kutais und den Bezirk Sakatal.

III. Nach Maßgabe der Besetzung der Aemter der Steuerinspectoren in den im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes nichtbenannten Orten, ist aus der Zahl der bei den Cameralhöfen dieser Orte bestehenden Aemter von Beamten für besondere Aufträge je ein solches Amt mit dem demselben zugeeigneten höchsten Oklad beizubehalten, die übrigen Aemter solcher Beamten aber sind aufzuheben, wobei die Personen, welche sie bekleiden, falls sie nicht eine andere Bestimmung erhalten, auf allgemeiner Grundlage außer dem Etat verbleiben.

IV. Zur Deckung der durch die Creirung der Aemter von Steuerinspectoren entstehenden Ausgaben für Besoldung und Amtsfahrten derselben sind, vom Jahre 1886 ab, in die betreffenden Unterabtheilungen des Ausgabebudgets des Departements der directen Steuern je eine Million fünfzigtausend einhundert Rubel jährlich aufzunehmen, wobei auf diese Summe der Theil des Credits zu verrechnen ist, welcher gegenwärtig für Besoldung und Reisekosten der Beamten für besondere Aufträge bei den Cameralhöfen verausgabt wird und in Folge der Verminderung der Zahl dieser Aemter frei wird.

Im laufenden Jahre sind die Ausgaben für Besoldung der Steuerinspectoren und ihre Amtsfahrten, sowie für die den Beamten für besondere Aufträge bei den Cameralhöfen, welche außer dem Etat verbleiben, zu zahlende Gage aus der Summe von vierhundert siebenundfünfzigtausend und fünfhundert Rubel zu bestreiten, welche in das Ausgabebudget des Departements der directen Steuern für bedingte Zahlungen aufgenommen worden ist, und aus

den Ueberschüssen, welche sich durch die Verminderung der Zahl der Beamten für besondere Aufträge bei den Cameralhöfen bilden werden.

(Publicirt am 1. Juli 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 72.)

Nr. 39. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 52 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 431 publicirte, am 30. April 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths des-mittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der ersten Plenarversammlung des Dirigirenden Senats betreffend die Frage über die Festsetzung einer gleichmäßigen Ordnung für die Abfassung und die Einreichung von Gesuchen und Beschwerden an das erste Departement des Senats, für gut erachtet:

In Aufhebung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen folgende Regeln über die Ordnung der Abfassung und Einreichung von Beschwerden und Gesuchen an das erste und zweite Departement des Dirigirenden Senats festzusetzen.

1) Beschwerden und Gesuche, welche an das erste und zweite Departement des Dirigirenden Senats gerichtet werden, müssen auf den Namen des Dirigirenden Senats geschrieben sein und müssen enthalten:

a) die Angabe des Vor-, des Vaters- und des Familiennamens oder des Zunamens, des Standes und des Domicils der Person, welche die Beschwerde oder das Gesuch anbringt;

b) eine Darlegung der Umstände und Beweisgründe, welche der Beschwerde oder dem Gesuch zur Grundlage dienen;

c) eine Angabe der Forderungen des Bittstellers, in Sachen wegen Auszahlung oder Beitreibung von Geldsummen aber eine genaue Feststellung des Betrages derselben;

d) die Unterschrift der Person, welche die Beschwerde oder das Gesuch anbringt, oder desjenigen, der von ihr wegen Schriftunkunde oder Krankheit dazu bevollmächtigt ist, sowie eine Uebersetzung dieser Unterschrift auf der Beschwerde oder dem Gesuch, falls sie nicht in russischer Sprache geschrieben ist;

e) die Angabe derjenigen Institution, Behörde oder amtlichen Person, welcher die Beschwerde oder das Gesuch vorgestellt wird.

2) Bei Beschwerden und Gesuchen, welche in Vollmacht oder anderweitiger Ermächtigung angebracht werden, muß das diese Bevollmächtigung beglaubigende Document (Act) vorgestellt werden.

3) Von den Documenten, welche bei Beschwerden und Gesuchen vorgestellt werden, sind nur in dem Falle Abschriften beizufügen, wenn Derjenige, der diese Documente vorstellt, zugleich den Wunsch ausspricht, dieselben zurückzuerhalten.

4) Beschwerden oder Gesuche werden nicht entgegengenommen und den Personen, die sie eingereicht haben, mit einer Aufschrift über die Ursachen der Nichtannahme zurückgegeben:

a) wenn sie mit Abweichung von den in den Punkten a, c und d des Art. 1 festgesetzten Regeln geschrieben sind;
b) wenn die Beschwerde nicht bei der Institution oder derjenigen amtlichen Person eingereicht worden ist, über deren Verfahren sie erhoben wird, mit Ausnahme der im Artikel 9 angegebenen Fälle;
c) wenn bei Beschwerden oder Gesuchen, welche in Vollmacht eingereicht werden, das die Bevollmächtigung beglaubigende Document (Act) nicht beigefügt ist;
d) wenn in der Beschwerde oder dem Gesuch Forderungen enthalten sind, welche sich auf verschiedene Sachen, die eine gesonderte Verhandlung haben, beziehen;
e) wenn in der Beschwerde oder in dem Gesuch kränkende Ausdrücke enthalten sind.

5) Wenn für die Beschwerden oder Gesuche, sowie für die bei ihnen vorgestellten Beilagen die Stempelsteuer gar nicht, oder nicht zum Vollen bezahlt worden ist, so werden diese Beschwerden oder Gesuche so lange ohne Verfolg gelassen, bis der Petent die von ihm zu zahlende Stempelsteuer entrichtet hat (Beil. zum Art. 2 Bd. V Poschlinreglem. in der Fortf. v. J. 1876 Art. 73).

6) Alle auf den Namen des ersten und zweiten Departements des Dirigirenden Senats angebrachten Beschwerden, mit Ausnahme der im Artikel 9 der gegenwärtigen Regeln angegebenen, werden bei denjenigen Institutionen und amtlichen Personen eingereicht, über deren Verfahren oder Anordnung sie erhoben werden.

7) Die Regierungsbehörde oder amtliche Person, welche eine auf Grund der Punkte a—d des Artikels 4 der gegenwärtigen Regeln der Entgegennahme nicht unterliegende Beschwerde erhalten hat, trifft binnen einer dreitägigen Frist, vom Tage des Empfangs desselben ab, Anordnung zur Retradirung dieser Beschwerde an den Petenten, mit einer Aufschrift über die Ursachen der Nichtannahme.

8) Die Beschwerden, welche gemäß den obigen Artikeln 5 und 7 der Retradirung mit einer Aufschrift nicht unterliegen oder nicht ohne Verfolg zu lassen sind, werden von der Regierungsbehörde oder amtlichen Person, welche sie angenommen hat, nicht später als binnen Monatsfrist, vom Tage ihres Empfangs ab gerechnet, dem ersten oder zweiten Departement des Dirigirenden Senats vorgestellt, zugleich mit einer Abschrift der Verfügung, gegen welche die Beschwerde erhoben wird und mit den nöthigen Erklärungen auf den Inhalt der Beschwerde. In derselben Ordnung werden dem Dirigirenden Senat diejenigen Beschwerden zur Beprüfung vorgestellt, welche ohne Verfolg gelassen worden sind (Art. 5), sobald der Petent die von ihm zu zahlende Stempelsteuer entrichtet hat.

Anmerkung. Falls es aus irgend welchen besonderen Ursachen nicht möglich sein sollte, die empfangene Beschwerde mit den nöthigen Erklärungen auf deren Inhalt binnen Monatsfrist dem Dirigirenden Senat vorzustellen, so berichtet die Regierungsbehörde oder amtliche Person, welche die Beschwerde angenommen hat, in derselben Frist dem Senat über die Ursachen des Verzugs und über die zur Beseitigung desselben ergriffenen Maßregeln.

9) Beschwerden über Säumigkeit der Regierungsbehörden und -Personen, sowie darüber, daß Beschwerden nicht vorgestellt, retradirt oder ohne Verfolg

gelassen worden sind, wie auch Gesuche in Sachen, die bei dem ersten oder zweiten Departement des Dirigirenden Senats verhandelt werden, aber keine Beschwerde enthalten, sind unmittelbar bei dem Dirigirenden Senat einzureichen, unter Beobachtung der in den Punkten 2 und 3 des Artikels 80 Bd. I Verfass. des Dirigirenden Senats und in der Beilage zu diesem Artikel (im Swod Ausg. v. J. 1857 und den Fortsetzungen) angegebenen Ordnung, soweit dieselbe nicht durch die gegenwärtigen Regeln abgeändert ist.

10) Auf die im Artikel 9 angeführten Beschwerden und Gesuche fordert der Dirigirende Senat von der betreffenden Institution oder amtlichen Person Erklärungen in dem Falle ein, wenn er es nicht für möglich erachtet, eine Verfügung ohne Einziehung von ergänzenden Auskünften zu treffen.

(Publicirt am 8. Juli 1885, Gouv. Ztg. Nr. 75.)

Nr. 40. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 62 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 531 publicirte, am 3. Juni 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend das Verbot der Nachtarbeit für Minderjährige und Frauenzimmer in Fabriken, Betriebsanstalten und Manufacturen, für gut erachtet:

I. Versuchsweise für drei Jahre, vom 1. October 1885 ab, die Nachtarbeit für Frauenzimmer und Unerwachsene, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in Baumwollen-, Leinwand- und Wollenfabriken zu verbieten und dem Finanzminister anheimzugeben, nach gegenseitigem Uebereinkommen mit dem Minister des Innern, diese Maßregel auch auf andere industrielle Anstalten auszudehnen, wobei jedoch die Fabrikanten vor dem Termin der gewöhnlichen Anmiethung der Arbeiter davon in Kenntniß zu setzen sind.

II. Dem Finanzminister anheimzugeben, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern, die Frage über die Nachtarbeit der Unerwachsenen und Frauenzimmer, in Verbindung mit der Frage über die Arbeit der Minderjährigen, einer allseitigen Bearbeitung zu unterziehen und die allenfallsigen desfallsigen Vorschläge in festgesetzter Ordnung, nicht später, als in der im vorhergehenden Artikel angegebenen dreijährigen Frist, zur Beprüfung einzubringen.

(Publicirt am 8. Juli 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 75.)

Nr. 41. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 64 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 551 publicirte, am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Aufhebung der Kopfsteuer und die Umgestaltung der Obroksteuer für gut erachtet:

1) Die Erhebung der Kopfsteuer mit dem 1. Januar 1886 einzustellen: a) von allen ehemaligen gutsherrlichen, Apanagen- und anderen Bauern, auf

welche sich die Wirksamkeit der Verordnungen vom 19. Februar 1861 und 26. Juni 1863 erstreckt; b) von den unter besonderen Bestimmungen stehenden Bauern der Ostseegouvernements, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Kronsländereien niedergelassen haben, und c) von den kleinrussischen Kosaken und anderen Ansiedlern, sowohl solchen, die besondere Oklade, als auch solchen, die den allgemeinen Oklad entrichten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Obrokssteuer zahlen.

2) Vom 1. Januar 1887 ab die Kopfsteuer allendlich für alle Zahlungspflichtigen im Kaiserreich aufzuheben, mit Ausnahme Sibiriens.

3) Ebenfalls vom 1. Januar 1887 ab, in Anbetracht dessen, daß bis dahin die Frist abläuft, für welche der feste Betrag der von den Reichsbauern zu zahlenden Obrokssteuer festgesetzt war (Allerh. Befehl vom 24. November 1866), eine Umgestaltung dieser Steuer auf den für den allendlichen Loskauf derselben im Laufe von 44 Jahren nothwendigen Grundlagen vorzunehmen.

4) Dem Finanzminister anheimzugeben, unverzüglich zu vorbereitenden Maßnahmen zu schreiten und Vorschläge auszuarbeiten: a) über die Umgestaltung der Obrokssteuer der Reichsbauern, wobei die Gesammtsumme der dieselbe zu ersetzen bestimmten Loskaufszahlungen nicht um mehr als 45 Procent die gegenwärtige Gesammtsumme dieser Steuer übersteigen darf und die Vertheilung der gedachten Zahlungen auf die Ansiedelungen dem Werthe und der Ertragsfähigkeit der in ihrer Disposition befindlichen Antheile möglichst entsprechen muß, und b) über die Abänderungen, welche in den auf die Berechnung der Bevölkerung nach den Revisionsseelen gegründeten Gesetzesbestimmungen zu machen sind, über die Ordnung der Verantwortlichkeit für die Einzahlung der Okladabgaben zur Kronscasse und über das Paßsystem. Die Vorschläge über die gedachten Gegenstände, nach Relation mit den betreffenden Ressorts, in festgesetzter Ordnung und mit einer solchen Zeitberechnung zur Beprüfung einzubringen, daß die Inkraftsetzung derselben mit dem 1. Januar 1887 erfolgen könne.

(Publicirt am 8. Juli 1885, Gouv.-Ztg Nr 75.)

Nr. 42. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 20. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 125 des Regierungs-Anzeigers vom Jahre 1885 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers betreffend die Ausdehnung der in den Artikeln 431 und 432 der Criminalproceßordnung festgesetzten Ordnung für die Abgabe von Arrestanten in die Haftlocale auf die Orte, in denen die Justizreform nicht eingeführt ist, für gut erachtet:

1) Den Art. 79 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Verbrechen und Vergehen, Bd. XV Thl. 2 des Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1876, durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

„Die Verfügung des Untersuchungsrichters betreffend die persönliche Inhaftirung des Angeklagten wird gemäß den im Art. 430 der Criminalproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) angegebenen Bestimmungen getroffen."

2) Den Art. 240 derselben Gesetze folgendermaßen zu fassen:

„Die Verfügung des Untersuchungsrichters betreffend die persönliche Inhaftirung, den Hausarrest, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder die Entlassung gegen Caution muß der Person, welche dieselbe betrifft, im Laufe von vierundzwanzig Stunden, gegen Reversal eröffnet werden. Eine Abschrift der Verfügung über die Inhaftirung wird dem Haftlocal des Angeklagten übersandt."

3) In der Anmerkung zum Art. 100 Bd. XIV Verordnung über Inhaft. (in der Forts. v. J. 1876) die Worte „in den Gouvernements und Provinzen, in denen die Gerichtsordnungen eingeführt sind" — auszuschließen.

4) Die Wirksamkeit der Art. 79 und 240 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Vergehen und Verbrechen, Thl. 2 Bd. XV des Cod. der Reichsges., Ausg. v. J. 1876, auf alle Orte auszudehnen, in denen die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander des Zweiten nicht eingeführt sind.

(Publicirt am 17. Juli 1885, Gouv.-Ztg Nr. 79.)

Nr. 43. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in der Nr. 66 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1885 sub Nr. 566 publicirte, am 1. Juni 1885 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

In Anbetracht der eingetretenen Nothwendigkeit, den Termin für die Zahlung der durch das Gesetz vom 15. Januar 1885 verordneten ergänzenden Repartitionssteuer von den Handels- und industriellen Unternehmungen bis zum 1. October 1885 hinauszuschieben, ist der Finanzminister mit einer bezüglichen Vorstellung bei dem Ministercomité eingekommen.

Der Herr und Kaiser hat auf den Beschluß des Ministercomités am 1. Juni 1885 Allerhöchst zu befehlen geruht: als Termin für die Einzahlung der im gegenwärtigen Jahre zu entrichtenden ergänzenden Repartitionssteuer den ersten October 1885 festzusetzen, wobei die Pön in dem durch die am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigten Regeln festgesetzten Betrage nur von denjenigen Personen beizutreiben ist, welche diese Steuer nicht zu dem angegebenen Termin eingezahlt haben.

(Publicirt am 24. Juli 1885, Goud.-Ztg. Nr. 82.)

Riga-Schloß, den 25. Juli 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 44. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, in der Nr. 75 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 628 publicirte Verfügung des Dirigirenden Senats desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Den 27. Februar (12. März) 1885. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: die Sache betreffend die Beschwerde der Kirchenvorsteher der evangelisch-lutherischen Kirche zu Turgel Joachim Dehn und August Frey über die estländische Gouvernements-Regierung wegen Befreiung des Bauern Tönnis Kütt von der Zahlung der Abgaben zum Besten der Turgelschen Kirche. Befohlen: Nach Beprüfung der Umstände der vorliegenden Sache befindet Ein Dirigirender Senat, daß die Kirchenvorsteher der evangelisch-lutherischen Kirche zu Turgel, Joachim Dehn und August Frey, über die Verfügung der estländischen Gouvernements-Regierung in Sachen betreffend die Befreiung des Bauern Tönnis Kütt auf Grund dessen, daß derselbe zur Orthodoxie übergetreten ist, von der Zahlung der Abgaben zum Besten der Turgelschen Kirche für die beiden Bauerhöfe Lokki und Tönniße, welche er von dem Gute Kerrefer erworben hat, bei dem Dirigirenden Senat Beschwerde führen. Diese Verfügung erachten die Supplicanten für unrechtfertig 1) weil die Gouvernements-Regierung nicht das Recht hatte, die Verfügung des Hakenrichters wegen Beitreibung von Abgaben zum Besten der Kirche von dem Bauern Kütt aufzuheben, da die Beschwerde des Kütt über die betreffende Verfügung des Hakenrichters dem Gerichte, nicht aber der Gouvernements-Regierung, als einer administrativen Institution, competire, und 2) auf Grund dessen, daß die Abgaben zum Besten der lutherischen Kirchen zu den Reallasten gehören, welche auf dem Grund und Boden, nicht aber auf den Personen ruhen, und daß daher diese Abgaben von allen Personen, zu welcher Confession sie auch gehören mögen, gezahlt werden müssen, sofern sie Land besitzen, das mit diesen Abgaben zum Besten der lutherischen Kirchen belastet ist. Nach Vergleichung der angeführten Argumente der Supplicanten mit der Anmerk. zum Art. 608 Bd. XI Thl. 1, Ges. der evang.-luth. Kirche und dem Art. 189 Thl. 2 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, sowie den Art. 982 und 983 Thl. 1 desselben Provinzialrechts findet Ein Dirigirender Senat, daß die Beschwerde der Supplicanten bezüglich des ersten Gegenstandes in Anbetracht des buchstäblichen Sinnes der Art. 982 und 983 Thl. 1 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, auf Grund derer die Hakenrichter in allen zu ihrer Competenz gehörenden Sachen der Gouvernements-Regierung unterstellt sind, welche auch alle Beschwerden über deren Anordnungen entscheidet, keine Berücksichtigung verdient. Sodann auf das Wesen der Beschwerde des Dehn und des Frey eingehend findet Ein Dirigirender Senat, daß auf Grund des Art. 189 Thl. 2 des Provinzialrechts die Rechte und Vorzüge der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in den Ostseegouvernements durch das Gesetz für die evangelisch-luther. Kirche in Rußland (Bd. XI Thl. 1 Codex der Reichsges. Ausg. v. J. 1857) bestimmt werden. Auf Grund der Anmerk. zum Art. 608 dieses Gesetzes sind aber Personen, welche ihrer Confession nach nicht zur protestantischen Kirche gehören, frei von allen Abgaben zum Besten dieser Kirche und ihrer Geistlichkeit und können nur verpflichtet werden, zu deren Besten ausschließlich solche Abgaben zu zahlen, die ihre Grundlage in Verträgen über die Benutzung von Kirchenland

haben. Der bestimmte Sinn dieses Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß, mit der in demselben angegebenen Ausnahme, Personen, welche nicht zur protestantischen Kirche gehören, von allen Abgaben, sowohl persönlichen, als auch realen, zum Besten dieser Kirche befreit sind. Auf diesen Grundlagen findet Ein Dirigirender Senat, daß die estländische Gouvernements-Regierung berechtigt war, diese Sache ihrer Beprüfung zu unterziehen und eine gesetzliche Grundlage hatte, dahin zu erkennen, daß der rechtgläubige Bauer Kütt nicht verpflichtet ist, irgend welche Abgaben für Land, das der Turgelschen lutherischen Kirche nicht gehört, zum Besten dieser Kirche zu zahlen, — und verfügt daher: die Beschwerde der Supplicanten Dehn und Frey über die betreffende Verfügung der estländischen Gouvernements-Regierung ohne Verfolg zu lassen.

Ueber die Publicirung dieser Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft und zur Richtschnur für die betreffenden Institutionen ist eine Verfügung des Dirigirenden Senats am 20. Juni 1885 erfolgt.

(Publicirt am 26. Juli 1885, Goud.-Ztg Nr. 83.)

Nr. 45. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 11. Juni 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 76 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 631 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze, der Staatsöconomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend das Verbot der Benutzung von noch nicht fälligen Coupons zinstragender Papiere bei Zahlungen, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen folgende Regeln zu verordnen.

1) Von zinstragenden Staats- und Privatpapieren die Coupons, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, bei Zahlungen zu benutzen, ist verboten, ebenso sind überhaupt jegliche Geschäfte mit Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, verboten.

Anmerkung. Die bestehenden Regeln: a) über die Ordnung der Annahme von Reichsschatzbilleten (Serien) mit den daran befindlichen Coupons Seitens der Cassen des Finanzministeriums, bei Zahlungen, b) über die Annahme von Coupons von zinstragenden Metallpapieren bei Zahlung von Zollgebühren und c) über das Verbot, den Arbeitern den Arbeitslohn in irgend welchen Coupons überhaupt zu zahlen (Strafgesetzb. Art. 1359, Ergänz. in d. Forts. v. J. 1883) — verbleiben in Kraft.

2) Regierungs-Institutionen, Landschafts-, Communal- und Privatinstitute wie auch Privatpersonen, dürfen von den zinstragenden Papieren, welche sie zur Aufbewahrung oder zu einem anderen Zweck empfangen haben, die Coupons deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, nicht herausgeben.

3) Coupons, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, die aber als Zahlung empfangen worden sind, werden, falls die Personen, welche sie entgegengenommen haben, darüber Anzeige machen, zur Kronscasse eingeliefert, wobei den Besitzern dieser Coupons der Werth derselben, nach Maßgabe des Eintritts ihres Zahlungstermins, ausgezahlt wird. Hierbei wird der Werth

von Coupons, die zu solchen Privatpapieren gehören, deren Rentenzahlung nicht durch die Reichsbank und die ihr unterstellten Institutionen bewerkstelligt wird, nicht eher ausgezahlt, als bis die für diese Coupons zu zahlenden Summen von den diese Coupons einlösenden Instituten bei der Kronscasse eingegangen sind. Wenn aber die in die Kronscasse gelangten Coupons zu Staats- oder solchen Privatpapieren gehören, deren Rentenzahlung von der Reichsbank und den ihr unterstellten Institutionen für Rechnung von Unternehmungen bewerkstelligt wird, welche auch für die Zukunft als sicher erachtet werden, so kann der Besitzer, falls er es wünscht, den Werth derselben mit einem Discont von zwölf Procent jährlich sofort erhalten. Der Einlieferung zur Kronscasse auf den angegebenen Grundlagen unterliegen auch Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat und die sich in Banquiercomptoirs und Wechselbuden vorfinden.

Anmerkung. Demjenigen, welcher für Coupons die Zahlung nachdem dieselben fällig geworden, oder mit einem Discont von zwölf Procent jährlich erhalten hat, verbleibt das Recht, die auf diese Weise erlittenen Verluste von demjenigen zu fordern, welcher ihm in Coupons, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten war, Zahlung geleistet hat.

4) Zinstragende Staats- und Privatpapiere, bei denen nicht alle zu ihnen gehörige Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, vorhanden sind, dürfen nicht als Unterpfand bei Krons-, Landschafts- und Communalpodrädden und Lieferungen angenommen werden.

5) Den Staats-, Landschafts-, Communal- und Privat-Creditinstitutionen sowie den Inhabern von Banquiercomptoiren und Wechselbuden ist es verboten, zinstragende Papiere, bei denen nicht alle zu ihnen gehörige Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, vorhanden sind, zu kaufen oder zu verkaufen, Vorschüsse auf solche Papiere zu ertheilen, laufende Rechnungen, welche durch dieselben sichergestellt werden, zu eröffnen, diese Papiere aufs neue zur Aufbewahrung entgegenzunehmen und überhaupt irgend welche Operationen mit ihnen auszuführen.

Anmerkung. Das Verbot zinstragende Papiere, bei denen nicht alle zu ihnen gehörige Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, vorhanden sind, zur Aufbewahrung anzunehmen, erstreckt sich nicht: a) auf zinstragende Papiere, welche von Regierungsinstitutionen zur Aufbewahrung übersandt werden, b) auf Papiere, die Personen gehören, welche unter Vormundschaft stehen und c) auf Einlagen, welche vor Inkrafttretung der im Punkte 5 des Artikels I des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmung (Art. IV) zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

II. In Ergänzung des dreizehnten Hauptstücks des achten Titels des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen (Ausgabe v. J. 1866) zu verordnen:

1) Wer mit von zinstragenden Staats- oder Privatpapieren abgetrennten Coupons, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, eine Zahlung bewerkstelligt, sowie wer irgend welche Geschäfte mit Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, macht oder solche Coupons von zinstragenden Papieren, die als Unterpfand oder zur Aufbewahrung deponirt sind, ausliefert, — unterliegt einer Geldbuße im Betrage von fünfzig bis zu dreihundert Rubeln.

2) Inhaber von Banquiercomptoirs und Wechselbuden, welche in den ihnen gehörigen Comptoirs oder Buden Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen

hat, abgetrennt von den zinstragenden Staats- oder Privatpapieren oder von den Bogen, als deren Bestandtheile diese Coupons herausgegeben waren, aufbewahren, unterliegen: das erste Mal — einer Geldbuße im Betrage von einhundert bis zu fünfhundert Rubeln, das zweite Mal — derselben Buße im Betrage von zweihundert bis zu eintausend Rubeln, das dritte Mal aber — außer einer Geldbuße im Betrage von dreihundert bis zu eintausend und fünfhundert Rubeln, der Schließung der ihnen gehörigen Banquiercomptoirs und Wechselbuden und der Entziehung des Rechts, dieselben zu halten.

3) Inhaber von Banquiercomptoirs und Wechselbuden, welche zinstragende Staats- oder Privatpapiere, bei denen nicht alle zu ihnen gehörige Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, vorhanden sind, kaufen oder verkaufen, sowie auf solche Papiere Vorschüsse ertheilen, laufende Rechnungen, welche durch dieselben sichergestellt werden, eröffnen, diese Papiere zur Aufbewahrung entgegennehmen und überhaupt irgend welche Operationen, die die gedachten Papiere zum Gegenstand haben, ausführen, unterliegen einer Geldbuße im Betrage von fünfzig bis zu dreihundert Rubeln.

III. In Ergänzung des fünften Titels und des zwölften Hauptstücks des achten Titels des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen, zu verordnen:

Staatsbeamte, sowie die in Landschafts- und Communalinstitutionen, in Landschafts-, Communal- und Privatbanken dienenden Personen, welche sich der Uebertretung der Bestimmungen schuldig machen, durch welche die Benutzung von Coupons, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, bei Zahlungen, der Ankauf und Verkauf von Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, und überhaupt jegliche Geschäfte mit derartigen Coupons, die Auslieferung derselben getrennt von den zur Aufbewahrung oder zu einem anderen Zweck entgegengenommenen Papieren, wie auch die Annahme von zinstragenden Papieren als Unterpfand bei Podrädden und Lieferungen, bei denen nicht alle zu ihnen gehörige Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, vorhanden sind, der Ankauf und Verkauf solcher Papiere, die Entgegennahme derselben zur Aufbewahrung, mit Ausnahme der durch das Gesetz gestatteten Fälle, und überhaupt alle Operationen mit derartigen Papieren verboten sind — unterliegen für diese Vergehen den für Privatpersonen festgesetzten Geldbußen (Artikel II Pkt. 1 und 3).

IV. Die in den Punkten 1—3 des Artikels I angeführten Regeln, sowie diejenigen in den Artikeln II und III enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Geldbußen für die Uebertretung dieser Regeln und für die Aufbewahrung von Coupons in Banquiercomptoirs und Wechselbuden, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, getrennt von den zinstragenden Papieren oder von den Bogen, als deren Bestandtheile diese Coupons herausgegeben waren, festgesetzt werden, sind sofort nach Publicirung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu setzen; die Anwendung der übrigen in demselben enthaltenen Regeln aber hat mit dem 1. Januar 1887 zu beginnen.

V. Der Reichsbank, deren Comptoirs und Abtheilungen ist zur Pflicht zu machen, im Laufe von sechs Monaten nach Publicirung des gegenwärtigen Gesetzes Coupons künftiger Termine von zinstragenden Staats- und solchen Privatpapieren, bei denen die Rentenzahlung durch die Reichsbank und die ihr

unterstellten Institutionen bewerkstelligt wird, anzunehmen und den diese Coupons vorstellenden Personen den Werth derselben mit einem Discont von nicht mehr als zehn Procent jährlich auszuzahlen.

VI. Dem Finanzminister anheimzugeben, nach Ablauf der im Artikel V festgesetzten sechsmonatlichen Frist, die Auszahlung von Coupons, deren Rentenlauf noch nicht begonnen hat, in denjenigen Ausnahmefällen auf den in demselben Artikel angegebenen Grundlagen zu gestatten, wenn die Personen, welche um die Auszahlung dieser Coupons nachsuchen, Beweise darüber beibringen, daß die besagte Frist von ihnen aus von ihnen unabhängigen Ursachen versäumt worden ist.

(Publicirt am 31. Juli 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 85.)

Nr. 46. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, in der Nr. 73 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 604 publicirte Verfügung des Justizministers desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

In Anleitung des Artikels 41 der Organ. des Dirig. Senats, Thl. 2 Bd. 1 des Cod. der Reichsges. in der Forts. v. J. 1876, sowie der am 10. Mai 1865 und am 15. März 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, hat der Justizminister es für nothwendig erachtet: 1) die gegenwärtig dem 4. Departement des Dirigirenden Senats competirenden Civilsachen, welche aus den Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements eingehen, vom 1. Juli 1885 ab dem 3. Departement des Senats zu unterstellen, wobei die Verhandlung derjenigen Sachen, welche aus den genannten Gerichtsbehörden vor dem angegebenen Termin bei dem 4. Departement des Senats eingegangen sind, in diesem Departement zu Ende zu führen ist, und 2) vom 1. Juli 1885 ab aus der Kanzlei des 4. Departements zur Kanzlei des 3. Departements des Senats folgende Aemter überzuführen: das Amt eines Obersecretairs, eines Secretairs, eines älteren Secretairsgehilfen und des Translateurs für die deutsche Sprache.

(Publicirt am 31. Juli 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 85.)

Nr. 47. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 74 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 608 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die Festsetzung von Quartiernormalsätzen für einige Militairverwaltungen, Truppentheile und Niederlagen, für gut erachtet:

Das den Art. 3 und 6 der Verordnung über die Reorganisation der Quartierprästation vom 8. (20.) Juni 1874 beigefügte Verzeichniß durch folgende Quartiernormalsätze zu ergänzen:

	An den Orten der Kategorieen:				
	I.	II.	III	IV	V.
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
a) Für die Verwaltung des Chefs der örtlichen Brigade	1500	1000	900	800	700
b) Für die Compagniehöfe der gesondert bequartierten Compagnieen der Reservebataillone	200	175	150	125	100
c) Für die Gewehr- und Effectenniederlagen der aufgehobenen örtlichen Commandos, welche zur Formirung von temporairen örtlichen Commandos in Kriegszeiten, bestimmt sind	200	175	150	125	100
d) Für die Verwaltungen der Kreis-Militairchefs, bei welchen die gegenwärtig aufgehobenen örtlichen Commandos bestanden	600	550	500	450	400
e) Den älteren Adjutanten der Verwaltung der Chefs der örtlichen Brigaden (nicht niedriger als im Range eines Stabscapitains) . .	300	200	175	150	100

(Publicirt am 5. August 1885, Gouv.-Ztg Nr 87.)

Nr. 48. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 11. Juni 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 69 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 576 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Oberverwaltenden der Codifications-Abtheilung beim Reichsrath betreffend die Aufhebung der durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Untereintheilung der schweren Zwangsarbeit in Bergwerksarbeit, Festungsarbeit und Arbeit in Fabriken, für gut erachtet:

1. Den Artikel 19 des Strafgesetzbuchs folgendermaßen zu fassen:

„Die schwere Zwangsarbeit wird, je nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarbeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit.
„ 2. „ „ eine Zeit von 15 bis zu 20 Jahren.
„ 3. „ „ „ „ „ 12 „ „ 15 „
„ 4. „ „ „ „ „ 10 „ „ 12 „
„ 5. „ „ „ „ „ 8 „ „ 10 „
„ 6. „ „ „ „ „ 6 „ „ 8 „
„ 7. „ „ „ „ „ 4 „ „ 6 „

II. Den Artikel 72 des Strafgesetzbuchs aufzuheben.

III. Den Artikel 73 des Strafgesetzbuchs in die Verordnung über die Verschickten als Anmerkung zum Artikel 4 dieser Verordnung (in der Forts. v. J. 1876) in folgender Fassung überzuführen: „Frauenzimmer, welche zu schwerer Zwangsarbeit verurtheilt worden sind, werden nicht in die Bergwerke geschickt."

IV In allen übrigen Artikeln des Strafgesetzbuchs, in welchen schwere Zwangsarbeit als Strafe festgesetzt ist, die entsprechende Abänderung gemäß der neuen Fassung des Artikels 19 zu treffen.

V. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Bd. XIV der Verordnung über die Verschickten, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die zu schwerer Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit oder auf eine Zeit von mehr als 12 und bis zu 20 Jahren Verurtheilten heißen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte 1. Kategorie; die auf eine Zeit von mehr als 8 und bis zu 12 Jahren Verurtheilten heißen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte 2. Kategorie; die auf eine Zeit von 4 bis zu 8 Jahren Verurtheilten heißen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte 3. Kategorie.
2) Die zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten der 2. und 3. Kategorie werden nicht zu Arbeiten, welche bei der Erzgewinnung unter der Erde ausgeführt werden, bestimmt; diese Arbeiten werden für die schwersten erachtet und kommen nur bei den zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten der 1. Kategorie zur Anwendung.

VI. Den Oberverwaltenden der Codifications-Abtheilung beim Reichsrath zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister die betreffenden Abänderungen in den Artikeln der Verordnung über die Verschickten vorzunehmen, dergestalt, daß wenn dabei Fragen entstehen sollten, die eine gesetzgeberische Entscheidung erfordern, diese in der hierfür festgesetzten Ordnung nachzusuchen ist.

(Publicirt am 5. August 1885, Goud. Ztg. Nr 87.)

Nr. 49. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 63 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 544 publicirte, am 14. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend Abänderungen der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Handel mit starken Getränken, für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Regeln über den Detailhandel mit starken Getränken Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Die gedachten Regeln, sowie die in den Art. IV, V und VII—IX enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1886 ab in Wirksamkeit zu setzen, wobei die erwähnten Regeln auf diejenigen Gouvernements, welche nach der allgemeinen Organisation verwaltet werden (Cod. der Reichsges. Bd. II Thl. 1 Art. 3), sowie auf das Stawropolsche Gouvernement Anwendung zu finden haben und durch dieselben die Artikel 324—363 der Getränkesteuer-Verordnung in Bezug auf diese Oertlichkeiten zu ersetzen sind.

III. Die Wirksamkeit der genannten Regeln nicht auf die Städte St. Petersburg mit seinen Vorstadttheilen und Kronstadt auszudehnen, in welchen zeitweilig die in diesen Städten geltenden besonderen Regeln über den Detailhandel mit Getränken in Kraft zu belassen sind.

IV. In Bezug auf den Engroshandel in den im Art. II angegebenen Gouvernements folgende Regeln zu verordnen:

Es ist nicht gestattet, Branntwein und Spiritus aus den Brennereikellern und Engrosniederlagen in einer Quantität von weniger als einem Wedro abzulassen, wobei diese Verabfolgung an die Branntweinbuden denselben Regeln unterworfen ist, welche für die Ablassung von Branntwein und Spiritus an die gedachten Buden aus den Buden mit eimerweisem Verkauf festgesetzt sind.

V. Die Wirksamkeit des Art. 73 der gegenwärtig herauszugebenden Regeln über den Detailhandel mit Getränken, sowie die Punkte 6 und 8 des diesen Regeln beigefügten Verzeichnisses über die Patentsteuer, überall auf die Bierbuden und die temporairen Ausstellungen zum Verkauf von Bier anzuwenden.

VI. Den Art. 393 der Getränkesteuerverordnung folgendermaßen zu fassen:

Es ist nicht gestattet, in Städten an Straßen, die von Eisenbahnen durchschnitten werden, Schenken näher als dreißig Faden von Ecken, welche auf die Bahnlinie hinausgehen, zu eröffnen. Es ist verboten, in der Ausdehnung sowohl der im Bau befindlichen, als auch der bereits eröffneten Eisenbahnen, Schenken außerhalb der Städte, in einer Entfernung von weniger als einer Werst von der Grenzlinie dieser Bahnen zu beiden Seiten, neu zu eröffnen.

VII. In Abänderung und Ergänzung der Regeln über die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Getränkesteuer (Beil. zum Art. 406 der Getränkesteuerverordnung, in der Fortf. v. J. 1883) zu verordnen:

1) Wer in Branntweinbuden Branntwein oder Spiritus in Gefäßen, die nicht gehörig versiegelt sind, verkauft oder aufbewahrt, unterliegt:

das erste Mal — einer Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Rubel,
das zweite Mal — einer Geldbuße von nicht mehr als einhundert Rubel.

2) Wer starke Getränke aus Anstalten, in denen Getränke nur zum Fortbringen verkauft werden dürfen, zum Trinken an Ort und Stelle verkauft, unterliegt einem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als einem Monat oder einer Geldbuße von nicht mehr als einhundert Rubel.

3) Wer aus Anstalten zum Trinken an Ort und Stelle starke Getränke auf Schuld, auf Rechnung der künftigen Ernte, gegen Versatz von Kleidungsstücken, Geschirren oder anderen Sachen verkauft, die gedachten Getränke gegen Korn oder andere ländliche Erzeugnisse austauscht, oder in Branntwein, anstatt in Geld, auf Schuldverschreibungen oder für geleistete Arbeiten Zahlung leistet, unterliegt:

das erste Mal — dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als zwei Wochen, oder einer Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Rubel,
das zweite Mal — dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als einem Monat, oder einer Geldbuße von nicht mehr als einhundert Rubel.

Wer dieselben Vergehen in einer nur für den Handel zum Fortbringen bestimmten Anstalt sich zu Schulden kommen läßt, unterliegt:

das erste Mal — dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als sieben Tagen, oder einer Geldbuße von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubel,

das zweite Mal — dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als zwei Wochen, oder einer Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Rubel.

4) Falls die in dem vorhergehenden Artikel (3) bezeichneten Vergehen begangen worden sind, werden, unabhängig von der den Schuldigen zuzuerkennenden Strafe, die von ihnen im Versatz oder Austausch angenommenen Sachen den Eigenthümern oder den nicht abgetheilten Gliedern ihrer Familien, auf Ansuchen dieser Personen, zurückgegeben, die Schulden, Verträge und Schuldverschreibungen aber, welche die Verabfolgung von starken Getränken auf Credit zur Grundlage haben, werden für ungiltig erkannt.

5) Wer eine Anstalt zum Detailverkauf von starken Getränken zu unerlaubter Zeit eröffnet, sowie wer in derselben unerlaubte Vergnügungen oder Spiele, oder Unfug und Unordnungen zuläßt, unterliegt:

das erste Mal — einer Geldbuße von nicht mehr als fünfundzwanzig Rbl.,
das zweite Mal — einer Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Rubel.
das dritte Mal — einer Geldbuße von nicht mehr als einhundert Rubel.

6) Wer Minderjährige oder offenbar Trunkene zum Trinken von starken Getränken in Anstalten für den Verkauf dieser Getränke zum Trinken an Ort und Stelle zuläßt, unterliegt einer Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Rubel.

7) Falls der Inhaber einer Anstalt für den Detailverkauf von starken Getränken zu einer Strafe für Entgegennahme von wissentlich gestohlenen Sachen im Versatz oder Austausch verurtheilt wird, sowie wenn derselbe für die in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Vergehen zum zweiten Male, und für die im Art. 5 angegebenen Vergehen zum dritten Male der Verurtheilung unterliegt, so wird ihm das Patent für die Anstalt auf Anordnung der Acciseverwaltung oder der Polizei abgenommen.

VIII. In Ergänzung der Verordnung über die Tracteuranstalten (Cod. der Reichsgef. Bd. XII, Verordn. über städt. und ländl. Wirthsch., Beil. zum Art. 31, in der Fortf. v. J. 1876) zu verordnen:

Die Abgaben zum Besten der Stadt von den in den Städten zu errichtenden Theehäusern und anderen ähnlichen Anstalten ohne Verkauf von starken Getränken, sowie von Bierbuden mit Verkauf von warmen Speisen, dürfen nicht die von diesen Anstalten zum Besten der Krone zu erhebenden Abgaben übersteigen.

IX. Den Art. 191 des Tabaksteuer-Reglements folgendermaßen zu fassen:

Alle Etablissements für den Detailhandel mit starken Getränken müssen sich mit den gesetzmäßigen Patenten zum Verkauf von Tabaksfabrikaten versehen.

X. Die Organisation der Communalverwaltung der Landbewohner (Cod. d. Reichsgef. Bd. II Thl. 1) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Die Beschlüsse der Landgemeinden über Nichtzulassung des Detailhandels mit starken Getränken werden auf den Bauerversammlungen für jede Ansiedelung besonders gefaßt, ohne Unterschied, ob die Ansiedelung aus mehreren Landgemeinden besteht, oder selbst nur einen Theil einer Landgemeinde bildet. Die Bauerversammlung einer Ansiedelung, welche aus einer einzigen Landgemeinde besteht, oder nur einen Theil einer Gemeinde bildet, wird von dem örtlichen Dorfältesten, die Versammlung einer Ansiedelung aber, welche aus mehreren Landgemeinden besteht, von dem Gemeindeältesten zusammenberufen. Die Frage über die Nichtzulassung des Getränkehandels in einer Ansiedelung wird auf den Versammlungen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

XI. Im ersten Jahre der Wirksamkeit der gegenwärtig herauszugebenden

Regeln den Branntweinbrennereien, Engrosniederlagen und Buden mit einerweisem Verkauf zu gestatten, Branntwein an die Branntweinbuden in festgesetzter Ordnung in Fässern abzulassen, den Inhabern von Branntweinbuden aber zu erlauben, Branntwein in Gefäße auf Grund der von dem Finanzminister herauszugebenden temporairen Regeln abzufüllen, wobei jedoch diese Abfüllung nicht in der Bude selbst, sondern in einer bei derselben befindlichen, abgesonderten Räumlichkeit stattzufinden hat und eine Aufbewahrung von Branntwein oder Spiritus in einem unversiegelten Gefäß in der Bude selbst nicht zu gestatten ist. Eine Verlängerung dieser Vergünstigungsfrist ist dem näheren Ermessen des Finanzministers in den Fällen anheimgegeben, wo nach den örtlichen Bedingungen es für nothwendig erachtet wird.

XII. Dem Finanzminister, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern, anheimzugeben, Uebergangsmaßregeln für die Einführung der im Art. 1 gedachten Regeln festzusetzen.

XIII. Desgleichen dem Finanzminister, nach gehöriger Relation mit wem erforderlich, anheimzugeben, die Frage wegen Anwendung der gegenwärtig herauszugebenden Regeln über den Detailhandel mit starken Getränken auf diejenigen der in dem Art. II nichtgenannten Orte, wo es sich als nothwendig erweist, in Erwägung zu ziehen und die betreffenden Vorschläge in festgesetzter Ordnung zur Beprüfung einzubringen.

XIV. Dem Minister des Innern anheimzugeben, die besondere Aufmerksamkeit der örtlichen Institutionen für Bauersachen auf die Nothwendigkeit zu lenken, daß den Gemeinde- und Dorfobrigkeiten, die Gemeinderichter nicht ausgenommen, ihre Pflichten in Bezug auf die Verfolgung der Trunksucht (Art. 2168, 2177, 2178 und 2217 der allgem. Gouv.-Verfass., Art. 64, 86, 101, 102 der allgem. Bauerverordn. und Art. 492—498 der Verordn. über die Wohlf. in den Kronsdörfern) zu erläutern und sie im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten zur Verantwortung zu ziehen sind.

Regeln

über den Detailhandel mit Getränken.

73) In Bierbuden und temporairen Ausstellungen zum Verkauf von Bier darf von starken Getränken nur Bier, Porter und Meth verkauft werden. In diesen Buden und Ausstellungen ist der Verkauf von kaltem (Marketender-) Imbiß, ohne Zahlung einer besonderen Abgabe zum Besten der Stadt, erlaubt. Die Bierbuden können auch warme Speisen, mit Lösung eines Scheines für das Tracteurgewerbe, verkaufen, wobei sie eine Abgabe zum Besten der Stadt auf Grund der als Ergänzung zum Reglement über die Tracteuranstalten festgesetzten Bestimmung (Art. VIII des gegenwärtigen Gutachtens des Reichsraths) zu zahlen haben.

Verzeichniß

der Patentsteuer von Anstalten für den Detailhandel mit starken Getränken.

6) Von Bierbuden:

in Oertlichkeiten	der 1.	Kategorie	30	Rbl.
" "	" 2.	"	20	"
" "	" 3.	"	10	"

8) Von temporairen Ausstellungen zum Verkauf von Bier:
in Oertlichkeiten der 1. Kategorie . . . . . 3 Rbl.
" " " 2. " . . . . . 2 "
" " " 3. " . . . . . 1 "
für jeden Tag des Handels und jedenfalls nicht weniger als 10, 5 und 3 Rbl.

(Publicirt am 9. August 1885, Goup.-Ztg. Nr. 89.)

Nr. 50. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 63 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1885 sub Nr. 538 publicirte, am 7. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen, betreffend die Repartition der von den Kronsgütern des Gouvernements Livland zu erhebenden Landesprästandensteuer, für gut erachtet:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Folgendes als Regel zu verordnen: „die Gesammtsumme der Landesprästandensteuer, welche für die Kronsgüter des Gouvernements Livland ausgerechnet worden ist, wird auf alle (freigekaufte und nicht freigekaufte) Bauergrundstücke dieser Güter im Verhältniß zu der Summe des von jedem Grundstücke zu zahlenden Grundzinses, unabhängig von der Quantität des zu dem Grundstücke gehörenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Landes, repartirt."

(Publicirt am 9. August 1885, Goup.-Ztg. Nr. 89.)

Nr. 51. Nachdem der Livländische Herr Gouvernements-Chef auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums die Genehmigung dazu ertheilt hat, daß im September-Monate d. J. ein außerordentlicher Landtag und eine außerordentliche General-Versammlung der Interessenten der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in Riga abgehalten werde, und die Eröffnung des Landtages am 18. September c. stattfinde, — bringt die Livländische Gouvernements-Regierung Solches zur Kenntniß der Livländischen Ritter- und Landschaft und fordert die Glieder derselben zugleich auf, ihre etwaigen Vorstellungen und Anträge drei Wochen vor der Eröffnung des in Rede stehenden außerordentlichen Landtages wo gehörig einzureichen, sich am 17. September, als am termino conveniendi, zeitig in Riga einzufinden, bei dem Herrn Landmarschall sich zu melden und sich in der Ritterschafts-Kanzlei verzeichnen zu lassen, auch sich vor dem Schlusse des Landtags nicht anders als nach eingeholter specieller Erlaubniß, wie Solches die Art. 65 bis 70 des II Thl. des Provinzialrechts vorschreiben, aus Riga zu entfernen. Den Landtags verpflichteten Gliedern der Ritterschaft wird hierdurch ganz besonders in Erinnerung gebracht, daß Diejenigen, welche solche Obliegenheiten versäumen und dafür keine gesetzliche Ursache zeitig vor Eröffnung des Landtages dem Landraths-Collegium anzeigen, im Falle ihres gänzlichen Ausbleibens die vorschriftmäßige Pön von hundert Rubel zur Ritter-Casse zu erlegen, für den Fall ihrer verspäteten Meldung dagegen zwei Rubel für jeden Tag zu entrichten, sowie für jeden Tag ihrer Entfernung vor dem Schlusse des Landtages sechs, resp. drei Rubel (Art. 70 II. Thl. d. Prov.-Rechts)

in die Ritter-Casse zu zahlen haben werden. Außerdem aber hat jeder Abwesende alles Dasjenige genehm zu halten, was von der Landtags-Versammlung beschlossen worden ist.

(Publicirt am 12. August 1885, Gouv.-Ztg Nr 90.)

Nr. 52. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, am 14. Juni 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 79 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 678 publicirte Beschluß des Ministercomités desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Ministercomité hat nach Vortrag der Antwortschreiben der Minister und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige betreffend die weitere Ausdehnung der Wirksamkeit der Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ordnung der Vereinigung des Staatsdienstes mit dem Privatdienst, beschlossen:

I. Das auf Grund des Pkt. 3 der am 3. December 1884 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ordnung der Vereinigung des Staatsdienstes mit dem Privatdienst angefertigte ergänzende Verzeichniß der Aemter, welche mit der Theilnahme an der Gründung von Handels- und industriellen Gesellschaften und Compagnieen, sowie von communalen und privaten Creditinstitutionen und an der Verwaltung derselben unvereinbar sind, dem Allerhöchsten Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten, und

II. Zu Ergänzung und Erläuterung der am 3. December 1884 Allerhöchst bestätigten Regeln zu verordnen:

1) Die in den gedachten Regeln angeführten Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Glieder der Commerzgerichte, welche aus der Mitte der örtlichen Kaufmannschaft gewählt werden, und ebensowenig auf die kaufmännischen Glieder der Magistrate in den Ostseegouvernements und

2) Den Ministern und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige wird es anheimgestellt, den betreffenden Autoritäten in den ihnen anvertrauten Ressorts, ihrem Ermessen nach, Weisungen zu ertheilen hinsichtlich der einzelnen amtlichen Personen oder einer ganzen Kategorie solcher Personen, welche Aemter bekleiden, die nicht in das im Pkt. 1 des gegenwärtigen Beschlusses des Ministercomités erwähnte Verzeichniß aufgenommen sind, nicht zu gestattenden Theilnahme an den Geschäften privater Unternehmungen.

Der Herr und Kaiser hat den Beschluß des Comités Allerhöchst zu bestätigen geruht, das Verzeichniß aber ist der Beprüfung und Bestätigung Seiner Majestät in Peterhof am 14. Juni 1885 gewürdigt worden.

Verzeichniß

der Aemter und Würden, auf welche sich die Bestimmungen der am 3 December 1884 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ordnung der Vereinigung des Staatsdienstes mit der Theilnahme an Handels- und industriellen Gesellschaften und Compagnieen, sowie an communalen und privaten Creditinstitutionen erstrecken.

I. Staatskanzlei.

1) Die stellvertretenden Staatssecretaire des Reichsraths.

2) Die Gehilfen der Staatssecretaire des Reichsraths und die Stellvertreter derselben.

3) Der Geschäftsführer der temporairen Session zur vorläufigen Beprüfung der allerunterthänigsten Beschwerden über Verfügungen der Departements des Dirigirenden Senats.

II. Codificationsabtheilung beim Reichsrath und Reichs-Typographie.

1) Die älteren Beamten der Codificationsabtheilung.
2) Der Verwaltende der Schriftführung.
3) Der Redacteur der vollständigen Sammlung der Gesetze.
4) Der Chef der Reichs-Typographie.

III. Kanzlei des Ministercomités.

1) Der Gehilfe des Verwaltenden der Angelegenheiten des Comités.
2) Die Abtheilungschefs.

IV. Dirigirender Senat.

Der Heroldmeister.

V. Ressort der griechisch-orthodoxen Confession.

1) Der College des Oberprocureurs des Allerheiligsten Synods.
2) Der Gehilfe des Kanzleidirectors des Allerheiligsten Synods und die Vicedirectoren der Kanzlei des Oberprocureurs und der Oeconomieverwaltung beim Allerheiligsten Synod.
3) Der Chef der Controle beim Allerheiligsten Synod.
4) Der Jurisconsult.

VI. Ministerien und Oberverwaltungen.

A. Allen oder einigen Ministerien und Oberverwaltungen gemeinsame Aemter.

1) Die Glieder der Ministerconseils (darunter auch die Glieder der Consultation des Justizministeriums, die Glieder des Bergraths des Ministeriums der Reichsdomainen, die Glieder des Conseils für Gefängnißsachen und die Glieder des Conseils der Ober-Preßverwaltung des Ministeriums des Innern).
2) Die Vicedirectoren und die Gehilfen der Chefs: der Oberverwaltungen, der Departements, der Kanzleien und anderer diesen gleichstehenden Centralinstitutionen.
3) Die Chefs der abgetheilten Zweige der Centralverwaltungen und deren Gehilfen.
4) Die Jurisconsulten (darunter auch der Jurisconsult bei dem Kaiserlichen Hauptquartier für Entgegennahme von auf den Kaiserlichen Namen lautenden Bittschriften).
5) Die Vicegouverneure, die Vorsitzenden der Gouvernements- und Provinzial-Regierungen, die Gehilfen der Kriegsgouverneure und der Provinzialchefs und der Gehilfe des Heereshetmanns locum tenens des Donischen Heeres in Civilsachen.
6) Die Chefs der abgetheilten örtlichen Gouvernements-, Provinzial- und Bezirksverwaltungen (der Civil-, Militair- und Marineverwaltungen).

B. Specialämter in einzelnen Ministerien und Oberverwaltungen.

a) **In der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät.**

Die älteren Beamten.

b) **In der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät in Angelegenheiten der Institute der Kaiserin Maria.**

Die älteren Beamten.

c) **Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

1) Die älteren und jüngeren Räthe des Ministeriums.
2) Die Ministerresidenten.
3) Die Geschäftsträger.
4) Die Räthe und ersten Secretaire der Gesandschaften.
5) Die diplomatischen Agenten.
6) Die Generalconsuln.

d) **Im Justizministerium.**

1) Die älteren Notaire.
2) Die Vorsitzer der Friedensrichter-Versammlungen.
3) Die Untersuchungsrichter.

e) **Im Finanzministerium.**

1) Der ältere Director der Reichsschuldentilgungscommission.
2) Die Glieder der Conseils der Bauer- und der Adels-Landbank.
3) Die Directoren und Controleure der Reichsbank und ihrer Comptoire, der polnischen Bank, der Depositen- und der Vorschußkasse.

f) **Im Ministerium der Reichsdomainen.**

Der Bevollmächtigte des Ministers der Reichsdomainen im Kaukasus.

g) **Im Ministerium der Wegecommunication.**

Die von der Staatsregierung ernannten Directoren und Glieder in den Verwaltungsräthen und in den Verwaltungen der privaten Eisenbahngesellschaften und die Inspectoren der privaten Eisenbahnen.

h) **In der Reichscontrole.**

Die Obercontroleure der Eisenbahncontrole.

(Publicirt am 23. August 1885, Gouv.-Ztg. Nr 95.)

Nr. 53. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 82 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 702 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der zweiten allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats, betreffend die Frage über die Ordnung der Beprüfung von Rechtssachen, die in den reformirten Sitzungen der evangelisch-lutherischen Consistorien zur Verhandlung kommen, für gut erachtet:

In Ergänzung der betreffenden Artikel des Statuts für die geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen (Bd. XI Thl. 1, Ausgabe v. J. 1857) folgende Bestimmungen zu verordnen:

1) Rechtssachen, welche in den reformirten Sitzungen der örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorien verhandelt werden, werden durch Appellation und Sonderbeschwerden (Querel) an das evangelisch-lutherische General-Consistorium gebracht, in welchem bei Beprüfung und Entscheidung dieser Sachen, an Stelle des geistlichen Vicepräsidenten, eines weltlichen und zweier geistlichen Glieder lutherischer Confession, zwei weltliche und ein geistliches Glied evangelisch-reformirter Confession Sitz haben.

2) Für das Amt der weltlichen Glieder reformirter Confession wählen alle reformirten Sitzungen der örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorien auf drei Jahre Candidaten, und zwar je einen, aus der Zahl der Kirchenvorsteher. Der Minister des Innern stellt die erwählten Candidaten, mit seinem Gutachten, dem Allerhöchsten Ermessen vor.

3) In den reformirten Sitzungen des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums hat, nach Bestimmung des Ministers des Innern, derjenige aus der Zahl der Petersburger Prediger reformirter Confession als geistliches Glied Sitz, welcher an der Verhandlung der betreffenden Sache in der reformirten Sitzung des örtlichen Consistoriums nicht Theil genommen hat. Falls es nicht möglich sein sollte, den Bestand der Behörde in der oben angegebenen Weise zu completiren, wird an Stelle eines Petersburger Predigers, vor allen anderen, der Moskauer und darnach der Mitauer Prediger zur Sitzung eingeladen, wenn dieselben nicht an der Entscheidung der Sache im örtlichen Consistorium Theil genommen haben.

4) Die zur Theilnahme an den Sitzungen des General-Consistoriums ernannten Glieder evangelisch-reformirter Confession erhalten, falls sie nicht beständig in Petersburg wohnhaft sind, Vorspann- und Diätengelder. Das geistliche Glied, sowie die keinen Rang besitzenden weltlichen Glieder genießen das Recht auf die gedachte Reiseunterstützung in dem, den Personen der VI. Klasse zugeeigneten Betrage.

(Publicirt am 23. August 1885, Gouv.-Ztg Nr. 95.)

Nr. 54. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Kriegsministers vom 19. Juli 1885 Nr. 5412, bei welchem derselbe, in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat vom 31. Mai dieses Jahres und gemäß dem Art. 131 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Fortsetzung v. J. 1876, das vom Kriegsministerium angefertigte Verzeichniß des Jahresaufgebots der für das laufende Jahr in den Gouvernements und Provinzen Neuauszuhebenden vorstellt und den Dirigirenden Senat bittet, die Publication dieses Verzeichnisses anzuordnen mit der Vorschrift, daß auf Grundlage dieses Verzeichnisses die Gouvernements- und Provinzial-Wehrpflicht-Commissionen das allgemeine Jahresaufgebot eines jeden Gouvernements und einer jeden Provinz auf die Einberufungscantons derselben, entsprechend der Anzahl der in die Cantonal-Einberufungslisten eingetragenen Personen, zu vertheilen haben, und 2) das Verzeichniß des Jahresaufgebots in den Gouvernements und Provinzen für das Jahr 1885. Befohlen: Ueber Vorstehendes,

unter Beifügung des Verzeichnisses, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verzeichniß des Jahresaufgebots der in den Gouvernements und Provinzen Neuauszuhebenden für das Jahr 1885.

Aus dem 1. Departement vom 1. August 1885 Nr. 9358.

Verzeichniß

des Jahresaufgebots in den Gouvernements und Provinzen für das Jahr 1885.

Benennung der Gouvernements und Provinzen.	In jedem Gouvernement und jeder Provinz sind neu auszuheben.
Provinz Akmolinsk	99
Gouvernement Archangel	821
„ Astrachan	1000
„ Bessarabien	3796
„ Warschau	3437
„ Wilna	3848
„ Witebsk	3596
„ Wladimir	3346
„ Wologda	2822
„ Wolhynien	6421
„ Woronesh	6272
„ Wätka	6786
„ Grodno	3953
Provinz Dagestan	4
„ des Donischen Heeres	1221
Gouvernement Jekaterinoslaw	4404
„ Jenisseisk	735
Provinz Transbaikalien	472
Gouvernement Irkutsk	619
„ Kasan	4697
„ Kalisch	2313
„ Kiew	7294
„ Kowno	3804
„ Kaluga	2967
„ Kostroma	2891
Provinz Kuban	482
Gouvernement Kurland	1582
„ Kursk	6038
„ Kielzi	1914
„ Livland	3028
„ Lomsha	1899
„ Ljublin	2792
„ Minsk	5038

Benennung der Gouvernements und Provinzen.	In jedem Gouvernement und jeder Provinz sind neu auszuheben.
Gouvernement Mohilew	4100
„ Moskau	3793
„ Nishegorod	3075
„ Nowgorod	3175
„ Olonetz	865
„ Orenburg (mit der Provinz Uralsk)	2147
„ Orel	5015
„ Pensa	3260
„ Perm	6586
„ Petrokow	2688
„ Plozk	1755
„ Podolien	6517
„ Poltawa	6658
„ Pskow	2803
„ Radom	2150
„ Räsan	4384
„ Samara	5451
„ St. Petersburg	2565
„ Saratow	4977
„ Simbirsk	2899
„ Smolensk	3681
Provinz Semipalatinsk	52
Gouvernement Stawropol	1333
„ Suwalki	1826
„ Siedlez	2075
„ Taurien	2257
„ Tambow	5750
„ Twer	4379
Provinz Terek	187
Gouvernement Tobolsk	3083
„ Tomsk	2166
„ Tula	3581
„ Ufa	4526
„ Charkow	6032
„ Cherson	4465
„ Tschernigow	5823
„ Estland	1023
„ Jaroslaw	2489
Provinz Jakutsk	18
Im Ganzen	230000

(Publicirt am 2. September 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 99.)

Nr. 55. In Gemäßheit des Ukases des Dirigirenden Senats vom 28. August d. J. sub Nr. 1396 wird das am 20. November 1866 Allerhöchst bestätigte, mittelst Ukases des Dirigirenden Senats vom 5. December 1866 publicirte Gutachten des Reichsraths von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 20,337 folgenden Inhalts: Der Reichsrath habe im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung hinsichtlich der von den polizeilichen Institutionen in den Ostsee-Gouvernements zu verhängenden Strafen, für nützlich und nothwendig erkannt, die Grenzen der Competenz der in den Ostsee-Gouvernements bestehenden gerichtlich-polizeilichen Institutionen in ihrem ganzen Umfange mit den Rechten und der Machtvollkommenheit der ihnen entsprechenden Institutionen in den übrigen Theilen des Kaiserreichs in Uebereinstimmung zu bringen und in Folge dessen für gut erachtet: I. In Abänderung der Art. 605, 608, 609, 672 und 694 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 (vollständ. Samml. der Gesetze Nr. 36,312), der Art. 119, 120 und 171 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 26. März 1819 (vollst. Samml. d. Gesetze Nr. 27,735), des am 4. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ostsee-Comités, des Art. 1269 der Estländischen Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856 (vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 30,693), der Art. 220, 221, 222, 226, 227, 228 und 274 der Kurländischen Bauer-Verordnung vom 25. August 1817 (vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 27,024) und der Art. 418, 980 und 1379 I. Theils des Provinzialgesetzbuchs der Ostsee-Gouvernements, — folgende Regeln für die Ostsee-Gouvernements zu verordnen: 1) Die Gemeindegerichte (волостные или мірскіе суды) in den Ostsee-Gouvernements müssen bei Verhängung von Beahndungen für Polizeivergehen, sich hinsichtlich der Grenzen ihrer Competenz nach den allgemeinen, für alle übrigen Theile des Kaiserreichs bestehenden Gesetzen (allgemeine Bauer-Verordnung vom 19. Februar 1861 Art. 102 nebst Anmerkung 2 zu demselben und Strafcodex vom Jahre 1866, Beilage 1 zum Art. 30 § 2 und Beil. 3 zum Art. 88) richten. 2) Speciell im Livländischen Gouvernement haben die Kirchspielsgerichte das Recht, für Polizeivergehen auf Geldbußen, wie auch auf Arrest und Arbeit zu erkennen, in dem Maße, welches durch den Artikel 32 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen für Bauerangelegenheiten den Friedensvermittlern in den übrigen Theilen des Kaiserreichs zugestanden ist. 3) Das Maß der polizeilichen, von den Kreis-Polizeibehörden (auf dem Livländischen Festlande und der Insel Oesel — von den Ordnungsgerichten, im Estländischen Gouvernement — von den Hakenrichtern und im Kurländischen — von den Hauptmannsgerichten) zu verhängenden Beahndungen ist auf eine Geldstrafe von nicht über 15 Rubel beschränkt, in allgemeiner Grundlage der im Kaiserreiche geltenden Bestimmungen (Art. 842 Thl. 2 des XV. Bandes des Codex der Reichsgesetze nach der neuen Redaction des am 27. December 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths und Art. 856 desselben Bandes und Buchs). 4) Bei der Umwandlung einer Strafe in eine andere, müssen die in den vorhergehenden Punkten bezeichneten Behörden sich ebenfalls nach den allgemeinen, in den Art. 82—84 des Strafcodex v. J. 1866 enthaltenen Gesetzen richten. II. Den Art. 672 der

Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 (vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 36,312) und den Art. 171 der Verordnung vom 26. März 1819 (vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 27,735), welche die Bestimmung hinsichtlich der Berechtigung der Kirchspielsgerichte und Kirchspielsrichter auf dem Livländischen Festlande und der Insel Oesel, persönlich Körperstrafen zu verhängen, enthalten, wie auch den Art. 221 der Kurländischen Bauer-Verordnung vom 25. August 1817 (vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 27,024) hinsichtlich der Berechtigung der dejourirenden Glieder der Gemeindegerichte in Kurland, Körperstrafen zu verhängen — aufzuheben. Dieses Gutachten des Reichsraths habe Seine Kaiserliche Majestät am 20. November 1866 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt. Ueber solchen, ihm durch den Reichssecretair mitgetheilten Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate zur bezüglichen Anordnung, — und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland durch einen Ukas zu benachrichtigen und mittelst ebenmäßiger Ukase den Gouverneuren, Gouvernements-Regierungen, Cameralhöfen und Collegien der allgemeinen Fürsorge der Ostsee-Gouvernements, dem Baltischen Domainenhofe, dem Livländischen Hofgerichte, dem Kurländischen Oberhofgerichte und dem Estländischen Oberlandgerichte zu wissen zu geben und den Minister des Innern zu benachrichtigen; der 2. Abtheilung des 3. und 5. Departements und der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heroldie-Departements, des 4., 5. und des Meß-Departements Eines Dirigirenden Senats aber Nachricht zu communiciren, dem Departement des Justizministeriums eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen und in der festgesetzten Ordnung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend die von den polizeilichen Institutionen in den Ostsee-Gouvernements zu verhängenden Strafen.

Aus dem 1. Departement vom 5. December 1866 Nr. 76,951.

(Publicirt am 11. September 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 103.)

Nr. 56. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 22. December 1884 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 91 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 796 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Reichscontroleurs betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Abzüge bei einer Erhöhung der Dienstbesoldung, für gut erachtet:

In Ergänzung des am 15. Mai 1879 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgende Regeln festzusetzen:

1) Personen, welche im Staatsdienst stehen, aber zu Beschäftigungen bei Privatunternehmungen, von denen sie eine Besoldung beziehen, abgezählt sind, unterliegen keinen Abzügen bei einer Erhöhung dieser Besoldung.

2) Für den richtigen Eingang der Abgabe bei einer Erhöhung der Dienstbesoldung der Personen, welche die Rechte des Staatsdienstes genießen und ihre Besoldung aus den Landessteuern, den Summen der Reichsbank, den städtischen

und Gemeindeeinnahmen oder aus den Specialmitteln der verschiedenen Ressorts erhalten, sind diejenigen Institutionen verantwortlich, bei denen die gedachten Personen im Dienst stehen (Pkt. II der Beil. zum Art. 619 des Poschlin-Regl., Codex der Reichsges. Bd. V in der Forts. v. J. 1876).

3) Die obgedachten Institutionen sind verpflichtet, dem örtlichen Controlhof zum Termin und nach dem vom Reichscontroleur festgesetzten Schema halbjährliche Rechenschaftsauskünfte sowohl über alle Veränderungen in den Beträgen der Besoldung der bei ihnen im Dienst stehenden Personen, welche die Rechte des Staatsdienstes genießen, als auch über die diesen Personen zum Besten der Kronscasse gemachten Abzüge, mitzutheilen.

(Publicirt am 20. September 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 107.)

Riga-Schloß, den 21. September 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 57. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende in der Nr. 99 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 857 (Senatsukas aus dem 1. Departement vom 30. September c. Nr. 11,352) publicirte Namentliche Allerhöchste Befehl an den Dirigirenden Senat desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir an der Zeit befunden, bestimmte Regeln hinsichtlich der Geschäftsführung und des Schriftwechsels in russischer Sprache in den Behörden und seitens der amtlichen Personen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland zu erlassen, haben Wir den vom Ministercomité, auf Vorstellung des Verwesers des Ministeriums des Innern, ausgearbeiteten und Unseren Intentionen entsprechenden Entwurf solcher Regeln nunmehr gebilligt.

Indem Wir die erwähnten Regeln dem Dirigirenden Senat übersenden, befehlen Wir: dieselben in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland in der festgesetzten Ordnung in Wirksamkeit zu setzen, in Abänderung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen aus den Jahren 1850, 1852 und 1867 und mit Aufhebung der Bestimmung vom 4. November 1869, sowie auch der entsprechenden Artikel der örtlichen Bauer-Verordnungen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen zur Erfüllung dessen die gehörige Anordnung zu treffen.

Das Original ist von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät unterschrieben. „Alexander".

Fredensborg, in Dänemark, am 14. September 1885.

Regeln

betreffend die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in russischer Sprache in den Behörden und seitens der amtlichen Personen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

1) Die Gouverneure und alle Regierungs-Institutionen und Autoritäten der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland, ausgenommen die unten im Punkt 3 genannten, verhandeln die Sachen und führen die Correspondenz ausschließlich in russischer Sprache. Von dieser Regel sind auch diejenigen Fälle nicht ausgenommen, wo in den genannten Institutionen Amtspersonen aus dem örtlichen Wahldienste theilnehmen.

2) Der im vorhergehenden Punkte angegebenen Regel über die Verhandlung der Sachen und die Führung der Correspondenz in russischer Sprache unterliegen auch die in jedem der genannten Gouvernements eingesetzten Commissionen für Bauersachen, sowie die auf Grund besonderer örtlicher Gesetze gebildeten Regierungs-Institutionen der Baltischen Gouvernements, welche aus Personen bestehen, die theils durch Wahl bestimmt, theils von der Regierung ernannt werden.

3) Die im Art. 9 des I. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements genannten Behörden und Autoritäten, desgleichen die auf Grundlage der

im II. Theil des Provinzialrechts enthaltenen Gesetzesbestimmungen gebildeten, sowie auch die durch die örtlichen Bauer- und andere Verordnungen eingesetzten Institutionen und Autoritäten (außer den im Pkt. 2 der gegenwärtigen Regeln erwähnten Institutionen), welche die Sachverhandlung und ihre innere Geschäftsführung in deutscher Sprache, oder in lettischer oder estnischer Mundart auf den jetzt bestehenden Grundlagen führen, — müssen ihre Correspondenzen sowohl mit den höchsten Institutionen des Reichs, oder überhaupt mit den außerhalb der Grenzen der Baltischen Gouvernements befindlichen Institutionen und Autoritäten, als auch mit denjenigen innerhalb der Grenzen dieser Gouvernements befindlichen Behörden und Personen, welche in den Punkten 1 und 2 der gegenwärtigen Regeln angegeben sind, in russischer Sprache führen und desgleichen alle an sie eingehenden, in russischer Sprache abgefaßten Papiere entgegennehmen; sie können aber bei ihren Correspondenzen mit den in den Punkten 1 und 2 der gegenwärtigen Regeln angegebenen Behörden und Personen den an diese Behörden und Personen abzufertigenden, in russischer Sprache geschriebenen Originalpapieren eine Uebersetzung in deutscher Sprache, oder in lettischer oder estnischer Mundart beilegen.

Anmerkung. In allen den Fällen, wo es für die im gegewärtigen Punkt 3 erwähnten Behörden, Institutionen und Personen sich nothwendig erweist, den allgemeinen Regierungs-Institutionen und Behörden irgend welche Papiere der inneren Geschäftsführung der örtlichen Institutionen, oder ihre Correspondenzen unter einander, die in deutscher Sprache, oder in estnischer oder lettischer Mundart verfaßt sind, im Original oder in Abschrift, zu übersenden, müssen alle dergleichen Beilagen (mit Ausnahme von Büchern und Rechenschaftsverschlägen) von einer genauen und gehörig beglaubigten russischen Uebersetzung begleitet sein; und

4) In allen Sitzungen der Behörden der Baltischen Gouvernements finden die Discussionen in derjenigen Sprache statt, in welcher die Geschäftsverhandlung geführt wird.

(Publicirt am 27. September 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 110.)

Nr. 58. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der Nr. 93 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 812 publicirte Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte der Actiengesellschaften in Rußland und Deutschland desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Der Verweser des Justizministeriums legte die ihm vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Abschrift des am 18. 30. Juli 1885 von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem deutschen Botschafter in St. Petersburg unterschriebenen Uebereinkommens über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte der Actiengesellschaften in Rußland und Deutschland, nebst russischem Translate vor.

In Anbetracht dessen, daß die Kaiserlich russische Staatsregierung und die Staatsregierung des deutschen Reichs es für nützlich erachtet haben, die Lage der Actien- (anonymen) Gesellschaften und anderer Handels-, industriellen und

finanziellen Gesellschaften und Genossenschaften gegenseitig zu regeln, haben die Endesunterzeichneten, kraft der ihnen ertheilten Vollmacht, Folgendes vereinbart:

Die Actien- (anonymen) Gesellschaften und andere Handels-, industrielle und finanzielle Gesellschaften und Genossenschaften, welche ihr Domicil in einem der beiden Länder haben und dort in gehöriger Ordnung gemäß den bestehenden Gesetzen gegründet sind, werden im anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und in demselben namentlich das Recht auf gesetzlichen Schutz bei den Gerichtsbehörden sowohl als Kläger, als auch als Beklagte genießen.

Es versteht sich von selbst, daß die obige Bestimmung sich keineswegs auf die Frage über die Zulassung oder Nichtzulassung einer derartigen, in einem der beiden Länder gegründeten Gesellschaft zum Handels- oder Gewerbebetriebe im anderen Lande bezieht, da diese Zulassung oder Nichtzulassung stets von den in diesem letzteren Lande bestehenden bezüglichen Vorschriften abhängt.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt am 18. 30. August dieses Jahres in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit erst ein Jahr nachdem von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt ist.

So geschehen in zwei Exemplaren in St. Petersburg am 18./30. Juli 1885.

(Unterz.) Giers. (Unterz.) Schweinitz.

(L. S.) (L. S.)

(Publicirt am 14. October 1885, Gouv.-Ztg Nr 117.)

Nr. 59. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, am 21. August 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 95 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 825 publicirte Beschluß des Ministercomités desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Ministercomité hat nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der Verordnung über den verstärkten Schutz in einigen Orten des Reichs noch auf ein Jahr, beschlossen:

I. In den Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Charkow, Poltawa, Tschernigow, Kiew, Wolhynien, Podolien, Cherson und Bessarabien und in den Kreisen: Simferopol, Eupatoria, Jalta, Feodosia und Perekop — des Gouvernements Taurien und den Städten: Saratow nebst Kreis und Rostow am Don — des Gouvernements Jekaterinoslaw, sowie in den Stadtbefehlshaberschaften Odessa, Taganrog, Kertsch-Jenikale und Sewastopol und in dem Militairgouvernement Nikolajewsk, die Frist für die Wirksamkeit der in ihnen kraft des Allerhöchsten Befehls vom 15. August 1884 eingeführten Verordnung über den verstärkten Schutz noch auf ein Jahr zu verlängern.

II. In den Orten des Kaiserreichs, welche nicht als im Zustand des verstärkten Schutzes stehend erklärt worden sind, die Wirksamkeit der Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung über die Maßregeln zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe fortbestehen zu lassen.

(Publicirt am 14. October 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 117.)

Nr. 60. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende Circulair des Ministeriums des Innern vom 20. September 1885 Nr. 782 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat in Anbetracht der sich nicht selten wiederholenden Fälle der Anregung von Ansuchen und Anträgen wegen einer nach verschiedenartigen Programmen zu veranstaltenden Feier des Ablaufs von 25 Jahren seit dem Eintritt irgend welcher historischer Begebenheiten oder seit der Emanirung von Regierungsacten und Gesetzesverordnungen, Allerhöchst zu befehlen geruht: keinerlei 25jährige Jubiläen anzuerkennen und zu verbieten, daß dieselben in besonderer Weise gefeiert werden.

(Publicirt am 14. October 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 117.)

Riga-Schloß, den 15. October 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 61. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die in der Nr. 77 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 666 publicirte, vom Finanzminister am 28. Juni 1885 bestätigte Instruction über die Ordnung der Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit Ergänzungssteuern, über die Ordnung der Erhebung dieser Steuer und über die Rechenschaftsablegung und die Rechnungsführung bezüglich derselben, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Auf Grundlage des Art. 21 der am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit einer Ergänzungssteuer (Procent- und Repartitionssteuer) hat der Finanzminister die von ihm nach Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern und dem Reichscontroleur bestätigte Instruction über die Ordnung der Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit dem am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigten Ergänzungssteuern, der Procent- und Repartitionssteuer, über die Ordnung der Erhebung dieser Steuer und über die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung über dieselben — dem Dirigirenden Senat vorgestellt.

Auf dem Original steht geschrieben: „Ich bestätige".
Den 28. Juni 1885. Unterschrieben: Finanzminister J. Bunge.

Instruction

über die Ordnung der Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit den am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigten Ergänzungssteuern, der Procent- und Repartitionssteuer, über die Ordnung der Erhebung dieser Steuern und über die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung über dieselben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Handels- und industriellen Unternehmungen, welche der Zahlung von Gildensteuern unterliegen, werden außerdem mit einer ergänzenden Procent- oder einer ergänzenden Repartitionssteuer besteuert. Die ergänzende Procentsteuer wird von allen der Gildensteuer unterliegenden Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine und anderen Arten von Genossenschaften mit Antheilen erhoben, die Repartitionssteuer aber von allen übrigen Gildenunternehmungen, mit Ausnahme der einzelnen Personen gehörigen Fabriken und Betriebsanstalten, welche die Accisesteuern bezahlen.

2) Zur vorläufigen Erwägung und Bearbeitung der in Bezug auf die Ergänzungssteuern entstehenden Fragen und zur vorläufigen Beprüfung der beim Finanzminister angebrachten Beschwerden über Verfügungen der Gouvernements-Steuercommissionen wird beim Departement für Handel und Manufacturen eine besondere Session gebildet, welche unter dem Vorsitz des Departementsdirectors aus folgenden Gliedern besteht: a) aus den die allgemeine Session des Departements bildenden Gliedern, b) aus dreien vom Handels- und Manufacturconseil zu erwählenden Personen, c) aus dem St. Petersburger Stadthaupt oder einem Gliede des Stadtamts, d) aus den Präsidenten des St. Petersburger Gouvernements-Landschaftsamts, des St. Petersburger Kaufmannsamts und des St. Petersburger Börsencomités oder aus je einem Gliede dieser Institutionen.

3) Zur Verwaltung der Ergänzungssteuer und Vertheilung der Repartitionssteuer auf die Zahler werden in jedem Gouvernement bei den Cameralhöfen Gouvernements-Steuerkommissionen und in jedem Kreise — Kreis-Steuercommissionen gebildet. In den Residenzen und den bedeutenderen Städten werden nach Anweisung des Finanzministers, getrennt von den Kreiscommissionen, städtische Steuercommissionen eingesetzt, welche für diese Städte die Kreiscommissionen ersetzen.

4) Vorsitzer der Gouvernements-Steuercommissionen sind die Dirigirenden der Cameralhöfe; die Vorsitzer der städtischen Commissionen werden vom Finanzminister, diejenigen der Kreiscommissionen aber von den Dirigirenden der Cameralhöfe aus den örtlichen Steuerinspectoren ernannt.

5) Die Glieder der Gouvernements-Steuercommission bestehen aus den Personen der allgemeinen Session des Cameralhofs und aus sechs Personen, welche im Gouvernement für in demselben unterhaltene Handels- und industrielle Unternehmungen Gildensteuer zahlen, wobei diese Personen, sowie sechs Candidaten für dieselben auf drei Jahre in gleicher Zahl: a) von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, b) von der Stadtduma der Gouvernementsstadt und c) von der örtlichen Kaufmannschaft gewählt werden.

6) Die Glieder der städtischen Steuercommission werden, sechs an der Zahl mit ebensoviel Candidaten für dieselben, auf drei Jahre aus Personen, die der Zahlung der Repartitionssteuer in der Stadt unterliegen, in gleicher Zahl: a) von der Stadtduma, b) von der städtischen Kaufmannschaft und c) von der örtlichen Börsengesellschaft gewählt.

7) Die Glieder der Kreis-Steuercommission werden, sechs an der Zahl mit ebensoviel Candidaten für dieselben, auf drei Jahre aus Personen, welche der Zahlung der Repartitionssteuer im Kreise oder in einer Stadt dieses Kreises (falls für dieselbe nicht eine besondere städtische Commission gebildet worden ist) unterliegen, in gleicher Zahl: a) von der Kreis-Landschaftsversammlung, b) von der Stadtduma der Kreisstadt und c) von der örtlichen Kaufmannschaft gewählt.

8) Die Candidaten werden gleichzeitig mit den Gliedern der Commissionen gewählt und treten in Function, nach der Mehrheit der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit der Glieder, welche von derselben Institution gewählt worden sind, die auch diese Candidaten gewählt hat.

9) In denjenigen Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind und in den Städten, auf welche die Wirksamkeit der Städteordnung nicht ausgedehnt ist, werden an Stelle der von der Landschaft und der Stadt zu erwählenden Glieder der Steuercommissionen, diese Glieder und die Candidaten für dieselben vom Gouverneur, nach Uebereinkommen mit dem Dirigirenden des Cameralhofs aus den Personen ernannt, welche den hierfür festgesetzten Bedingungen entsprechen (Art. 5—7).

10) Ein Glied der Gouvernements-Steuercommission kann nicht zugleich Glied der städtischen oder der Kreis-Steuercommission sein.

11) Die Cameralhöfe, sowie die Gouvernements-, Kreis- und die städtischen Steuercommissionen nehmen bei der Ausübung ihrer Pflichten in Betreff der ergänzenden Procent- und Repartitionssteuer vom Handel und der Industrie, die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction und die Anweisungen des Finanzministers zur Richtschnur.

12) Die Geschäftsführung in den Gouvernements- und den städtischen Steuercommissionen wird von dem Dirigirenden des Cameralhofs den dem Cameralhof unterstellten Personen übertragen, in den Kreis-Steuercommissionen aber gehört sie im Allgemeinen zu den Pflichten des Vorsitzenden; in denjenigen Fällen jedoch, wo es wegen Complicirtheit der Sache für nothwendig befunden wird, ernennt der Dirigirende des Cameralhofs einen besonderen Geschäftsführer der Kreis-Commission.

13) Die Gouvernements-Steuercommissionen halten ihre Sitzungen im Locale der Cameralhöfe; der Ort der Sitzungen der städtischen und Kreis-Commissionen wird vom Cameralhofe bestimmt.

14) Die Sitzungen der Steuercommissionen werden von deren Vorsitzenden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, durch den Gliedern der Commission zuzustellende Anzeigen anberaumt und gelten als beschlußfähig, wenn nicht weniger als drei Glieder, darunter auch der Vorsitzende, anwesend sind.

15) Ein Glied der Steuercommission darf nicht an der Beurtheilung und Entscheidung von Sachen theilnehmen, welche die Berechnung und Beitreibung der Ergänzungssteuern von Handels- und industriellen Unternehmungen betreffen, die a) ihm persönlich, seiner Frau, seinen Verwandten in gerader Linie ohne Einschränkung, seinen leiblichen Brüdern und Schwestern, sowie seinen Adoptivkindern und b) Personen, welche unter seiner Vormundschaft stehen, wie auch Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, an deren Geschäftsverwaltung er theilnimmt oder von denen er Vollmachten besitzt, gehören.

16) Es ist den Kaufmannschaften, und in denjenigen Städten, wo eine Börse vorhanden ist, auch den Börsengesellschaften gestattet, aus ihrer Mitte sachverständige Personen

zur Mithilfe für die Gouvernements-, Kreis- und städtischen Commissionen bei der Vergleichung der von den Zahlern aufgegebenen Handelsumsätze, zur Feststellung der Umsätze derjenigen Händler, welche diese Aufgaben nicht eingereicht haben und zur Bestimmung der Rentabilität der einen oder anderen Handelsart, zu wählen. Wenn einer und derselben Kreiscommission mehrere Städte unterstellt sind, so ist es jeder derselben gestattet, die obgedachten Sachverständigen aus der örtlichen Kaufmannschaft zu wählen. Verzeichnisse der gewählten Sachverständigen werden mit Angabe der Art des Handels der betreffenden Commission mitgetheilt.

17) Die im Art. 16 bezeichneten Sachverständigen werden nach Ermessen der Commission zu den Sitzungen eingeladen. Außerdem ist es den Vorsitzenden der Commissionen gestattet, auch andere Personen zu den Sitzungen einzuladen. Alle diese haben bei der Beprüfung der Sachen in den Commissionen eine berathende Stimme.

18) Die Beschlüsse der Steuercommissionen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

19) Ueber die in der Steuercommission beprüften Sachen werden Journale abgefaßt: entweder über jede einzelne Frage besonders, oder über alle in einer und derselben Sitzung vorgetragenen Sachen ein gemeinschaftliches Journal; in diesem letzteren Falle braucht das Journal von den Anwesenden nicht artikelweise, sondern nur nach dem letzten Artikel unterschrieben zu werden. Die Journale werden blattweise von derjenigen Person contrasignirt, welcher die Geschäftsführung in der Commission übertragen ist; Separatnota werden, falls solche abgegeben worden sind, den Journälen beigefügt.

20) Die Beschlüsse der Steuercommissionen werden von deren Vorsitzenden in Ausführung gebracht. Diese letzteren sind auch berechtigt, in allen, die Steuercommissionen betreffenden Angelegenheiten in Relation zu treten und Auskünfte einzusammeln.

21) Die Beschlüsse der Gouvernements-Steuercommissionen, durch welche die Gewinne, welche der Besteuerung mit der Procentsteuer unterliegen, die Summe dieser Steuer oder die wegen derselben aufzuerlegenden Strafe festgesetzt werden, sowie auch die Beschlüsse, durch welche die von dem Gouvernement zu erhebende Summe der Repartitionssteuer auf die Kreise vertheilt, die Repartition derselben auf die Zahler bestätigt wird, oder Beschwerden über unrichtige Repartition entschieden werden, sind dem Gouverneur abschriftlich mitzutheilen.

22) Falls der Gouverneur mit dem Beschlusse der Gouvernements-Steuercommission nicht übereinstimmt, stellt er denselben innerhalb sieben Tagen, vom Tage des Empfangs der Abschrift des Beschlusses ab, dem Finanzminister mit seinen Einwendungen durch die Gouvernements-Steuercommission vor, welche diesem Protest ihre Erklärungen auf denselben beifügt.

23) Die Beschlüsse der Gouvernements-Steuercommission werden in Ausführung gebracht, wenn Seitens des Gouverneurs binnen sieben Tagen vom Tage des Empfangs derselben, kein Protest erfolgt (Art. 22). Ist aber ein solcher erfolgt, so wird die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Finanzministers, beanstandet. Hat der Gouverneur nur gegen einzelne Theile des Beschlusses protestirt, so wird der Beschluß in denjenigen Theilen ausgeführt, gegen welche nicht protestirt worden ist, wenn diese Ausführung nicht von der Entscheidung des Protestes abhängig ist.

24) Beschwerden über Beschlüsse der Gouvernements-Steuercommission sind innerhalb einer Frist von einem Monat von dem Tage ab, wo dem Zahler der Beschluß eröffnet worden ist, beim Finanzminister durch die betreffende Gouvernements-Steuercommission anzubringen, welche dieselben mit ihren Erklärungen wo gehörig vorstellt. Diese Beschwerden und Erklärungen werden der besonderen Steuersession zur vorläufigen Begutachtung übergeben und darauf vom Finanzminister entschieden.

25) Durch Erhebung einer Beschwerde Seitens des Zahlers wird die Einzahlung der ihm bestimmten Steuersumme nicht aufgehalten.

26) Der Schriftwechsel zwischen den Zahlern und den Gouvernements-, Kreis- oder städtischen Steuercommissionen unterliegt nicht der Stempelsteuer; diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf die Beschwerden, welche beim Finanzminister angebracht werden.

27) Für nicht rechtzeitige Entrichtung der Ergänzungssteuer, sowohl der Procent-, als auch der Repartitionssteuer, wird von den säumigen Zahlern eine Pön im Betrage von einem Procent monatlich von der ganzen rückständig verbliebenen Summe beigetrieben.

28) Die Pön wird nicht nach der Anzahl der nach Ablauf der Frist verstrichenen Tage, sondern für volle Monate berechnet und zwar wird für eine Zeit von weniger als 15 Tagen keine Pön berechnet, für 15 Tage und mehr aber wird dieselbe wie für einen vollen Monat, zu 1 pCt. von der ganzen rückständig verbliebenen Summe der Ergänzungssteuer berechnet. Zur Vereinfachung der Rechnung wird die Pön nach vollen Rubeln berechnet, wobei fünfzig und mehr Kopeken für einen Rubel angenommen, Summen von weniger als fünfzig Kopeken aber garnicht in Rechnung gebracht werden.

29) Wenn die vorgestellte Zahlung weniger beträgt, als die Summe, die der Zahler an Pön, Rückstand und Steuerbetrag, dessen Zahlungstermin bereits eingetreten ist, zu entrichten hat, so wird aus dieser Zahlung zuerst die Pön und sodann der Rückstand gedeckt und nur der Rest auf den Steuerbetrag verrechnet.

II. Ueber die ergänzende Procentsteuer.

30) Mit der ergänzenden Procentsteuer werden alle Gildensteuern zahlenden Handels- und industriellen Unternehmungen, welche Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine und anderen Arten von Genossenschaften mit Antheilen, mit Einschluß auch der den gedachten Gesellschaften und Genossenschaften gehörigen Betriebsanstalten und Fabriken, welche zur Zahlung der Accisesteuern herangezogen werden, besteuert.

Anmerkung. Die Adels-, Stadt- und Communalbanken, welche von Adelscorporationen, Stadtgemeinden und Börsenvereinen oder mit einem, von irgend Jemand zur Errichtung einer solchen Bank bestimmten Capital gegründet worden sind, gehören zu der Zahl der mit der Procentsteuer zu besteuernden Unternehmungen, wenn sie Gildensteuern zahlen.

31) Handels- und industrielle Unternehmungen, welche der ergänzenden Procentsteuer unterliegen, werden zur Zahlung derselben an dem Orte herangezogen, wo ihre Hauptverwaltungen sich befinden.

32) Die ergänzende Procentsteuer für das laufende Jahr wird im Betrage von drei Procent vom Reingewinn des Unternehmens im verflossenen Operationsjahre erhoben.

33) Die ergänzende Procentsteuer wird gemäß den in den Art. 42—45 der gegenwärtigen Instruction angegebenen Bestimmungen nach den von der Gouvernements-Steuercommission controlirten Rechenschaftsberichten der Directoren der Gesellschaften und Compagnieen für das verflossene Operationsjahr berechnet.

34) Die Directionen der dieser Steuer unterliegenden Gesellschaften und Compagnieen sind verpflichtet, im Laufe eines Monats nach Bestätigung ihrer Jahresrechenschaft durch die Generalversammlung, diesen Rechenschaftsbericht, nebst den Protocollen der Generalversammlung, der Gouvernements-Steuercommission des Gouvernements, wo die Direction ihren Sitz hat, zugleich mit der Quittung der Rentei über die Bezahlung der von dem Unternehmen zu entrichtenden Steuer vorzustellen.

Anmerkung. Da nach dem Punkt II des am 15. Januar 1885 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths die Erhebung der Ergänzungssteuern mit dem Jahre 1885 zu beginnen hat, so muß als Grundlage für die Berechnung der Procentsteuer für dieses Jahr der nach den Rechenschaftsberichten für das im Jahre 1884 begonnene Operationsjahr erzielte Reingewinn, als Termin für die Zahlung der Steuer aber eine Monatsfrist vom Tage der Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung angenommen werden. Diese allgemeine Regel hat auf alle Gesellschaften, Compagnieen und Genossenschaften Anwendung zu finden, deren Rechenschaftsberichte zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1885 bestätigt worden sind. Diejenigen Gesellschaften, Compagnieen und Genossenschaften, deren Rechenschaftsberichte bis zum 1. Juli 1885 nicht bestätigt sind, müssen die zu entrichtende Procentsteuer nicht später als den 1. Juli auf Grund ihrer Jahresrechenschaften für das im Jahre 1884 abgelaufene Operationsjahr, unter Beobachtung der im Art. 13 der Regeln angegebenen Bestimmungen einzahlen.

35) Im Laufe eines Monats, nach Bestätigung ihres Jahresrechenschaftsberichts durch die Generalversammlung, muß die Direction des der Procentsteuer unterliegenden Unternehmens die Schlußbilanz nebst einem Auszuge aus dem Jahresrechenschaftsberichte in welchem die Bruttoeinnahme, die Ausgabe und der Reingewinn für das Rechnungsjahr, wie auch die Vertheilung dieses Gewinnes mit Anführung des Betrages der für jede Actie oder jeden Antheilschein zur Auszahlung festgesetzten Dividende, angegeben sein muß, der Redaction des „Anzeigers für Finanzwesen, Industrie und Handel" behufs Abdrucks gegen die festgesetzte Zahlung einsenden.

36) Alle Gesellschaften, Compagnieen und Genossenschaften, deren Rechenschaftsberichte nicht zum 1. Juli des laufenden Jahres vorgestellt worden sind, müssen, bis zur Bestätigung dieser Rechenschaftsberichte, nicht später als den 1. Juli auf Grund des letzten von der Generalversammlung bestätigten Jahresrechenschaftsberichts besteuert werden. Nur die neu entstandenen Gesellschaften, Compagnieen und Genossenschaften, für welche noch keine Jahresrechenschaften angefertigt worden sind, unterliegen der Besteuerung nach der Vorstellung des ersten Jahresrechenschaftsberichts, wenn dieser auch erst nach dem 1. Juli bestätigt worden ist.

37) Der Cameralhof hat darüber zu wachen, daß sowohl die Rechenschaftsberichte von den Actiengesellschaften, Compagnieen und Genossenschaften rechtzeitig der Gouvernements-Steuercommission vorgestellt werden, als auch daß die von ihnen zu entrichtende ergänzende Procentsteuer einfließt.

38) Beim Cameralhof wird nach dem hier beigefühgten Schema I ein Rechnungsbuch geführt, in welches alle der Procentsteuer unterliegenden Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine und andere Arten von Genossenschaften, deren Hauptverwaltungen sich in dem Gouvernement befinden, eingetragen werden, wobei in diesem Buche unter Anderem auch die in den Statuten festgesetzten Fristen, in welchen die Directionen ihre Rechenschaftsberichte der Generalversammlung vorzustellen haben (Rubrik 4), sowie die Zeit, von welcher ab jeder Gesellschaft oder Genossenschaft die Frist zur Einzahlung der Procentsteuer zu berechnen ist (Rubrik 5), anzugeben ist. In dieses Buch werden auch alle Gesellschaften und Genossenschaften, welche sich im Laufe des Jahres gebildet haben, eingetragen und in demselben Notizen bezüglich derjenigen Gesellschaften und Genossenschaften gemacht, welche ihre Thätigkeit eingestellt haben.

39) Nachdem das im Art. 38 bezeichnete Buch zum ersten Male angefertigt worden ist, übersenden die Cameralhöfe der Redaction des „Anzeigers für Finanzwesen, Industrie und Handel" Verzeichnisse aller Gesellschaften und Genossenschaften, deren Hauptverwaltungen sich im Gouvernement befinden, mit Angabe der Termine, welche in den Statuten für die Einberufung der Generalversammlungen festgesetzt sind. Darnach benachrichtigen die Cameralhöfe, gleichzeitig mit der Eintragung der Notizen, die Redaction von den Gesellschaften, die sich neu gebildet und die ihre Thätigkeit eingestellt haben. Desgleichen machen die Cameralhöfe alljährlich nach Maßgabe der Vorstellung der Rechenschaftsberichte der Verwaltungen an die Steuercommission, der Redaction Mittheilung über die Zeit der Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung.

40) Falls der Rechenschaftsbericht der Direction nebst dem Protocolle der Generalversammlung und der Quittung der Rentei, der Steuercommission nicht zum Termin vorgestellt worden ist, wendet sich der Vorsitzende der Commission an die Direction mit einer Requisition wegen unverzüglicher Einsendung einer Erklärung überr die Ursachen dieser Verzögerung und der Quittung über die Einzahlung der Procentsteue.

41) Wenn die Directionen die Vorstellung der Rechenschaftsberichte und der von ihnen eingeforderten Erklärungen unterlassen, so übergiebt der Vorsitzende der Gouvernements-Steuercommission diese Angelegenheit der Commission zur Beprüfung, welche, falls sie dazu genügenden Anhalt findet, dem Unternehmen eine Strafe für solche Unterlassung im Betrage von nicht über 300 Rbl. auferlegt.

42) Der von der Verwaltung vorgestellte Rechenschaftsbericht für das verflossene Operationsjahr, das Prococoll der Generalversammlung und die Quittung der Rentei über die Einzahlung der von dem Unternehmen zu entrichtenden Procentsteuer, wird von

dem Vorsitzenden zugleich mit Auszügen aus dem betreffenden Statut der Gesellschaft oder Genossenschaft und aus den Verhandlungen des Cameralhofs der Gouvernements-Steuercommission zur Beprüfung vorgelegt, welcher auch die Controle der von den Directionen vorgestellten Rechenschaftsberichte zusteht.

43) Bei der Controle hat die Commission das Recht, von den Directionen die erforderlichen Ergänzungen und Erläuterungen einzufordern, falls dieses aber bei Klarheit des Rechenschaftsberichts nicht nöthig erscheint, so bestimmt sie nach den ihr vorliegenden Daten: a) den der Procentsteuer unterliegenden Reingewinn der Gesellschaft oder Genossenschaft für das verflossene Operationsjahr, indem sie denselben nach der Gesammtheit der Reingewinne aller dem Unternehmen gehörenden Anstalten, darunter auch der nicht in dem Gouvernement, wo die Hauptverwaltung ihren Sitz hat, befindlichen, berechnet und b) die von der Gesellschaft oder Genossenschaft für das Rechnungsjahr zu zahlende Summe der Procentsteuer.

44) Bei Ausrechnung des der Besteuerung unterliegenden Reingewinns, werden aus der Bruttoeinnahme des Rechnungsjahres ausgeschlossen:

1) Die Verwaltungskosten, der Unterhalt, die Gage und die Gratification der Beamten und Arbeiter, mit Ausnahme der aus dem Reingewinn zu zahlenden und die Ausgaben zur Verbesserung der Lage der Arbeiter.
2) Die Ausgaben für die Pacht der Fabriken, Betriebsanstalten und anderen industriellen Unternehmungen und Anstalten, oder aber die Miethe für die Locale der gedachten Anstalten, für den Handelsbetrieb und für die Niederlagen.
3) Die Ausgaben für die Unterhaltung, Remonte, Erneuerung und Versicherung der Locale, Maschinen, Instrumente, des Inventars und des Arbeitsviehs.
4) Die Summen, welche auf die Erweiterung des Unternehmens verwandt werden.
5) Die Summen, welche für die Tilgung des Werths der Gebäude, Maschinen, des Inventars u. s. w. abgeschrieben werden, in dem im Statut festgesetzten Betrage; wenn aber das Statut keine besondere Bestimmung in dieser Beziehung enthält, so in folgendem Betrage: für steinerne Gebäude — nicht mehr als 5 pCt., für hölzerne Gebäude aber, für Maschinen und Inventar — nicht mehr als 10 pCt. der in der Bilanz angegebenen Summe.
6) Die Ausgaben zur Anschaffung der Gegenstände des Handelsumsatzes oder des Materials zur Anfertigung der Fabrikate, sowie für Heizmaterial und Beleuchtung.
7) Die Staatssteuern, die städtischen und Landesabgaben.
8) Die Summen, welche vom Gewinn zur Deckung der ersten Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogen werden.
9) Die Verluste des Unternehmens, welche aus den Einnahmen des Rechnungsjahres gedeckt worden sind.
10) Die Summen, welche aus den Reingewinnen des vorhergehenden Jahres auf die Bilanz des Rechnungsjahres übertragen worden sind.
11) Der Theil der Bruttoeinnahme, welcher der Uebertragung auf das nächste Jahr, gemäß den Fristen, für welche diese Einnahme eingegangen ist, unterliegt, z. B. in Bankinstituten — die Procente bei Discontirungs- und Vorschußoperationen für die Zeit nach dem Rechnungsjahr, bei Versicherungsgesellschaften — der Theil der Versicherungsprämie für dieselbe Zeit u. s. w.
12) Die Zinsen und die Tilgung der Schulden des Unternehmens, sowie die zur Tilgung des Gründungscapitals abzuziehenden Summen, wenn das Unternehmen, nach Ablauf einer gewissen Zeit unentgeltlich in das Eigenthum der Krone, communaler oder anderen Institutionen oder privater Personen überzugehen hat.

45) Aus dem Reingewinn werden nicht ausgeschlossen:

1) Die Abzüge zur Tilgung des Gründungscapitals, mit Ausnahme der im Pkt. 12 des Art. 44 gedachten Fälle.

2) Die Abzüge zur Vergrößerung des Grund- oder Reservecapitals.
3) Die Abzüge zum Besten von Communal-Institutionen.
4) Die Abzüge zum Besten der Gründer.
5) Die den Directoren, den Directions- oder Verwaltungsgliedern und den Beamten aus dem Reingewinn zu zahlende Gratification.
6) Die Summen, welche aus den Gewinnen des Rechnungsjahres auf die Reservedividende oder die Bilanz des folgenden Jahres übertragen worden, mit Ausnahme der im Pkt. 11 des Art. 44 gedachten.
7) Die Zinsen von Papieren und laufenden Rechnungen, welche zur Zahlung der Steuer von Einkünften aus Geldcapitalien herangezogen werden.

46) Ueber die von der Steuercommission bewerkstelligte Controle eines jeden Rechenschaftsberichts muß in das Journal der Sitzung derselben ein besonderer Artikel eingetragen werden, wobei folgende Umstände der Sache obligatorisch vorgetragen und mit den Forderungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Instruction verglichen werden müssen:
a) die Zeit der Bestätigung des Rechenschaftsberichts für das verflossene Operationsjahr durch die Generalversammlung;
b) die Zeit der Vorstellung dieses Rechenschaftsberichts nebst dem Protocoll der Generalversammlung an die Gouvernements-Steuercommission;
c) die Summe und die Zeit des Einganges der von der Direction eingezahlten Procentsteuer bei der Kronscasse;
d) die Summe des Reingewinnes, die von der Generalversammlung festgesetzt worden und dieselbe Summe nach der Ausrechnung der Steuercommission und
e) die Procentsteuersumme, welche nach den von der Commission festgestellten Gewinnen zur Kronscasse eingehen muß.

47) Wenn sich bei der Controle des Rechenschaftsberichts ergiebt, daß derselbe von der Direction in der festgesetzten Frist vorgestellt, daß die Procentsteuer von der Direction richtig berechnet und von ihr rechtzeitig und zum Vollen eingezahlt worden ist, so bestätigt die Steuercommission die im Rechenschaftsbericht angegebenen Summen sowohl des Reingewinns als auch der bei der Kronscasse eingezahlten Procentsteuer.

48) Im entgegengesetzten Falle bestimmt die Steuercommission, nach Controlirung des Rechenschaftsberichts, die Summe der Procentsteuer, welche bei der Kronscasse, entsprechend der von der Commission ausgerechneten Summe des Reingewinns, noch nachzuzahlen ist und setzt eine Strafe (nicht über 300 Rbl.) für die Directionen fest, welche den Rechenschaftsbericht und das Protocoll der Generalversammlung nicht rechtzeitig vorgestellt haben.

49) Bei der Controle der nach dem 1. Juli vorgestellten Rechenschaftsberichte muß die Steuercommission außerdem prüfen, ob von der Direction die Procentsteuer zum 1. Juli in dem Betrage eingezahlt worden ist, welche von dem Unternehmen nach dem Rechenschaftsbericht für das vorhergehende Jahr zu entrichten war und die von der Direction zu diesem Termine eingezahlte Summe der Procentsteuer mit derjenigen vergleichen, welche von den durch die Commission nach dem neuen Rechenschaftsbericht festgesetzten Gewinnen zu zahlen ist. Sodann bestimmt sie, welche Summe der Procentsteuer von der Direction bezahlt oder als über den Steuersatz eingegangen anerkannt werden muß.

50) Einer Pön im Betrage von 1 pCt. monatlich von der ganzen nicht rechtzeitig zur Kronscasse eingegangenen Summe unterliegen die Gesellschaften und Genossenschaften, deren Directionen:
a) im Laufe eines Monats nach Bestätigung ihres Jahresrechenschaftsberichts (wenn diese Bestätigung vor dem 1. Juli erfolgt ist), der Gouvernements-Commission nicht die Quittung der Rentei über die Einzahlung der von dem Unternehmen nach diesem Rechenschaftsbericht zu entrichtenden ergänzenden Procentsteuer vorstellen;
b) vor dem 1. Juli der Gouvernements-Commission nicht die Quittung der Rentei über die Einzahlung der Procentsteuer für das laufende Jahr in dem Betrage vorstellen, welchen sie für das vorhergehende Jahr zu zahlen hatten, wenn

ihre Rechenschaftsberichte nicht zum 1. Juli des laufenden Jahres vorgestellt worden sind;

c) innerhalb einer Frist von einem Monat nicht die Nachzahlung leisten, welche möglicherweise von ihnen nach der Controlirung des der Commission vor dem 1. Juli vorgestellten Rechenschaftsberichts, oder nach Vergleichung des vorjährigen Rechenschaftsberichts mit dem neuen, nach dem 1. Juli vorgestellten Rechenschaftsbericht, gefordert worden ist.

51) Nach Ablauf der für den Protest des Gouverneurs festgesetzten siebentägigen Frist (Art. 22) wird der betreffenden Direction entweder eine Benachrichtigung darüber, daß die Summe der von ihr eingezahlten Steuer (Art. 47) bestätigt worden ist, oder eine Zahlungsordre wegen Nachzahlung der von der Commission berechneten Summe übersandt, wobei die Grundlagen für diese Berechnung angegeben werden.

52) Wenn die Direction im Laufe eines Monats von dem Tage ab, wo ihr die Zahlungsordre behändigt worden ist, nicht die in dieser Ordre angegebene Summe einzahlt, so wird diese letztere nebst der Pön und der Strafe, falls eine solche auferlegt worden ist, durch den Cameralhof in der für unstreitige Forderungen festgesetzten Ordnung beigetrieben.

53) Die Rückzahlung dessen, was an Procentsteuer zur Kronscasse zu viel eingezahlt worden ist, geschieht, auf Ansuchen der Direction, durch den Cameralhof, nach Relation mit dem Controlhof, ohne Beschränkung der Summe, für Rechnung des Credits, der im Budget des Departements der Reichscontrole zur „Rückzahlung von ungehörig zur Kronscasse eingegangenen Summen" angewiesen ist. Wenn ein solches Ansuchen aber nicht erfolgt, so werden die Mehrbeträge auf die Zahlungen des folgenden Jahres verzeichnet.

III. Ueber die ergänzende Repartitionssteuer.

54) Die Gesammtsumme der ergänzenden Repartitionssteuer von Handels- und industriellen Unternehmungen für das Reich und die Repartition derselben auf die Gouvernements und Provinzen wird auf legislativem Wege für drei Jahre festgesetzt.

55) Die von einem Gouvernement zu zahlende Summe an ergänzender Repartitionssteuer wird alljährlich von der Gouvernements-Steuercommission auf die Kreise und die zu ihnen gehörigen Städte vertheilt, gemäß der Entwickelungsstufe des Handels und der Industrie in derselben. Für die Residenzen und die bedeutenderen Städte, in denen nach Anweisung des Finanzministers, getrennt von den Kreiscommissionen, städtische Steuercommissionen gebildet worden sind, werden die von diesen Städten zu entrichtenden Summen der Repartitionssteuer besonders, wie für die einzelnen Kreise, festgesetzt.

56) Als Grundlage für die Erwägungen der Gouvernements-Steuercommission bei der Vertheilung der vom Gouvernement zu zahlenden Summe der Repartitionssteuer auf die Kreise, haben die aus den Angaben, welche in der in den Art. 59—61 der gegenwärtigen Instruction angegebenen Ordnung gesammelt worden, zu ziehenden Schlußsummen der von allen, der gedachten Steuer unterliegenden, im Rayon eines jeden Kreises befindlichen, Unternehmungen anzunehmenden Gewinne zu dienen. Die auf diese Weise erhaltenen Daten werden controlirt und sowohl durch alle der Commission vorliegenden Auskünfte, welche die Entwickelangsstufe des Handels und der Industrie in jedem Kreise überhaupt bestimmen, als auch im Speciellen durch diejenigen Bedingungen ergänzt, welche im gegebenen Jahre auf die Zahlungsfähigkeit irgend eines derselben influiren.

57) Die vorläufigen Entwürfe zur Vertheilung der vom Gouvernement zu zahlenden Summe werden vom Verwaltenden des Cameralhofs angefertigt und der Gouvernements-Commission nebst den bei dem Cameralhof vorhandenen Auskünften und Auszügen übergeben. Nach Durchsicht derselben bewerkstelligt die Gouvernements-Steuercommission die Vertheilung der gedachten Summe auf die Kreise und diejenigen Städte, für welche besondere Commissionen gebildet worden sind, wobei sie im Journal die Grundlagen darlegt, welche sie dabei geleitet haben.

58) Ueber die für jeden Kreis durch die rechtskräftig gewordene Verfügung der Gouvernements-Steuercommission bestätigte Summe der Repartitionssteuer ergeht in den Gouvernements-Zeitungen eine Publication und wird den betreffenden Kreis- und städtischen Commissionen Mittheilung gemacht.

59) Zu Anfang eines jeden Jahres fordert der Vorsitzende der Gouvernements-Steuercommission die der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegenden Personen durch eine Publication auf, zum festgesetzten Termine Aufgaben über den Betrag der Umsätze eines jeden ihnen gehörigen Unternehmens der städtischen oder der Kreiscommission, je nach der Hingehörigkeit einzusenden.

60) Zur Controle der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Aufgabeu und zur Beschaffung der der Gouvernements-Commission bei der Vertheilung auf die Kreise und der Kreiscommission bei der Repartition auf die Zahler nöthigen Data, sammeln die die Handelsrevision bewerkstelligenden Personen im Laufe des ganzen Jahres, an Ort und Stelle, nach den vom Finanzministerium ertheilten Anweisungen, durch Befragen der Händler selbst und der in dieser Beziehung Zutrauen verdienenden Personen, sowie durch andere Mittel, annähernd genaue Auskünfte über die Jahresumsätze, die Betriebsbedingungen und den zu erwartenden Gewinn eines jeden die Gildensteuern zahlenden Unternehmens ein. Diese Auskünfte werden in das Revisionsjournal eingetragen.

61) Die in der obgedachten Ordnung gesammelten Auskünfte werden vom Cameralhofe mit Hilfe der in den Kaufmanns-, Stadt- und Landschaftsämtern vorhandenen statistischen Daten, welche alljährlich von den Gouverneuren eingesammelt werden, sowie der von einigen Städten und Landschaften angestellten statistischen Ermittelungen, wie auch durch andere Mittel controlirt.

62) Die industriellen und Handelsanstalten, welche der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegen, werden vom Cameralhofe in die zur Verzeichnung dieser Anstalten bestimmten Bücher eingetragen. Diese Bücher werden in zwei Theile getheilt: der erste — zur Eintragung der Handelsunternehmungen (Schema II) und der zweite — für die Fabriken, Betriebsanstalten und Werkstätten (Schema III).

63) Bei der Eintragung der Handels- und industriellen Anstalten in das gedachte Buch muß im Auge gehalten werden, daß:

a) der ergänzenden Repartitionssteuer nur diejenigen Unternehmungen unterliegen, welche die Gildensteuern zahlen, mit Einschluß der nur mit der Billetsteuer besteuerten;

b) diejenigen Localitäten, welche ausschließlich zur Niederlage und zum Sortiren von Waaren, die an Ort und Stelle eingekauft und nach anderen Punkten des Reichs versandt werden, bestimmt sind, nicht zur Repartitionssteuer an dem Orte, wo diese Localitäten sich befinden, heranzuziehen sind;

c) die Anstalten, welche Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine und anderen Arten von Genossenschaften mit Antheilen gehören, nicht der Besteuerung mit der Repartitionssteuer unterliegen, da sie zur ergänzenden Procentsteuer, wenn auch in einem anderen Gouvernement, herangezogen werden;

d) offene Handelsgesellschaften und Commanditegesellschaften gelten als ein einziges der Repartitionssteuer unterliegendes Unternehmen;

e) Betriebsanstalten und Fabriken, welche der Zahlung der Acciseſteuern unterliegen und persönliches Eigenthum der Unternehmer sind, d. h. nicht Actiengesellschaften und Genossenschaften gehören, für jetzt nicht zur Zahlung der Repartitionssteuer herangezogen werden; diese Ausnahme betrifft jedoch nur die Betriebsanstalten und Fabriken selbst und erstreckt sich keineswegs auf die Gildensteuern zahlenden Handelsanstalten, in denen der Verkauf der Fabrikate dieser Fabriken und Betriebsanstalten stattfindet.

64) Die Bücher zur Eintragung der Handels- und industriellen Unternehmungen werden beim Cameralhofe für jeden Kreis des Gouvernements und für diejenigen Städte

gesondert geführt, in welchen, getrennt von den Kreis-Commissionen, städtische Steuer-commissionen gebildet sind.

65) Für diejenigen Kreise oder Städte, in denen die Zahl der der Repartitionssteuer unterliegenden Unternehmungen sehr bedeutend ist, werden die obgedachten Bücher in Unterabtheilungen entsprechend den Arten des Handels und der Art und Weise des Betriebes getheilt.

66) Die Bücher können für mehrere Jahre eingerichtet werden und müssen in solchem Falle alljährlich ergänzt und zurechtgestellt werden.

67) In den entsprechenden Rubriken der Bücher wird vermerkt: die Art jeder Handels- oder industriellen Anstalt; der Ort wo sie sich befindet; diejenige Person, der die Anstalt gehört unter Angabe der Gilde; die Merkmale, welche den Umfang des Unternehmens charakterisiren, der Jahresumsatz derselben und die Einträglichkeit. Bezüglich der Fabriken, Betriebsanstalten und Werkstätten muß außerdem noch die Anzahl der Arbeiter, der Dampfkräfte und anderer Motoren angegeben werden. Wenn das Buch in Abtheilungen getheilt ist, so wird für jede derselben eine besondere Numeration der Artikel geführt.

68) Mehrere Handelsanstalten, die ein und derselben Person gehören, müsseu eine unter der anderen gegenüber dem Namen der Person aufgeführt werden. Bei der Theilung der Bücher in Abtheilungen aber, werden die Personeu, welche mehrere verschiedenartige Unternehmungen führen, für jede derselben in die betreffende Abtheilung eingetragen, wobei in der einen die Nummern angegeben werden müssen, unter welchen die übrigen Unternehmungen derselben Person in den anderen Abtheilungen eingetragen sind, in diesen letzteren aber wird gegenüber dem Namen der Person vermerkt, unter welcher Nummer welcher Abtheilung des Buchs die Nummern aller ihr gehörenden Anstalten aufgeführt sind.

69) Aus den Büchern zur Eintragung der der Repartitionssteuer unterliegenden Handels- und industriellen Unternehmungen stellt der Cameralhof zusammen: a) ein Verzeichniß der Unternehmungen, welche der Repartitionssteuer unterliegen (Schema IV) und b) ein Verzeichniß der Zahler der Repartitionssteuer (Schema V). Diese Verzeichnisse werden der Kreis- oder städtischen Commission durch ihren Vorsitzenden gleichzeitig mit der Benachrichtigung über die Summe der Repartitionssteuer, welche von der Gouvernements-Commission für den Kreis oder die Stadt bestimmt ist, mitgetheilt. Zugleich übergiebt der Cameralhof dem Vorsitzenden der Commission auch die obgedachten Bücher.

70) In dem Verzeichnisse der der Repartitionssteuer unterliegenden Unternehmungen (Schema IV) füllt der Cameralhof die ersten fünf Rubriken aus, und zwar: 1) Die Nummer nach der Reihenfolge, 2) die Vor-, Vaters- und Familiennamen der Personen, welche Handels- oder industrielle Unternehmungen, die der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegen, besitzen, mit Angabe der Gilde, 3) die Art eines jeden dieser Person gehörigen Handels- oder industriellen Unternehmens, 4) den Ort wo jede Handes- oder industrielle Anstalt sich befindet und 5) die Angabe der Nummern desselben Verzeichnisses, unter denen die übrigen derselben Person gehörigen Anstalten eingetragen sind. In diesem Verzeichnisse werden die Personen und Anstalten in derselben Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie in den Büchern des Cameralhofs (Schema II und III) aufgeführt sind.

71) In dem Verzeichnisse der Zahler der Repartitionssteuer (Schema V), welches für mehrere Jahre eingerichtet werden kann, füllt der Cameralhof die ersten vier Rubriken aus, nämlich: 1) die Nummer nach der Reihenfolge, 2) die Vor-, Vaters- und Familiennamen der Personen, welche der Zahlung der Repartitionssteuer unterliegende Handels- und industrielle Unternehmungen besitzen, mit Angabe der Gilde, 3) das Domicil des Zahlers oder den Ort, wo sich eine der ihm im Kreise (oder in der Stadt) gehörigen Anstalten befindet und 4) die Nummern des Verzeichnisses der Unternehmungen (Schema IV), unter welchen jede, dem Zahler gehörende Anstalt aufgeführt ist.

72) In den folgenden Jahren werden die in den Rubriken 2—4 des Schemas V enthaltenen Angaben, bezüglich derjenigen Zahler, welche ihre Unternehmungen eingestellt haben, vom Cameralhofe ausgestrichen; neue Zahler aber werden in das Verzeichniß unter

weiter fortlaufenden Nummern eingetragen. Wenn ein Unternehmen in seinem ganzen Umfange auf eine andere Person übertragen worden ist, so bleibt in dem Zahler-Verzeichnisse für dasselbe die frühere Nummer bestehen und wird nur der Name des Zahlers verändert (Rubrik 2). Desgleichen werden auch, in wie weit es nöthig wird, in der Rubrik 3 Aenderungen gemacht, falls das Domicil des Zahlers oder die Belegenheit seiner Handelsanstalt sich verändert. Die Hinweisungen in der Rubrik 4 auf die Nummern des Verzeichnisses der Unternehmungen werden aber alljährlich mit besonderer Sorgfalt controlirt. Unternehmungen, welche von der Commission im vorhergehenden Jahre von der Repartitionssteuer befreit worden sind, werden in dem Verzeichniß der Zahler nicht gestrichen, sondern es wird nur über die denselben gewährte Befreiung eine Notiz gemacht.

73) Die Kreis- oder städtische Steuercommission revidirt, nach Eröffnung ihrer Sitzungen, vor Allem sorgfältig die Verzeichnisse der Handels- und industriellen Unternehmungen, wobei sie diejenigen ausschließt, welche im laufenden Jahre ihre Thätigkeit eingestellt haben, und die Verzeichnisse durch diejenigen Unternehmungen ergänzt, welche in dasselbe nicht eingetragen sind; dementsprechend corrigirt sie auch das Verzeichniß der Zahler.

74) Darauf controlirt die Commission, indem sie sowohl die von den Vorsitzenden ihr zur Prüfung vorgelegten Daten, als auch die Auskünfte, welche die sachverständigen Glieder der Commission (Art. 17 der Instr.) besitzen, benutzt, die Angaben der Fabrikanten, Industriellen und Händler über ihre Umsätze und bestimmt von sich aus die Umsätze derjenigen Unternehmungen, über welche die Inhaber keine Auskünfte ertheilt haben. Die auf diese Weise festgesetzte Summe der Umsätze eines jeden Unternehmens werden vom Vorsitzenden in die Rubrik 6 des Verzeichnisses der Unternehmungen (Schema IV) eingetragen.

75) Nach Festsetzung der Umsätze bestimmt die Commission in derselben Ordnung die Einträglichkeit eines jeden Unternehmens gesondert, wenn die Anzahl der Anstalten im Kreise nicht bedeutend ist und trägt dieselbe in die Rubrik 7 des Schemas IV ein, wobei die Unternehmungen, welche sich wegen ihres unbedeutenden Umsatzes und aus anderen Ursachen in einer schwierigen Lage befinden, auf Verfügung der Commission, aus der Zahl der zur Repartitionssteuer heranzuziehenden ausgeschlossen werden, weshalb denn auch ihre Rentabilität gar nicht angegeben wird. Die Gründe für die Gewährung einer solchen Befreiung werden in der Rubrik „Anmerkungen" angegeben.

76) In den Kreisen und Städten mit einer großen Zahl von Unternehmungen setzt die Commission, nach Berathung mit den Sachverständigen, vor Allem das anzunehmende Procent der normalen Rentabilität (d. h. der Fähigkeit einen Ertrag zu liefern) des Umsatzes einer jeden Art von Handel und Industrie zur gegebenen Zeit fest und rechnet darauf, nach den auf diese Weise festgesetzten Procenten, die Summe des anzunehmenden Gewinns eines jeden Unternehmens aus und setzt diese Summe in die Rubrik 7.

77) Bei der Berechnung der in der Rubrik 7 verzeichneten Summe des anzunehmenden Gewinns eines jeden Unternehmens (Art. 75 und 76 der Instruction) hat die Commission:

a) diejenigen Unternehmungen aus der Zahl der zur Zahlung der Repartitionssteuer heranzuziehenden auszuschließen, welche sich wegen ihres unbedeutenden Umsatzes und aus anderen Ursachen in einer schwierigen Lage befinden, und in solchem Falle gegenüber ihrem Namen keine Summe in der Rubrik 7 zu verzeichnen;

b) die Summe des anzunehmenden Gewinns derjenigen Unternehmungen gegenüber der Normalberechnung zu ermäßigen (z. B. auf ½, ⅓, ¼ u. s. w.), welche, obgleich sie keine vollständige Befreiung von der Repartitionssteuer verdienen, sich nichtsdestoweniger in weniger günstigen Bedingungen im Vergleich zu den übrigen Unternehmungen befinden;

c) die Summe des Gewinns derjenigen Unternehmungen gegenüber der Normalberechnung zu erhöhen, welche sich, aus irgend welchen Ursachen, in einer besonders günstigen Lage im Vergleich zu den übrigen befinden.

In diesen Fällen ist in der Rubrik 7 die Summe des von der Commission angenommenen zu erwartenden Gewinns zu verzeichnen, nicht diejenige, welche man nach dem procentualen Verhältniß zur Summe der Umsätze erhalten hätte.

78) Ueber jede Befreiung von der Zahlung der Repartitionssteuer, sowie über jede Ermäßigung oder Erhöhung der Gewinnausrechnung gegenüber der Normalberechnung ist in der Rubrik des Verzeichnisses für Anmerkungen eine Notiz zu machen mit Angabe der Gründe für die getroffene Entscheidung.

79) Nach erfolgter Bestimmung des Betrages der Gewinne vertheilt die Kreis- (oder städtische) Steuercommission die für den Kreis (oder die Stadt) festgesetzte Summe der Repartitionssteuer auf die Zahler, proportional den Summen ihrer in der Rubrik 7 des Verzeichnisses der Unternehmungen angegebenen Gewinne und verzeichnet die auf diese Weise ausgerechneten Steuersätze in der Rubrik 8 dieses Verzeichnisses.

80) Die in der Rubrik 8 verzeichneten Steuersätze werden summirt und wenn die Gesammtsumme nicht mit der für den Kreis oder die Stadt nach der Gouvernements-Repartition festgesetzten Summe übereinstimmt, so werden die Zahlen der Steuersätze durch Zuschlag oder Abstrich von Kopeken und einzelnen Rubeln abgerundet.

81) Die in der Rubrik 8 des Verzeichnisses der Handels- und industriellen Unternehmungen angegebenen Steuersätze werden in die Rubrik 5 des Verzeichnisses der Zahler (Schema V) übertragen, wobei die für eine und dieselbe Person in verschiedenen Abtheilungen des Verzeichnisses der Unternehmungen ausgerechneten Summen in einer Gesammtsumme in dem Verzeichniß der Zahler anzugeben ist.

82) Die Summe der in die Rubrik 5 des Verzeichnisses der Zahler übertragenen Steuersätze muß gleich sein der Gesammtsumme der Rubrik 8 des Schemas V. Nach Controlirung der Gesammtsummen wird das Verzeichniß der Zahler bestätigt und von der Commission unterschrieben.

83) Nachdem von der Kreiscommission das Verzeichniß der Zahler bestätigt worden ist, wird einem jeden derselben eine Anzeige (Schema VI) über die für ihn von der Commission berechnete Steuersumme durch die Polizei zugefertigt.

84) Die Anzeige gilt als behändigt, wenn sie in die Wohnung des Zahlers oder in eine seiner Handelsanstalten gesandt und dem Zahler selbst, irgend einem seiner Hausgenossen, seinem Commis oder einem Bediensteten der Handelsanstalt, dem Hausknecht (Dwornik) oder dem Wirth des Hauses, in welchem der Zahler wohnt oder sich seine Handelsanstalt befindet, übergeben worden ist.

85) Die Person, welche die Anzeige empfängt, quittirt über ihren Empfang mit Angabe der Zeit desselben. Wenn aber diese Person nicht quittiren kann oder will, so vermerkt der Polizeibeamte, welcher ihr die Anzeige übergeben hat, auf der Quittung, wem und wann dieselbe behändigt worden ist und weshalb der Empfänger nicht selbst quittirt hat.

86) Die Quittungen über die Behändigung der Anzeigen werden von der Polizei der Kreis- (oder städtischen) Steuercommission übersandt und dienen als Grundlage für die Berechnung der Monatsfrist, innerhalb welcher die zur Zahlung der Steuer herangezogenen Personen der örtlichen Commission ihre Einwendungen gegen die Vertheilung vorstellen können.

87) Wenn die Kreis- (oder städtische) Commission die von den Zahlern eingegangenen Einwendungen für berücksichtigenswerth erachtet, so macht sie die entsprechenden Berichtigungen in den betreffenden Artikeln der früheren Vertheilung. Wenn sich hierbei, durch Ermäßigung der Steuersätze einiger Zahler oder durch Erhöhung des Betrages der Besteuerung anderer, etwa ein Unterschied ergiebt, so wird dieser Unterschied von der Commission durch eine proportionale Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze der übrigen Zahler vertheilt. Diese Abänderungen werden in der Rubrik 9 des Verzeichnisses der Unternehmungen (Schema IV) verzeichnet und in die Rubrik 6 des Verzeichnisses der

Zahler (Schema V) übertragen unter Beobachtung der in den Art. 79—82 der gegenwärtigen Instruction enthaltenen Regeln.

88) Nach Berichtigung der Vertheilung Seitens der Kreis- (oder städtischen) Commission werden die Verzeichnisse der Unternehmungen und die Verzeichnisse der Zahler mit allen von den Zahlern gegen die Vertheilung erhobenen Einwendungen, den Separatvoten der Glieder der Commission und den Erklärungen der Commission selbst, der Gouvernements-Steuercommission vorgestellt.

89) Die Gouvernements-Steuercommission beprüft, nachdem sie die Vertheilung für den Kreis erhalten hat, zunächst, ob die bei Bewerkstelligung derselben angenommenen Grundlagen den Forderungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Instruction entsprechen, und wenn sie wesentliche Verletzungen derselben bemerkt, hebt sie diese Vertheilung auf und trägt der Kreis- (oder der städtischen) Commission die Anfertigung einer neuen Vertheilung auf.

90) Wenn aber die Commission findet, daß die Grundlagen der Vertheilung nicht dem Gesetze widersprechen, so schreitet sie zur Beprüfung der Einwendungen der Zahler, der Separatvoten der Glieder und der Erklärungen der betreffenden Commission auf dieselben.

91) Falls die Gouvernements-Commission die Einwendungen der Zahler und die Separatvoten der Glieder der Kreis-Commission für berücksichtigenswerth erachtet, so ändert sie die Steuersätze ab. Den durch eine solche Abänderung mehrerer Steuersätze sich bildenden Ueber- oder Unterschuß gegenüber der für den Kreis (oder die Stadt) bestimmten Summe der Repartitionssteuer vertheilt die Gouvernements-Commission auf die übrigen Zahler dieses Kreises (oder dieser Stadt) in der im Art. 87 der gegenwärtigen Instruction angegebenen Ordnung und trägt die von ihr festgestellte Steuersumme in die Rubrik 7 des Verzeichnisses der Zahler (Schema V) ein.

92) Die von der Gouvernements-Steuercommission bestätigte Repartition wird, wenn von Seiten des Gouverneurs kein Protest erhoben wird, durch den Cameralhof in Erfüllung gesetzt, welcher den Zahlern Steuerzettel (Schema VIII) durch die Polizei zusendet, nachdem er dieselben vorher nach den Bezirken des Kreises oder den Stadttheilen der Stadt vertheilt hat.

93) Als Grundlage für die Anfertigung der Steuerzettel dient das Steuer- und Berechnungsbuch über die Repartitionssteuer (Schema VII), in welches der Steuersatz eines jeden Zahlers aus der Rubrik 7 des Verzeichnisses der Zahler (Schema V) übertragen wird.

94) Denjenigen Zahlern, welche der örtlichen Commission ihre Einwendungen vorgestellt haben, sowie denjenigen, deren Steuersätze, nach Zusendung der Anzeigen, von der Kreis- (oder der städtischen) Steuercommission oder von der Gouvernements-Commission für unrichtig befunden werden, wird von dieser letzteren, falls gegen ihre Verfügung kein Protest erhoben worden ist, eine Eröffnung übersandt, in welcher der Inhalt der sie betreffenden Verfügungen dargelegt ist. Diese Eröffnungen werden den Zahlern, gegen Quittung, in der, in den Art. 84—86 der gegenwärtigen Instruction angegebenen Ordnung behändigt.

IV. Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.

95) Die Rechnungsführung und die Rechenschaftsablegung über die ergänzende Besteuerung der Handels- und industriellen Unternehmungen mit der Procent- und Repartitionssteuer concentrirt sich in den Cameralhöfen und wird in der durch die Instruction für die Kameralhöfe über die Rechnungsführung über nichtokladmäßige Rückstände festgesetzten Weise und Ordnung ausgeführt.

96) Für die Rechnungsführung über die Ergänzungssteuern sind bei den Cameralhöfen zwei Bücher:

a) ein Rechnungsbuch über das Einfließen der ergänzenden Procentsteuer (Schema I) und

b) ein Steuer- und Rechnungsbuch über die ergänzende Repartitionssteuer (Schema VII).

97) Als Grundlage für die Eintragung der Steuersätze der Ergänzungssteuern in die Bücher der Cameralhöfe dienen: für die Procentsteuer — die Verfügungen der Gouvernements-Steuercommission und für die Repartitionssteuer — die von dieser Commission bestätigten Verzeichnisse der Zahler (Schema V).

98) Auf die von der Gouvernements-Steuercommission getroffene Verfügung über die von ihr ausgeführte Controle des Rechenschaftsberichts einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft trägt der Cameralhof sowohl die von der Commission festgesetzte Summe der Gewinne, als auch die Summe der Procentsteuer, welche einzufließen hat und die wirklich eingeflossene in die entsprechende Rechnung des Buches (Schema I) ein, wobei die Zeit des Eingangs derselben und derjenige Termin (Zahlungstermin) anzugeben ist, von welchem ab die Pön für die von der Verwaltung der Gesellschaft oder Genossenschaft nicht eingezahlten Summen der Procentsteuer zu berechnen ist.

99) Von der durch die Direction wirklich gemachten und in der von ihr vorgestellten Quittung angegebenen Einzahlung der Procentsteuer überzeugt sich der Cameralhof durch Nachforschungen in den Einnahme-Documenten der örtlichen Rentei, wenn aber die Zahlung bei der Casse eines anderen Gouvernements geleistet worden ist, so in den Verschlägen der anderen Cameralhöfe.

100) Wenn die von der Steuercommission festgesetzte Zahlungssumme größer ist, als die von der Gesellschaft oder Genossenschaft geleistete Zahlung, so trifft der Cameralhof, nach Ablauf der im Art. 52 der gegenwärtigen Instruction angegebenen Frist, Maßregeln zur Beitreibung der von der Direction zu wenig eingezahlten Summe.

101) Falls der Betrag der von der Gouvernements-Commission festgesetzten Zahlung geringer ist, als die von der Direction eingezahlte Summe, so verzeichnet der Cameralhof den Ueberschuß in der Rubrik „Einzahlungen über den Steuersatz" und verrechnet denselben entweder auf das folgende Jahr, oder erstattet ihn auf desfallsiges Ansuchen der Direction der Gesellschaft oder Genossenschaft zurück; über diese Rückzahlung wird im Buche, in der Rubrik „Bemerkungen", eine Notiz gemacht und auf die betreffende Verfügung der Gouvernements-Commission hingewiesen.

102) Gleichzeitig mit der Notiz, die im Rechnungsbuch über die Einzahlung der in der unten angegebenen Frist nicht eingegangenen Summe der Procentsteuer gemacht wird, berechnet der Cameralhof von dieser Summe die betreffende Pön.

103) Die von der Steuercommission auferlegte Strafe wird in das Rechnungsbuch des Cameralhofs für nichtokladmäßige Rückstände (Schema 6 Beilage I zur Instruction für die Cameralhöfe) eingetragen.

104) Aus den von der Gouvernements-Steuercommission bestätigten Verzeichnissen der Zahler der Repartitionssteuer trägt der Cameralhof den Namen der Zahler und die von ihnen zu zahlenden Steuersätze in das Steuer- und Rechnungsbuch für die gedachte Steuer (Schema VII) ein. Dieses Buch wird in soviel Abtheilungen oder Theile getheilt, als im Gouvernement Kreise und Städte mit besonderen städtischen Commissionen vorhanden sind.

105) Der Eingang der Repartitionssteuer wird vom Cameralhof in dem Steuer- und Rechnungsbuch auf Grund der ihm vom den Renteien zugegangenen Einnahmedocumente und der Verschläge der Cameralhöfe über die bei anderen Cassen eingegangenen Summen vermerkt.

106) Ueber die bis zum 1. Juni nicht eingegangenen Summen der Repartitionssteuer werden vom Cameralhof ausführliche Rückstandsregister nach Bezirken, Kreisen und Stadttheilen mit Namensangabe der Zahler angefertigt. Diese Register werden der Polizei, behufs Beitreibung der Rückstände und der Pön von den säumigen Zahlern, zugesandt. Dem Cameralhof ist es anheimgestellt, falls er es für geeignet erachtet, an Stelle der Register, besondere Forderungen für jeden einzelnen Rückstand zu übersenden.

107) Die Repartitionssteuer wird von den Zahlern bei einer besonderen, dem Steuerzettel (Schema IX) beigefügten Declaration in der Rentei eingezahlt. Wenn diese Bestimmung aus irgend einem Grunde von dem Zahler nicht beobachtet worden ist, so muß in der Declaration, bei welcher die Repartitionssteuer vorgestellt wird, die Nummer des Steuerzettels angegeben sein.

108) In dem Steuer- und Rechnungsbuch wird vom Cameralhof die Pön für den nicht rechtzeitig eingegangenen Steuersatz der Procent- und Repartitionssteuer und für den Rückstand gleichzeitig mit dem Vermerk der à conto derselben entrichtete Zahlungen bestimmt; am Schluß des Jahres aber berechnet der Cameralhof, behufs ordnungsmäßiger Uebertragung auf das folgende Jahr, die zu zahlende Pön bis zum 1. Januar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

109) Bezüglich der ergänzenden Procentsteuer übersendet der Cameralhof dem Kontrolhofe einmalig: a) ein Verzeichniß aller der Steuer unterliegenden Actiengesellschaften und Genossenschaften, deren Hauptverwaltungen sich im Gouvernement befinden und b) Benachrichtigungen über jede Gesellschaft oder Genossenschaft, die sich neu gebildet oder ihre Thätigkeit eingestellt hat. Demgemäß werden nach Maßgabe der Festsetzung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu leistenden Zahlung der Procentsteuer durch die Gouvernements-Steuercommission und der Eintragung derselben in die Bücher des Cameralhofs, dem Controlhofe die Originalverhandlungen übersandt, welche den Rechenschaftsbericht nebst dem Protocoll über die Bestätigung desselben durch die Generalversammlung, die Quittuug der Rentei über die Einzahlung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu zahlenden Summe Seitens der Direction und die Verfügung der Gouvernements-Steuercommission über die Revision dieses Rechenschaftsberichts enthalten. Diese Verhandlungen sind dem Cameralhof innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zurückzustellen.

110) In Bezug auf die ergänzende Repartitionssteuer wird dem Controlhof eine Abschrift der Verfügung der Gouvernements-Steuercommission über die von ihr bewerkstelligte Vertheilung der vom Gouvernement zu zahlende Summe der Repartitionssteuer auf die Kreise und diejenigen Städte, in denen von den Kreis-Commissionen getrennte städtische Steuercommissionen gebildet werden, übersandt.

111) Zur Revision des Eingangs der Ergänzungssteuern zur Kronscasse dienen dem Controlhof die Original-Einnahmedocumente, welche ihm von dem Cameralhof allmonatlich unter den übrigen Documenten über den Eingang der Staatseinkünfte übersandt werden, sowie der vergleichende Verschlag über die Procentsteuer und der Rechnungsverschlag über die Repartitionssteuer.

112) Der vergleichende Verschlag über die Procentsteuer (Schema X) wird vom Cameralhof nach Ablauf eines jeden Halbjahrs übersandt und enthält die Auskünfte über die Anzahl aller Gesellschaften und Genossenschaften, welche der Procentsteuer unterliegen, über die Steuersätze und Rückstände, welche einzugehen haben, eingegangen sind und deren Eingang noch aussteht, über die Einzahlungen über den Steuersatz und über die auferlegte und eingegangene Pön.

113) Der Rechnungsverschlag über die Repartitionssteuer (Schema XI) wird dem Controlhof monatlich übersandt; in demselben werden vom Cameralhof in Gesammtsumme für jeden Kreis oder jede einzelne Stadt angegeben: die Rückstände, der Steuersatz und die Pön: a) welche im Laufe des Jahres einzugehen haben, b) welche bis zum Rechnungsmonat eingegangen sind, c) welche im Rechnungsmonat eingegangen sind und d) deren Eingang noch aussteht.

114) Alle bei der Revision etwa entstehenden Zweifel und Bedenken werden von den Beamten des Controlhofs womöglich durch persönliche Nachforschungen und Erläuterungen im Cameralhof klargestellt. Zu diesem Zweck sind die Beamten des Controlhofs berechtigt, in die Steuer- und Rechnungsbücher der Cameralhöfe über die Ergänzungssteuern Einsicht zu nehmen und sowohl aus den gedachten Büchern, als auch aus den Verhandlungen des Cameralhofs die zur Revision nothwendigen Auszüge zu machen.

(Publicirt am 23. October 1885, Gouv.-Ztg. Nr. (80) 121.)

Nr. 62. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, in der Nr. 102 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 854 publicirte Anordnung des Ministeriums des Innern desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Auf Grund des Art. 43 des Gesetzes über die Militairpflicht und gemäß dem Beschluß des Medicinalraths hat der Verweser des Ministeriums des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Kriegsminister und dem Verweser des Marineministeriums für nothwendig erachtet, den Artikel 11 der Instruction für die Wehrpflicht-Commissionen zur Richtschnur bei der Untersuchung der Körperconstitution und des Gesundheitszustandes der Personen, welche zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Das Fehlen von $^1/_8$, $^2{}_8$ und sogar $^3/_8$ Werschok an dem Umfange der Brust, namentlich bei einer Größe von mehr als 2 Arschin 5 Werschok, ist nicht als ein Hinderniß für die Annahme zum Dienst zu betrachten, wenn der Einberufene sich dabei einer allgemeinen Gesundheit erfreut und eine gute regelrechte Entwickelung der Muskeln besitzt, der Zustand der inneren Organe aber ein normaler ist; in zweifelhaften Fällen muß jedoch eine doppelte Ausmessung der Brust nach folgender Methode vorgenommen werden:

Bei längs der Achse des Körpers herabhängenden Armen wird der Umfang in der Höhe der Achselhöhle während des tiefsten Einathmens und sodann bei vollem Ausathmen mittelst des Meßbandes ausgemessen, die Durchschnittszahl ergiebt den vorhandenen Umfang des Achselhöhlen-Perimeters; dasselbe geschieht auch in der Höhe des schwertförmigen Fortsatzes des Brustknochens. In gesundem Zustande muß der obere Achselhöhlen-Umfang den unteren xiphoiden um 3 bis 5 Centimeter übertreffen.

(Publicirt am 21. October 1885, Gouv.-Ztg Nr 120.)

Riga-Schloß, den 25. October 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 63. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, am 24. April 1884 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 72 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 515 publicirte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Corrections- und Arbeitshäuser, für gut erachtet:

I. Die Einsperrung ins Arbeits- und Correctionshaus aufzuheben und dieselbe durch die Einsperrung ins Gefängniß auf die in den Artikeln 33, 36 und 37 des Strafgesetzbuches festgesetzte Zeit zu ersetzen, wobei der Verlust der besonderen Rechte und Vorzüge für die Verurtheilten, sowie die Stellung der aus dem Gefängniß Entlassenen unter die Aufsicht der Polizei in den Fällen bestehen bleibt, in welchen die Einsperrung ins Arbeits- und Correctionshaus gegenwärtig von diesen Folgen begleitet ist (Strafgesetzbuch Ausg. v. J. 1866 Art. 30 Pkt. II, 36, 49 und 51).

II. Die gegenwärtig bestehenden Corrections-Arbeitshäuser zu schließen, wobei: 1) die in dieselben Eingesperrten in die örtlichen Gefängnisse überzuführen sind; 2) das Gebäude, welches von dem Simbirskschen Corrections-Arbeitshaus eingenommen ist, zum Ergänzungslocal für das örtliche Gefängniß anzuweisen ist, die Gebäude der Kostromaschen und Twerschen Arbeitshäuser aber entweder zu verkaufen oder zu einem anderen Zweck, nach Ermessen des Ministers des Innern, zu verwenden sind; 3) die Aemter der Aufseher des Simbirskschen, Kostromaschen, Twerschen und Kasanschen Corrections-Arbeitshauses aufzuheben und die diese Aemter bekleidenden Personen, wenn sie keine neue Stellung erhalten, auf allgemeiner Grundlage außer Etat zu belassen sind, und 4) die bei den zu schließenden Anstalten befindlichen Gefängnißaufseher auf diejenigen Gefängnisse zu vertheilen sind, wo eine Verstärkung der Aufsicht sich, im Verhältniß zur Anzahl der in denselben inhaftirten Arrestanten, als nothwendig erweist.

III. In dem Simbirskschen, Kostromaschen, Wladimirschen und Kasanschen Gefängniß das Amt je eines Aufsehersgehilfen zu creiren und demselben das Gehalt und die dienstlichen Vorzüge, welche dem Aufsehergehilfen des Gouvernementsgefängnisses gewährt sind (Codex der Reichsgesetze Bd. XIV, Verordn. über Inhaft. Art. 21 in d. Forts. v. J. 1879) zuzueignen, wobei zur Deckung der durch diese Maßnahmen erwachsenden neuen Ausgabe, im Betrage von eintausend sechshundert Rubel jährlich, die gleiche, nach Aufhebung der Aemter der Aufseher der Corrections-Arbeitshäuser frei werdende Summe zu verwenden ist.

IV. Dem Minister des Innern anheimzugeben, die in den Artikeln II und III festgesetzten Maßnahmen im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1884 in Ausführung zu bringen.

(Publicirt am 15. November 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 131.)

Nr. 64. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, am 9. October 1885 Allerhöchst bestätigte und in der Nr. 107 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung

vom Jahre 1885 sub Nr. 886 publicirte Beschluß des Ministercomités desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat auf den Beschluß des Ministercomités am 9. October 1885 Allerhöchst zu befehlen geruht: dem Finanzminister anheimzugeben, auf Ansuchen der Gouvernements-Steuercommissionen und nach Uebereinkommen mit dem Reichscontroleur, diejenigen Zahler der Repartitionssteuer für das laufende Jahr, welchen die Steuerzettel über die zu zahlende Steuersumme am 1. October dieses Jahres oder nach diesem Termin behändigt worden sind, von der Zahlung der festgesetzten Pön für die Zeit vom 1. October bis zum Tage der Behändigung der Steuerzettel und eine darauf folgende Frist von zwei Wochen zu befreien.

(Publicirt am 15. November 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 131.)

Nr. 65. Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen aus der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

An die Livländische Gouvernements-Regierung gelangen bisher zum Abdruck in der Livländischen Gouvernements-Zeitung von verschiedenen Behörden und amtlichen Personen bei russischen Begleitschreiben abgesandte Bekanntmachungen, die in deutscher, lettischer und estnischer Sprache geschrieben sind. In Berücksichtigung dessen, daß auf Grund der Allerhöchst am 14. September c bestätigten Regeln, betreffend die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in russischer Sprache Seitens der Regierungs-Institutionen und amtlichen Personen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland, die Livländische Gouvernements-Regierung die Geschäftsverhandlung und den Schriftwechsel ausschließlich nur in russischer Sprache führt, und demnach in der Gouvernements-Zeitung, dem officiellen Organ dieser Gouvernements-Regierung sämmtliche Bekanntmachungen in russischer Sprache gedruckt werden müssen, — macht die Livländische Gouvernements-Regierung hierdurch bekannt, daß die zum Abdruck in dem officiellen Theil der Livländischen Gouvernements-Zeitung bestimmten Publicationsartikel aller Behörden und amtlichen Personen der Gouvernements-Regierung unbedingt in russischer Sprache vorgestellt werden müssen und daß Bekanntmachungen, die in deutscher, lettischer und estnischer Sprache allein abgefaßt sind, den betreffenden Behörden werden retradirt werden. Hierbei erachtet es die Gouvernements-Regierung für nothwendig noch hinzuzufügen, daß, unabhängig von dem Druck der Bekanntmachungen in russischer Sprache, es nicht verboten ist zur Publication in der Gouvernements-Zeitung auch Uebersetzungen dieser Bekanntmachungen in deutscher, lettischer und estnischer Sprache einzusenden, daß aber dann für den Abdruck derselben, in allgemeiner Grundlage, gleichzeitig mit den Publicationsartikeln der Typographie drei Rubel pro Artikel in jeder Sprache an Insertionsgebühren zu übersenden sind. Nr. 1471.

(Publicirt am 15. November 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 131.)

Nr. 66. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die nachstehende, von dem Justizminister beim Dirigirenden Senat beantragte und in der Nr. 112 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1885 sub Nr. 918 publicirte Anordnung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Auf Grundlage des Art. 241 der Gesetze über das Gerichtsverfahren und die Beitreibungen in Civilsachen Thl. 2 Bd. X des Cod. d. Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1876, sowie der Art. 295, 296 und 726 der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883, sind vom Herrn Justizminister die Zeitungen „Journal de St. Petersbourg“ und „St. Petersburger Zeitung“ für den Abdruck der Publicationen über Vorladung vor Gericht und über Contumacial-Urtheile im künftigen Jahre 1886 ausgewählt worden mit der Bestimmung, daß 1) für eine dreimalige Publication einer jeden Bekanntmachung in den gedachten Zeitungen ein Rubel und fünfzig Kopeken zu zahlen ist; 2) daß diese Publicationen ohne allen Verzug in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jedwede Abänderung des Inhalts oder der Form der Publicationen abzudrucken sind, und 3) daß die Justizbehörden die in der französischen Zeitung abzudruckenden Publicationen an die Redaction des „Journal de St Petersbourg“, die in der deutschen Zeitung abzudruckenden aber an das Departement des Ministeriums der Volksaufklärung, unter Beifügung des für den Abdruck zu erlegenden Geldes, zu senden haben.

(Publicirt am 4. December 1885, Gouv.-Ztg. Nr. 139.)

Riga-Schloß, den 30. December 1885.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: P. Dawidenkow.